

Master Thesis
im Rahmen des
Universitätslehrganges
Library and Information Studies MSc
an der
Universität Wien
in Kooperation mit der
Österreichischen Nationalbibliothek

Wissenschaftliche Abschlussarbeiten

*Historische, technische, organisatorische und ethische
Aspekte der Sammlung sowie des Plagiarismus von
Dissertationen, Diplom-, Magister- und Masterarbeiten an
österreichischen Universitäten unter besonderer
Berücksichtigung der Universität Wien*

zur Erlangung des Grades Master of Science eingereicht von

Mag. Adelheid Mayer

bei
Mag. Bruno Bauer

Wien, 2015

Abstract

Wissenschaftliche Abschlussarbeiten wie Diplom-, Masterarbeiten und Dissertationen gehören seit Jahrhunderten zum Sammelgebiet wissenschaftlicher Bibliotheken, wo sie unter dem Begriff „Hochschulschriften“ firmieren. Bedeutete die Sammlung wissenschaftlicher Arbeiten bis vor einigen Jahren, die gedruckten Exemplare von Diplomarbeiten und Dissertationen in der Bibliothek aufzustellen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, hat sich zu Beginn des 21. Jahrhunderts die Situation durch die elektronische Verfügbarkeit der Texte grundlegend gewandelt. Inzwischen sammeln fast alle österreichischen Universitätsbibliotheken wissenschaftliche Arbeiten auch als digitale Ausgaben in institutionellen Repositorien. Nicht – bzw. kaum – gewandelt hat sich jedoch die Gesetzgebung bezüglich der verpflichtenden Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten. Hier stehen Universitätsgesetz und vor allem Urheberrecht einer generellen Ablöse der Druckexemplare durch elektronische Ausgaben im Wege. Daneben beschäftigen sich aktuell die meisten Bibliotheken auch mit dem Aspekt des Plagiarismus in Hochschulschriften, der einerseits durch die technische Erleichterung des nicht zitierenden Abschreibens durch Copy & Paste, andererseits durch die computergestützte Prüfung auf Textgleichheiten hervorgerufenen Fülle entdeckter Plagiatsfälle eine rege Debatte innerhalb und außerhalb der Universitäten ausgelöst hat. Jedenfalls sehen sich Universitäten hier gezwungen sowohl aufdeckend als auch vorbeugend zu handeln.

Diese Arbeit beleuchtet Aspekte des juristischen Umfeldes, des Plagiarismus sowie der praktischen Handhabung wissenschaftlicher Arbeiten an österreichischen Universitätsbibliotheken, besonders aber der Universitätsbibliothek Wien in der Gegenwart. Daneben widmet sich eine historische Einleitung der Entstehungsgeschichte wissenschaftlicher Abschlussarbeiten, die zeigt, dass die Form, wie sie uns heute geläufig ist – Abhandlungen anhand wissenschaftlicher Methodik in deutscher Sprache – im Wesentlichen eine Entwicklung des späten 19. Jahrhunderts sind.

Abstract

Academic theses and dissertations have been part of the collections area of academic libraries for centuries. While until a few years ago the collection of academic papers meant setting up the printed copies of theses and dissertations in the library and thus making them available to the public, the situation has changed radically at the beginning of the 21st century by the electronic availability of texts. In the meanwhile, almost all Austrian university libraries are collecting academic work as electronic theses and dissertations (ETD) in institutional repositories.

Yet, in contrast to the technical conditions, the legislation concerning the compulsory publication of scientific papers has not changed and is still referring only to printed papers. If libraries want to stop collecting printed theses and dissertations and instead compel students to publish electronically, the legislation – especially copyright and related rights – inhibits it.

In addition to legal aspects, most libraries currently have to deal with the aspects of plagiarism in academic papers. Technical development did not only facilitate the unreferenced transfer of text through simple copy & paste functionality, but also detection of plagiarism with computer-assisted checks on text similarities. The abundance of detected plagiarism cases has provoked lively debates both within and outside the academic world, forcing universities both to investigate and to act preventively.

This work examines aspects of the Austrian legal situation, of plagiarism and in general of the practical handling of academic work at Austrian university libraries, especially at Vienna University Library in 2015. In addition, an historical introduction to the history of theses and dissertations shows that the form in which they are common today – essays based on scientific methodology in the German language – are essentially a product of the late 19th century.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	9
Gegenstand der Untersuchung	10
Methode(n)	11
1 <i>Historischer Abriss</i>	13
1.1 Abschlüsse.....	14
1.2 Das Studium in Spätmittelalter und Früher Neuzeit	16
1.3 Disputationen und Thesenblätter	19
1.4 Dissertationen	20
1.5 Aufgeklärter Absolutismus	22
1.6 Reformen nach 1848	24
1.7 Technische Hochschulen	28
1.8 20. Jahrhundert	29
1.9 Zurück zum Bologna-Modell.....	30
2 <i>Wissenschaftliche Arbeiten im Jahr 2015</i>.....	31
2.1 Definitionen	31
2.2 Veröffentlichungspflicht.....	38
2.3 Exkurs: Veröffentlichungspflicht in Deutschland	41
3 <i>Rechtliche Rahmenbedingungen für die Veröffentlichung digitaler Arbeiten</i>....	43
3.1 Elektronisches Exemplar als rechtsverbindliches Exemplar.....	43
3.2 Universitätsgesetz	44
3.3 Urheberrecht.....	44
3.4 Satzung versus Universitätsgesetz versus Urheberrecht	46
4 <i>Sammlung von wissenschaftlichen Arbeiten an der Universität Wien</i>	47

4.1	Bestand an Hochschulschriften in der Universitätsbibliothek	48
4.2	Sammlung elektronischer Ausgaben.....	49
4.3	Prüfung auf Textgleichheiten (Plagiatsverdacht): Der Workflow HoPla	50
5	<i>Handhabung wissenschaftlicher Abschlussarbeiten an anderen österreichischen Universitäten</i>	57
5.1	Akademie der bildenden Künste Wien.....	57
5.2	Johannes Kepler Universität Linz	58
5.3	Medizinische Universität Graz	59
5.4	Medizinische Universität Innsbruck	60
5.5	Medizinische Universität Wien	60
5.6	Montanuniversität Leoben	61
5.7	Technische Universität Graz	61
5.8	Technische Universität Wien	62
5.9	Universität für angewandte Kunst Wien	63
5.10	Universität für Bodenkultur Wien.....	63
5.11	Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz	64
5.12	Universität für Musik und darstellende Kunst Graz	65
5.13	Universität für Musik und darstellende Kunst Wien	66
5.14	Universität Graz.....	66
5.15	Universität Innsbruck.....	67
5.16	Universität Klagenfurt (Alpen-Adria-Universität Klagenfurt).....	68
5.17	Universität Mozarteum Salzburg	68
5.18	Universität Salzburg.....	68
5.19	Veterinärmedizinische Universität Wien.....	69
5.20	Wirtschaftsuniversität Wien.....	69

5.21	Zusammenfassung	70
6	<i>Hochschulschriften-Repositoryn</i>	75
6.1	Entwicklung des ETD-Movements.....	75
6.2	Repositoryn in Österreich.....	76
6.3	Gastauftritt: Österreichisches Hochschulschriften Repository	77
6.4	Vorläufer: Österreichische Dissertationsdatenbank	78
6.5	Repositoryn und eScience	79
7	<i>Plagiate.....</i>	81
7.1	Entstehung der Plagiarismus-Debatte.....	81
7.2	Definitionen	84
7.3	Ursachen	86
7.4	(Mediale) Verurteilung.....	87
7.5	Plagiiere – eine „lässliche Sünde“?	89
7.6	Ghostwriter	91
7.7	Rechtslage	92
7.8	Maßnahmen gegen Plagiate.....	94
7.9	Schlussfolgerung.....	102
8	<i>ANHANG</i>	103
8.1	Umfrage zum Umgang mit Hochschulschriften in elektronischer Form an österreichischen Universitätsbibliotheken	103
8.2	Österreichischen Dissertationsdatenbank.....	106
9	<i>Literatur- und Quellenangaben</i>	107
9.1	Literatur	107
9.2	Internetquellen.....	113

Einleitung

Die organisatorische Handhabung wissenschaftlicher Abschlussarbeiten stellt zu Beginn des 21. Jahrhunderts an vielen Universitäten ein arbeitsintensives Betätigungsfeld dar. Aufgrund der technologischen Entwicklung werden wissenschaftliche Arbeiten fast ausschließlich nur noch elektronisch verfasst, jedoch nach wie vor in gedruckten Exemplaren von den Universitätsbibliotheken gesammelt, was diese oft in einem leicht verstaubten, anachronistischem Licht – nicht ganz auf der Höhe der Zeit – erscheinen lässt. Darüber hinaus beschert uns gerade auch dieser technologische Fortschritt eine breite öffentliche Diskussion über die Qualität wissenschaftlicher Arbeiten, da durch die elektronische Verfügbarkeit ungeahnter Mengen von textlichen Quellen und durch die einfache Kopierfunktion (Copy & Paste) sowohl das Plagiiere von Texten als auch dessen Aufdeckung wesentlich vereinfacht wurde. Universitäten stehen dadurch vielfach in öffentlicher Kritik, da sie für Plagiatsfälle verantwortlich gemacht werden.

Im Fokus dieser Arbeit stehen daher folgende Fragestellungen:

1. Kann die Sammlung wissenschaftlicher Arbeiten in gedruckter Form an Universitäten einfach aufgegeben werden und stattdessen nur noch in elektronischer Form gespeichert werden?
2. Wie sieht die praktische Umsetzung der Sammlung wissenschaftlicher Abschlussarbeiten an österreichischen Universitäten aus?
3. Wie hat die öffentliche Diskussion um (prominente) Plagiatsfälle den Umgang mit wissenschaftlichen Arbeiten an den Universitäten verändert? Was kann von den Universitäten zur Minderung von Plagiiere unternommen werden und was, um wissenschaftliche Arbeiten als Aushängeschild und Beleg einer erfolgreichen Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ins rechte Licht zu rücken?

Zum besseren Verständnis der gesamten Problematik ist der Beantwortung dieser Fragestellung ein historischer Abriss vorangestellt, der die Geschichte der Universitätsorganisation und der Entwicklung wissenschaftlicher Arbeiten aus der schriftlichen Fixierung wissenschaftlicher Thesen beschreibt.

Die Frage nach der Modernisierung der Sammlung wissenschaftlicher Arbeiten an den Universitäten durch Abschaffung gedruckter Exemplare wird in Kapitel 2 und 3 behandelt. Auf Grundlage der Klärung der rechtlichen Definitionen und gesetzlicher Grundlagen der Sammlung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten, wird gezeigt, dass hier Wunsch und Gesetz in Konflikt stehen.

In Kapitel 4 und 5 wird dargestellt, wie österreichische Universitäten zu Beginn des 21. Jahrhunderts wissenschaftliche Arbeiten organisatorisch handhaben. Die Darstellung beruht einerseits auf den Ergebnissen einer kursorischen Umfrage unter den Universitätsbibliotheken, andererseits der Sichtung des auf den jeweiligen Internetseiten der Universitäten veröffentlichten Informationsmaterials.

Kapitel 6 schließlich befasst sich ausführlich mit dem Thema Plagiate. Anhand einer umfangreichen Analyse der Fachliteratur wird aufgezeigt, wie die öffentliche Plagiarismus-Debatte die Sichtweise auf und den Umgang mit wissenschaftlichen Abschlussarbeiten verändert hat und versucht zu beantworten, was Universitäten aktiv tun können, um Plagiate zu verhindern.

Gegenstand der Untersuchung

Gegenstand der Untersuchung ist die Handhabung wissenschaftlicher Arbeiten, die dem Abschluss eines Universitätsstudiums dienen. Obwohl der Begriff „wissenschaftliche Arbeit“ eigentlich ganz allgemein das Ergebnis der Tätigkeit von Wissenschaftlern, also der Forschung, beschreibt¹, versteht man im universitären Alltag,

¹ „Eine **wissenschaftliche Arbeit** ist ein systematisch gegliederter Text, in dem ein oder mehrere Wissenschaftler das Ergebnis seiner oder ihrer eigenständigen Forschung darstellt.“

https://de.wikipedia.org/wiki/Wissenschaftliche_Arbeit (4. März 2015)

vor allem im administrativen Bereich, darunter lediglich Diplom- oder Masterarbeiten sowie Dissertationen. Daneben findet sich jedoch auch die eigentlich genauere Bezeichnung „wissenschaftliche Abschlussarbeit“. In der vorliegenden Arbeit werden wahlweise beide Begriffe verwendet. Gemeint sind damit aber in allen Fällen, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt, wissenschaftliche Arbeiten zur Erlangung eines akademischen Abschlusses. Im bibliothekarischen Sprachgebrauch werden wissenschaftliche Abschlussarbeiten hingegen als „Hochschulschriften“ bezeichnet.

Da Habilitationsschriften Arbeiten darstellen, die bereits vor Beginn des Habilitationsverfahrens veröffentlicht worden sind und darüber hinaus meist kumulative Arbeiten (verschiedene Veröffentlichungen zu einem Thema) darstellen, bleiben sie in dieser Arbeit weitgehend unberücksichtigt.

Methode(n)

Da dieser Arbeit nicht nur eine zentrale Fragestellung zugrunde liegt, sondern mehrere Thematiken aufgeworfen werden, liegen den einzelnen Abschnitten auch unterschiedliche Methoden zugrunde. Während sich der historische Abriss des Studiums der Fachliteratur bedient, beruht das Kapitel zu den wissenschaftlichen Arbeiten im 21. Jahrhundert vornehmlich auf der Auswertung juristischer Quellen und leitet deduktiv Schlussfolgerungen ab. Die Darstellung der Handhabung wissenschaftlicher Arbeiten in Österreich beruht auf einer empirischen Erhebung in Form eines Fragebogens, der via E-Mail an die Universitätsbibliotheken ausgeschickt wurde (Fragen siehe Anhang). Die Antworten wurden mit den auf den Internetseiten der Universitäten verfügbaren Informationen abgeglichen und so zu einer ausformulierten Darstellung der jeweiligen Situation abgerundet. Das Thema Plagiate wird wiederum anhand einer umfangreichen Literaturlauswertung abgehandelt.

1 Historischer Abriss

Im Folgenden wird versucht, eine grobe Skizze der Entwicklung wissenschaftlicher Abschlussarbeiten und Graduierungen im österreichischen Raum, mit Schwerpunktsetzung auf die Universität Wien, seit Entstehung mitteleuropäischer Universitäten im Spätmittelalter bis zur Gegenwart zu geben. Dies muss eine kurze Zusammenfassung bleiben, da einerseits die Fülle historischer Forschung zur mitteleuropäischen Universitätsgeschichte überwältigend ist, andererseits die lokalen Varianten und Ausprägungen von Graduierungsprozessen und insbesondere die Anforderungen für akademische Abschlüsse unüberschaubar sind und selbst für eine einzelne Institution wie der Universität Wien von Fakultät zu Fakultät und Studienfach zu Studienfach eigene Ausprägungen haben kann – und in der Regel auch hat.

Mitteleuropäische Universitäten wiesen seit der Gründungswelle im Spätmittelalter¹ große Übereinstimmungen auf. Gemeinsam war ihnen vor allem, dass sie anders als die Universitäten in Bologna, Paris oder Oxford, die aus Schulen hervorgegangen waren, Gründungen durch Herrscher waren, aber auch dass sie sich alle an dem Universitätsmodell von Paris und Bologna orientierten. Auch Latein als gemeinsame Sprache der gelehrten Welt verband die Universitäten des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Eine Differenzierung der Entwicklung fand vor allem durch die Reformation und Gegenreformation und den Einfluss des Jesuitenordens auf die Universitäten im Habsburgerreich statt. Allerdings brachte der aufgeklärte Absolutismus ebenso wieder eine starke Annäherung. Die Universitätsreformen, die durch die Revolution von 1848 in Gang gesetzt wurden, orientierten sich wiederum sehr stark am Deutschen Universitätsmodell und bescherten der Universität Wien um die Jahrhundertwende eine Blütezeit. In der ersten Republik orientierte sich die Universitätspolitik ebenfalls sehr stark an Deutschland. Nach der völligen Gleichschaltung der Universitätsordnung und der Studienpläne mit dem Anschluss 1938 wurde 1945

¹ 1348 Prag, 1364 Krakau, 1365 Wien, 1367 Pécs, 1379 Erfurt, 1385 Heidelberg, 1388 Köln, 1409 Leipzig, 1419 Rostock, 1425 Löwen/Leuven, 1460 Basel.

der Vorkriegszustand hergestellt. Die zweite Republik ist gekennzeichnet durch eine Reihe von Universitätsreformen, ehe der europäische Gedanke die neuerliche Vereinheitlichung des europäischen Universitätswesens mit dem Bologna-Prozess seit 2002 anstrebt.

Die Geschichte des österreichischen Universitätswesens wurde mitunter als „ewige Universitätsreform“² bezeichnet und spiegelt das Bildungswesen als „Kampfzone“ unterschiedlicher gesellschafts- und machtpolitischer Interessen.

1.1 Abschlüsse

Beleuchtet man die Entwicklung wissenschaftlicher Abschlussarbeiten an mitteleuropäischen Universitäten, so zeigt sich, dass wissenschaftliche Arbeiten, wie wir sie kennen – nach inhaltlichen und formalen Vorschriften erstellte schriftliche Werke zur Erlangung eines akademischen Grades –, eine Entwicklung des späten 19. Jahrhunderts sind. Erst mit der Hochschulreform von 1872 wurden Dissertationen in schriftlicher Form und deutscher Sprache in vielen Fächern zur Voraussetzung für die Erlangung eines akademischen Grades. Bis ins 18. Jahrhundert war der Vorgang der Graduierung geprägt von der Abfolge Zulassung zu Graduierung, mündliche Prüfung und öffentliche Disputation sowie die feierliche Investitur in den durch die Graduierung erreichten Rang.³

In Mittelalter und Früher Neuzeit gab es an europäischen Universitäten vereinheitlichte Titel (*Gradus Baccalaureorum, Licentiatorum et Doctorum*), die auf die Schriften des Petrus Lombardus aus dem 12. Jahrhundert zurückgeführt wurden. Während sich mitteleuropäische Universitätsgründungen auf die Vorbilder von Bologna und Paris stützten, berief man sich dort wiederum auf „das Erbe antiker Traditio-

² Ferz, Sascha: Ewige Universitätsreform : das Organisationsrecht der österreichischen Universitäten von den thesesianischen Reformen bis zum UOG 1993. Frankfurt am Main [u.a.] : Lang 2000.

³ Vgl. Denk, Ulrike: „Heiße Magister, heiße Doktor gar...“ : Das Graduierungswesen im Mittelalter und Früher Neuzeit, 15.Jhdt–18.Jhdt. <http://geschichte.univie.ac.at/de/artikel/heisse-magister-heisse-doktor-gar>

nen, der Akademie von Athen etwa.“⁴ Allerdings dürfte die Erlangung eines akademischen Grades nicht vorrangiges Ziel eines Studiums gewesen sein, wie sich anhand der geringen Zahl an Abschlüssen zeigt. Im Schnitt erreichten nur ca. drei Zehntel der Studenten im Spätmittelalter an der Wiener Artisten-Fakultät das Bakkalaureat.⁵ Der Studienabschluss war mit enormen Kosten⁶ verbunden und selten Voraussetzung für die Ausübung von Ämtern der kirchlichen, landesfürstlichen und städtischen Verwaltung.⁷ Akademische Grade gingen jedoch immer mit der Berechtigung, bzw. Verpflichtung zur Lehre einher. Mit dem Magisterium der Freien Künste war eine anschließende zweijährige Lehrverpflichtung verknüpft.⁸ Die Ansicht, dass die universitäre Ausbildung im Spätmittelalter *ausschließlich* der Reproduktion des eigenen Lehrpersonals diene, ist jedoch umstritten.⁹

Unumstritten ist hingegen, dass ein akademischer Grad enormen sozialen Aufstieg bedeuten konnte, da der Dokortitel dem Adelsprädikat fast gleichwertig war.¹⁰ Das Studium war im Spätmittelalter keineswegs nur der Oberschicht vorbehalten. Etwa ein Drittel der Studierenden der Universität Wien war in der Zeit zwischen 1377 und 1518 von der Bezahlung der Taxen befreit. Im 15. Jahrhundert stellten Bauern- und

⁴ Kinzinger, Martin: Licentia : Institutionalität „akademischer Grade“ an der mittelalterlichen Universität. In: Examen, Titel, Promotionen. Basel : Schwabe 2007, S. 55 - 88. Hier S. 63.

⁵ Hovorka, Marianne: Die Wiener als Studenten an der Wiener Universität im Spätmittelalter (1365 - 1519). Wien : VWGÖ 1982. S. 78.

⁶ Müller berichtet, dass Professoren mit einem *prandium* (Doktorschmaus) bewirtet werden mussten und darüber hinaus auch noch ihre Frauen Geschenke erwarteten.

Müller, Rainer A.: Geschichte der Universität : von der mittelalterlichen Universitas zur deutschen Hochschule. München : Callwey 1990., S. 28.

⁷ Vgl. Denk: „Heiße Magister, heiße Doktor gar...“

⁸ Vgl. Mühlberger, Kurt / Maisel, Thomas: Rundgang durch die Geschichte der Universität Wien : Ausstellung im Rahmen der Präsentation der Universität Wien in Brunn vom 19. Oktober bis 12. November 1995. 2., verb. Aufl. Wien : Univ. Wien, Eigenverl. 1999. S. 23.

⁹ Vgl. Müller, Rainer A.: Struktur und Wandel der Artisten- bzw. Philosophischen Fakultät. In: Artisten und Philosophen. - Basel : Schwabe 1999, S. [143] - 159. Hier S. 148.

¹⁰ Vgl. Müller: Struktur und Wandel, S. 28.

Für die Universität Wien ist belegt, dass mitunter tatsächlich ein Adelstitel an Absolventen vergeben wurde. Mühlberger beschreibt die Nobilitierungspraxis für den Doktor der Rechte im Spätmittelalter. Dieser Adelstitel war nicht erblich. Vgl. Mühlberger, Kurt: Promotion und Adelsverleihung im frühneuzeitlichen Österreich : zur Nobilitierungspraxis der Wiener Philosophischen Fakultät im 17. und 18. Jahrhundert. In: Examen, Titel, Promotionen. Basel : Schwabe 2007, S. [575] - 624. Hier S. 579.

Kleinbürgersöhne fast ein Viertel der Studenten, der Anteil der Adeligen war hingegen sehr gering.¹¹ Erst unter Jesuitischer Dominanz erfolgte im 17. Jahrhundert an den katholischen Universitäten Wien die Aristokratisierung des Studiums.¹² Einerseits konnte die Universität mehr Angehörige des Adelsstandes anziehen, andererseits hielten adelige Lebensformen Einzug in den universitären Alltag.¹³ An der Philosophischen Fakultät in Wien wurde schließlich von der Mitte des 17. bis Mitte des 18. Jahrhunderts zahlreichen Absolventen auf Antrag der einfache, erbliche Adelsstand mit Wappen verliehen.¹⁴ Wie das Recht zur Nobilitierung zustande kam und ob es überhaupt jemals offiziell vom Hof der Universität übertragen wurde, ist unklar.¹⁵ Tatsache ist jedoch, dass es 1752 unter Maria Theresia im Habsburgerreich abgeschafft wurde.¹⁶

1.2 Das Studium in Spätmittelalter und Früher Neuzeit

Studierende waren im Mittelalter und der Frühen Neuzeit einem strengen Reglement unterworfen. Bei Eintritt in die universitäre Gemeinschaft¹⁷ hatten sie einen

¹¹ Vgl. Hovorka, S. 19.

¹² Die von diesem „Orden geprägten hohen Schulen erlangten im Zuge der Durchsetzung der politischen Gegenreformation grosse Bedeutung für die Heranbildung einer neuen katholischen Elite der Habsburgermonarchie.“ (Mühlberger: Promotion und Adelsverleihung, S. 584 ff.). Dies führte dazu, dass die Universität auf Antrag die Absolventen des Magisteriums der Artistenfakultät in den einfachen Adelsstand erhob und Wappen verlieh. Der soziale Aufstieg konnte für die Karriere bei Ämtern und Behörden durchaus von Vorteil sein, da „mittlere und höhere Verwaltungsebenen durchwegs mit adeligen Amtsträgern besetzt wurden.“ Mühlberger: Promotion und Adelsverleihung, S. 586 ff.

¹³ Vgl. Mühlberger: Promotion und Adelsverleihung, S. 585 f.

¹⁴ Vgl. Mühlberger: Promotion und Adelsverleihung, S. 589.

¹⁵ Vgl. Mühlberger: Promotion und Adelsverleihung, S. 609.

¹⁶ Vgl. Mühlberger: Promotion und Adelsverleihung, S. 592.

¹⁷ „Der Begriff *universitas* bezeichnete im Hochmittelalter eine korporative Schutzgemeinschaft – etwa von Kaufleuten, Handwerkern oder auch Bürgern – die sich in Konkurrenz zu übergeordneten Instanzen genossenschaftliche Freiheitsrechte verschafft hatten (Zünfte, Gilden, etc.). *Universitas* bedeutete folglich weniger die „Allgemeinheit“, das „Universale“, auch wenn dieser Begriff so der Philosophie der Zeit zugehörte, als vielmehr „Gemeinschaft“, „Gesellschaft“. [...] Warum sich der Begriff *universitas* auf die Genossenschaft von Magistern und Scholaren hin monopolisierte, ist unklar.“ Müller: Geschichte der Universität, S. 18.

Eid¹⁸ zu leisten und waren in sogenannten *Bursen*¹⁹ oder *Colleges* untergebracht, deren Ordnung an Internate erinnert. Es wurde darauf geachtet, dass auch innerhalb dieser Bursen Latein gesprochen wurde. Darüber hinaus mussten sich die *Scholaren* an die Kleidervorschriften halten. Der erlangte akademische Status konnte so auch am äußeren Erscheinungsbild abgelesen werden. Während sich einfache Studenten in klerikaler Tracht kleiden mussten, durfte bereits der Bakkalar bessere Kleider tragen. Magister und Doktoren waren durch Doktormantel und das *Birret* (*barretum/birretum*) erkennbar.²⁰ Studenten waren verpflichtet Vorlesungen und Disputationen regelmäßig zu besuchen, um nicht den Verlust der Mitgliedschaft in der Universität zu riskieren. Dafür hatte jeder einen fixen Platz im Auditorium.²¹

Universitäten waren im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit üblicherweise in vier Fakultäten gegliedert: Artistenfakultät (*artes liberales* – „Freie Künste“), Medizin, Rechtswissenschaften und Theologie. Da Studienanfänger gewöhnlich im Alter von 14 bis 16 Jahren an der Universität immatrikulierten²² und die einzige Voraussetzung für das Studium passable Lateinkenntnisse²³ waren, wurden bis ins 19. Jahrhundert die für das Studium an den „höheren“ Fakultäten Recht, Medizin und Theologie notwendigen Vorkenntnisse²⁴ im Rahmen der Artistenfakultät vermittelt. Daher war das Studium an der Artistenfakultät notwendige Voraussetzung für alle Studieren-

¹⁸ „Hiebei musste er schwören, den Statuten sich zu unterwerfen, dem Rector in Allem, was recht ist (*in licitis et honestis*), zu gehorchen, und das Wohl der Universität zeitlebens zu fördern.“ Kink, S. 31.

¹⁹ „*Bursa*‘ hiess eigentlich die Einlage für den gemeinsamen Unterhalt (daher: *bursam ponere*); später verstand man darunter die Genossenschaft selbst oder auch das Haus, in dem sie wohnte.“ Kink, S. 35

²⁰ Vgl. Hovortka (1980), S. 56.

²¹ Vgl. Kink, Rudolf: Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien. Wien : Gerold. 1. Geschichtliche Darstellung der Entstehung und Entwicklung der Universität bis zur Neuzeit : Sammt urkundlichen Beilagen , 1854. S. 39. Wer der Universität Wien vierzehn Tage unentschuldig fern blieb, verlor den Studienplatz. [Ebenda.]

²² Mühlberger / Maisel, S. 22.

²³ ... „in einem Maße, als dies für das Verständnis der Vorlesungen und Disputationen notwendig war. Allerdings ist nichts über eine Aufnahmeprüfung oder einen Nachweis dieser Fähigkeit, die der junge Scholar erbringen sollte, bekannt.“ Hovortka, S. 16

²⁴ Gelehrt wurden „die *septem artes liberales* – die „sieben freien Künste“ (die ein Mann beherrschen sollte) – d.h. das Trivium von Rhetorik, Grammatik und Dialektik, sowie das Quadrivium von Geometrie, Astronomie, Arithmetik und Musik.“ Müller: Geschichte der Universität, S. 19.

den an der Universität. Sie vermittelte das „Rüstzeug“ der Methoden des Denkens, und des Forschens sowie des Disputierens. Der erste akademische Grad konnte nach zweijährigem Studium²⁵ nach Ablegung des Bakkalaureats-Examen²⁶ erreicht werden. Die Bakkalare bildeten den Übergang zwischen Schüler und Lehrer, weil sie bereits selbst in die Lehre eingebunden wurden.²⁷ Nach einem weiteren Jahr konnte das Lizentiat erreicht werden, damit konnte nach neuerlicher Eidesleistung und einer Prüfung um die Erteilung der Lizenz angesucht werden, die „die Befähigung an allen Universitäten der abendländischen Christenheit zu lehren“²⁸ gab. In Rahmen einer großen Feier konnte schließlich die Promotion zum Magister der Artistenfakultät erfolgen.²⁹ Magister waren verpflichtet, mindestens zwei Jahre an der Fakultät zu lehren. Viele Magister der Artistenfakultät taten dies neben ihrem Studium an einer höheren Fakultät.

In der Regel konnte erst danach ein Studium an einer der drei anderen Fakultäten begonnen werden, deren Graduierungsprozess wiederum Bakkalaureat, Lizentiat und Promotion zum Magister bzw. Doktor³⁰ waren. Bis zum Aufkommen der Habili-

²⁵ Dies gilt für die Universität Wien. Allweis schreibt dazu: „Die Anforderungen für das Baccalaureat waren von Universität zu Universität verschieden, doch implizierten sie in der Regel den Nachweis einer gewissen Anzahl gehaltener Disputationen.“ Allweis, Werner: Von der Disputation zur Dissertation. In: Bibliothekspraxis . - Berlin [u.a.] : de Gruyter Saur 1979, Bd. 23, S. 13 – 28. Hier S. 14.

²⁶ „Die Facultät prüfte seine Zulassungsfähigkeit und wählte vier Doctoren, welche unter dem Voritze des Decans das Examen vornahmen. Bevor jedoch der Candidat das Prüfungszimmer (*conclave*) betrat, musste er nach einer vom Bedell vorgehaltenen Formel schwören: dass er, falls er für untauglich erklärt würde, sich an den Prüfenden nicht rächen, keine Geheimnisse aussagen, den Statuten Gehorsam dem Decane Unterwürfigkeit, den Doctoren Ehrfurcht bezeugen, und an keiner anderen Universität diesen Grad nehmen wolle.“ Kink, S. 41 f.

²⁷ Vgl. Kink, S. 44.

²⁸ Kink, S. 50. Allweis weist darauf hin, dass die Auslegung des Begriffs durchaus umstritten ist und aus „dem äquivoken zeitgenössischen Sprachgebrauch [resultiert]. Lizenzen wurden sowohl als ‚licenti promovendi‘ d.h. als Ermächtigung, die höchste Würde der Fakultät zu erbitten, als auch als ‚licentia docendi‘, d.h. als volle Lehrbefugnis, verstanden. Ebenso konnte die Erlaubnis des Kanzlers an die Fakultät, die Doktorwürde zu verleihen, als Lizenz bezeichnet werden.“ Allweis, S. 14 f.

²⁹ Vgl. Hovorka, S. 54 ff. Das Mindestalter zur Erlangung des Lizentiats betrug 21 Jahre, wodurch die theoretische Studiendauer von drei Jahren erheblich verlängert wurde. [Ebenda.]

³⁰ „Beide Titel wurden bis weit ins 15. Jahrhundert synonym verwendet, bis die Vergabe des *doctor*-Grades schließlich Privileg der höheren Fakultäten und der *magister*-Grad als Abschluß der Artistenfakultät mehr oder minder ausschließlich gebräuchlich wurden.“ Müller: Geschichte der Universität, S. 27.

tationen im 18. Jahrhundert war mit dem Doktorgrad die allgemeine Lehrbefähigung verbunden.³¹

1.3 Disputationen und Thesenblätter

Die *Disputationen*, die gemeinsam mit den *Lectiones* (Vorlesungen) seit der Entstehung europäischer Universitäten im späten Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert an den Universitäten die universitäre Ausbildung dominierten, stellen in ihrer verschriftlichten Form von *Thesenblättern*³² die wichtigsten erhalten gebliebenen Belege für wissenschaftliche Leistungen Studierender dar. Als Thesenblätter bezeichnet man Drucke, „die *theses ad disputandum* enthalten und den Disputationsakt nach Ort und Zeit ankündigen und die Hauptbeteiligten – Praeses und Respondent – nennen.“³³

Das Genre der Disputationen im Sinne der dialektischen Diskussion lassen sich in ihren Wurzeln bis in die Antike zurückverfolgen.³⁴ Im universitären Alltag des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit gab es unterschiedliche Formen der Disputatio-

Kink schreibt, dass zwar beide Titel dieselbe Person meinten, der Unterschied jedoch darin bestand, „dass ‚Magister‘ sich mehr auf den erworbenen obersten Grad, die Meisterschaft, bezog, ‚Doctor‘ aber vorzugsweise einen solchen bezeichnete, der in Folge dieser Würde lehrte, docierte.“ Kink, S. 54 f.

³¹ Vgl. Allweis, S. 16.

³² Telesko weist darauf hin, dass der Begriff „Thesenblatt“ meist in der Forschung verwendet wird, dass sich aber auch andere Bezeichnungen wie Thesentafeln, Thesenrollen, Thesenprogramme, Thesenankündigungen und Promotions- bzw. Dissertationsblätter finden lassen. Auch im Lateinischen ist die Benennung nicht einheitlich: *Folia*, *Paginae*, *Theses*, *Emblema*. „Abzugrenzen ist das Thesenblatt vom Magisterzettel, welcher nur zur Proklamation eben promovierter ‚Baccalaurei‘ oder ‚Magistri‘ diente.“ Telesko, Werner: *Thesenblätter österreichischer Universitäten*: [Katalogbuch zur Ausstellung vom 19. Juli bis zum 15. September 1996 im Salzburger Barockmuseum]. Salzburg: Salzburger Barockmuseum 1996. S. 25.

³³ Kundert, Werner: [Rezension] I. Das barocke Thesenblatt. Entstehung – Verbreitung – Wirkung. Der Göttweiger Bestand. Bearb. von Gregor Martin Lechner. Selbstverlag Benediktinerstift Göttweig, Göttweig 1985. 166 S., zahlreiche Abb. II. Anette Michels, Philosophie und Herrscherlob als Bild. Anfänge und Entwicklung des süddeutschen Thesenblattes im Werk des Augsburger Kupferstechers Wolfgang Kilian (1581 – 1663). In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung, De Gruyter 1989, Vol.106(1), S. 460 - 461. Hier S. 460.

³⁴ Vgl. Weijers, Olga: The various kinds of disputation in the faculties of arts, theology and law (c. 1200-1400). In: *Disputatio 1200 – 1800*. Berlin: de Gruyter 2010, S. 21 - 31. Hier S. 21.

nen, von der Diskussion eines vorgegebenen Themas zwischen einem Lehrer und seinen Schülern bis hin zu öffentlich ausgetragenen mehrtägigen öffentlichen Spektakeln, die im Sinne einer Leistungsschau vor allem auch dem Image der Universität zu dienen hatten. Unter einem Disputationsleiter (Präses) hatte der Respondent (oder Defendent) zu einem Thema vorgegebene Thesen gegen die Argumente von Opponenten zu verteidigen.³⁵

Die Disputation im Rahmen des Graduierungsprozesses bezeichnet man als *Determination*.³⁶ Im Laufe des 16. Jahrhundert wurde es zum Usus, dass Thesen vorab mittels Anschlag³⁷ öffentlich ausgehängt werden mussten. Die Verbreitung fand zunächst in Form von einfachen *Einblattholzschnitten* statt. Im frühen 17. Jahrhundert entwickelte sich unter dem Einfluss des Jesuitenordens durch die zunehmende Abbildung von Ornamentik und katholischer Ikonographie das *Illustrierte Barocke Thesenblatt* in Form großformatiger Kupferstiche, das auch meist eine Widmung an den jeweiligen Schirmherren der Universität enthielt.³⁸

1.4 Dissertationen

Auch wenn in der frühen Neuzeit die mitteleuropäischen Universitäten durch Reformation, Gegenreformation, Dreißigjährigen Krieg und Dominanz des Jesuitenor-

³⁵ Vgl. Marti, Hanspeter: Dissertationen 2011, In: Quellen zur frühneuzeitlichen Universitätsgeschichte. Wiesbaden 2011, S. [293] – 314. Hier S. 294.

„Es gab ordentliche und außerordentliche Disputationen; an der Wiener Artistenfakultät war die *disputatio de quodlibet*, bei der beliebige Fragen – auch Scherzfragen – behandelt wurden und die mehrere Tage dauern konnte, von besonderer Bedeutung. Als Leiter der Disputation wurde der älteste Magister der Fakultät bestimmt, der diese Aufgabe bis dahin noch nicht wahrgenommen hatte.“ Denk, Ulrike: Alltag zwischen Studieren und Betteln : die Kodrei Goldberg, ein studentisches Armenhaus an der Universität Wien, in der Frühen Neuzeit. Göttingen : V&R unipress, Vienna Univ. Press 2013. S. 383 f. (Glossar).

³⁶ Vgl. Denk: Alltag, S. 383 (Glossar).

³⁷ So sind z.B. auch die berühmten 95 Thesen Luthers, die er angeblich 1517 eigenhändig an die Tür der Schlosskirche in Wittenberg angeschlagen haben soll, im Stil von Disputationsthese gehalten. Vgl. Wikipedia: 95 Thesen. https://de.wikipedia.org/wiki/95_Thesen (27. September 2015).

³⁸ „Barock ist daran schon das große, vereinzelt ungeheure (bis 2m) Format, barock die theatralische ausgreifende Komposition, in welcher der Text der Thesen beinahe untergeht und manchmal vom Leser nur mit Verrenkung des Kopfes mühsam gefunden werden kann.“ Kundert, S. 461.

dens im Bildungswesen der Habsburgischen Länder starkem Wandel unterworfen waren, so bewahrten „trotz tiefgreifender Veränderungen im Denken durch die Aufklärung und den Idealismus [...] *lectio* und *disputatio* an den deutschen Hohen Schulen vom Mittelalter an bis in die Zeit der Französischen Revolution, in wesentlichen Teilen, bei allen äußerlichen Wandel, bis in die Gegenwart ein bemerkenswert zähes Leben.“³⁹ Selbst die rezente Form der *Defensio* als Akt der Verteidigung der Thesen, die einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit zugrunde liegen, gegen die Anfechtungen einer Prüfungskommission, knüpft nahtlos an die Tradition der Disputation an.

Allerdings hat sich im Lauf der Zeit die wissenschaftliche Argumentation zunehmend von der öffentlich ausgetragenen Disputation hin zur verschriftlichten Form der Dissertation bewegt. Dieser Umstand steht im engen Zusammenhang mit der Verbreitung des Druckwesens. Im 17. und 18. Jahrhundert stellte eine Dissertation im Sinn einer Disputationsschrift die erweiterte Form der Thesenblätter dar. Sie diente mit der Darstellung einer Reihe von Behauptungssätzen der besseren Vorbereitung der Disputations-Teilnehmer.⁴⁰

Als Dissertationen wurden daher zunächst alle Einladungsschriften zu Disputationen bezeichnet, die neben den wichtigsten Daten zum Anlass auch die zu verteidigenden Thesen enthielten.⁴¹ Erst ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhundert wurden Dissertationen auf die Form der *Inauguraldissertation* als Voraussetzung des Erwerbs des Doktorgrades beschränkt.⁴²

³⁹ Marti, Hanspeter: Philosophieunterricht und philosophische Dissertationen. In: *Artisten und Philosophen*. Basel : Schwabe , 1999, S. 207 - 232. Hier S. 211.

⁴⁰ Vgl. Marti: Philosophieunterricht, S. 215. „Die Disputationsschrift konnte aus einer Reihe von Behauptungssätzen, sogenannten *Theses nuda*, bestehen, die sich nicht unbedingt auf ein- und denselben Gegenstand zu beziehen brauchten, Häufiger entschied man sich für ein klar umrissenes Thema und für den nach den Regeln der logischen und rhetorischen Kunst aufgebauten Argumentationsgang, für eine mehr oder weniger zusammenhängende Darstellung, eine oft in Abschnitte und Paragraphen unterteilte Abhandlung.“ Ebenda.

⁴¹ Vgl. Marti (2011), S. 294.

⁴² Vgl. Marti (2011), S. [293].

Die Autorenschaft historischen Dissertationen ist selten eindeutig zu klären, denn oft wurde sie vom Präses selbst verfasst, oder in Gemeinschaftsarbeit zusammen mit dem Respondenten, seltener vom Respondenten selbst und manchmal sogar von Dritten.⁴³

In der Bibliothekspraxis war es bis etwa 1800 üblich, Dissertationen als Werke des Präses zu führen, selbst wenn zweifelsfrei feststand, dass die Dissertation durch den Respondenten verfasst wurde.⁴⁴ Meist handelt es sich bei den in Bibliotheken erhalten gebliebenen Dissertationen vor 1800 um Übungsdissertationen,⁴⁵ denen wenig Beachtung geschenkt wurde.⁴⁶

1.5 Aufgeklärter Absolutismus

Im 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts unterhielt der Jesuitenorden 90% des höheren Unterrichtswesens in den katholischen Ländern des Deutschen Reiches⁴⁷, darunter auch an der 1585 gegründeten Universität Graz und der 1669 aus einem Jesuiten-Gymnasium hervorgegangenen Universität Innsbruck. Eine Ausnahme bildete die 1622 gegründete Universität Salzburg, die unter der Obhut des Benediktinerordens stand. Während durch die Oberhand des Jesuitenordens primär der „katholische Charakter“ der Universität sichergestellt wurde⁴⁸, verlor der Orden

⁴³ Vgl. Mart Marti (1999), S. 215 f.

Müller setzt den Zeitpunkt, ab dem Dissertationen von den Studierenden selbst verfasst wurden, bereits für das 16. und 17. Jahrhundert an. Vgl. Müller: Geschichte der Universität, S. 28.

⁴⁴ Vgl. Allweis, S. 22.

⁴⁵ Vgl. Komorowski, Manfred: Bibliotheken. In: Quellen zur frühneuzeitlichen Universitätsgeschichte. - Wiesbaden 2011, S. [55] – 82. Hier S. [55].

⁴⁶ Vgl. Komorowski, S. 57. Nach Komorowski waren in den deutschen Landen Universitätsdrucker in der Regel verpflichtet, mindestens ein Belegexemplar an die Bibliotheken abzuliefern. Diese sammelten die Schriften ihrer eigenen Hochschule allerdings „eher sporadisch als systematisch“. [Ebenda.] Es ist anzunehmen, dass die Situation in den Habsburgischen Ländern nicht anders war.

⁴⁷ Vgl. Müller: Geschichte der Universität, S. 56.

⁴⁸ Vgl. Mühlberger / Maisel, S. 32.

Am 2. Juli 1581 wurde bestimmt, dass „niemand vor Ablegung des römisch-katholischen Glaubensbekenntnisses zur Promotion zugelassen werde durfte.“ Meister, Richard: Geschichte des Doktorates der Philosophie an der Universität Wien. Wien : Rohrer 1958. (Beiträge zur Geschichte der Universität Wien ; 2), S. 21.

unter Maria Theresia bis zu seiner gänzlichen Aufhebung durch Papst Clemens XIV. 1773 zunehmend an Einfluss. Unter Maria Theresias Leibarzt Gerhard van Swieten wurden die Universitäten im Sinne des aufgeklärten Absolutismus zur „Ausbildungsstätte für Staatsdiner und nützliche Untertanen“ umgestaltet.⁴⁹ Die Universitäten verloren ihren korporativen Charakter und „wurden als Schul- und Erziehungsanstalten in ein planmäßig durchgeformtes staatliches Bildungssystem eingebaut und ihre Selbständigkeit fast restlos beseitigt.“⁵⁰

Im Fokus der Reformen stand die praktische Verwertbarkeit der an der Universität vermittelten Kenntnisse.⁵¹ So wurde etwa die Ausbildung der Ärzte verbessert, um die medizinische Versorgung der Bevölkerung zu heben.⁵² Joseph II. führte die Reformen fort und stufte u.a. die Universitäten Innsbruck und Graz⁵³ zu Lyceen zurück, führte Deutsch als verpflichtende Unterrichtssprache an allen Fakultäten ein⁵⁴, schaffte „unnütze Fächer“ – solche „mit rein theoretischen Lerninhalten ohne praktischen Nutzen“⁵⁵ – ab, ebenso wie das verpflichtende Glaubensbekenntnis an den drei weltlichen Fakultäten. An der philosophischen Fakultät⁵⁶ wurde das Magisteri-

⁴⁹ Mühlberger / Maisel, S. 42.

⁵⁰ Lentze, Hans: Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein. Graz [u.a.] : Böhlau 1962. (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichte der Erziehung und des Unterrichts / Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse ; 7) S. 21

⁵¹ Vgl. Kernbauer, Alois: Hochschulabschlüsse in der Habsburgermonarchie in der Zeit der Professionalisierung akademischer Berufe. In: Examen, Titel, Promotionen Basel : Schwabe 2007, S. [89] - 168. Hier S. 91.

⁵² Vgl. Maisel, Thomas: Wissenschaft an der Universität Wien vom 18. zum 19. Jahrhundert, 1700–1899. <http://geschichte.univie.ac.at/de/themen/wissenschaft-der-universitaet-wien-vom-18-zum-19-jahrhundert>

⁵³ Unter Kaiser Franz I. (II.) wurde die Universität Innsbruck 1826 mit einer Philosophischen und einer Juridischen Fakultät wieder errichtet. Die Neugründung der Universität in Graz als „Karl-Franzens-Universität“ erfolgte 1827. Beide wurden in der Folge als vollwertige Universitäten mit allen vier Fakultäten ausgebaut.

⁵⁴ Vgl. Kink, S. 548. „Denn die Facultäts-Studien hätten nicht die Bestimmung, Gelehrte, sondern nur die, Staatsbeamte heranzuziehen. Es sei daher auch in denselben nichts zu lehren, was die Zuhörer nicht sofort zum Besten des Staates verwenden können.“ [Ebenda.]

⁵⁵ Kernbauer, S. 92.

⁵⁶ Für die Artistenfakultät hat sich unter Einfluss des Humanismus im 17. Jahrhundert die Bezeichnung „Philosophische Fakultät“ etabliert. In Wien hat sich diese Benennung im Jahr 1642 endgültig durchgesetzt. Vgl. Meister, S. 34.

um abgeschafft und das Doktorat der Philosophie dem der anderen Fakultäten gleichgestellt⁵⁷. An allen vier Fakultäten wurde das Bakkalaureat als „bloße unnütze Formalität“ beseitigt.⁵⁸ Damit war – mit Ausnahmen wie dem Magisterium für Pharmazie⁵⁹ – bis ins 20. Jahrhundert der Dokortitel der einzige erwerb bare akademische Grad an österreichischen Universitäten.⁶⁰

Um diesen Grad zu erlangen, war das Absolvieren bestimmter Vorlesungen und Prüfungen sowie des Promotionsaktes notwendig. Darüber hinaus wurden an den theologischen und philosophischen Fakultäten auch Dissertationen verlangt.⁶¹

Unter dem Einfluss der Aufklärung begann sich auch der Charakter von Dissertationen zu ändern. Sie war in jedem Fall vom Studenten selbst zu erstellen und galt als Nachweis der Fähigkeit durch eigene Forschung der Wissenschaft dienlich zu sein.⁶² Disputationen verloren hingegen ihre zentrale Stellung für die Erlangung eines Grades.⁶³

1.6 Reformen nach 1848

Bis zum Ausbruch der Revolution im Oktober 1848, an der Studenten maßgeblich beteiligt waren, waren die Studien an Universitäten des Habsburger Reiches bis ins kleinste Detail staatlich geregelt. Der Umbruch hin zum „Humboldtschen Universi-

⁵⁷ Vgl. Kernbauer, S. 136.

⁵⁸ Meister, S. 38 f.

⁵⁹ „Davon ausgenommen waren die an den medizinischen Fakultäten verliehenen Berechtigungen, unter die auch das Magisterium der Pharmazie fiel. Ausserhalb dieser Regelung stand das evangelisch-theologische Lizentiat.“ Von 1809 bis zur endgültigen Abschaffung 1821 gab es das Bakkalaureat erneut für Studenten der Theologie. Kernbauer, S. 135.

⁶⁰ Vgl. Kernbauer, S. 135.

⁶¹ Vgl. Kernbauer, S. 135. „Disputationen bestanden zu Ende der Monarchie nur noch in Prag und ausschließlich im Zusammenhang mit Promotionen *sub auspiciis Imperatoris*.“ [Ebenda.]

⁶² Vgl. Allweis, S. 21.

⁶³ „Der Disputationsbetrieb lief stets Gefahr, zur sinnentleerten Formalie, zur Spielerei oder zum abgekarteten Scheingefecht abzugleiten. Mit formaler Gewandtheit ließen sich mangelhafte Kenntnisse leicht überspielen. Zweifellos begünstigten die Mißstände des Disputationswesens die Entwicklung zu heutigen Dissertation als einer vom Kandidaten selbst verfaßten Arbeit und somit eines besseren und objektiveren Nachweises seiner Gelehrsamkeit.“ Allweis, S. 18.

tätsmodel“⁶⁴, gekennzeichnet durch Einheit und Freiheit von Forschung und Lehre, kam erst durch die nach dem Minister für Cultus und Unterricht Leo Graf Thun-Hohenstein benannten Reformen⁶⁵ nach 1848 zustande. Anstoß gab eine im März 1848 von Studierenden dem Kaiser überreichte Petition mit der Bitte um Gewährung von Lehr- und Lernfreiheit.⁶⁶

Im Juli 1848 wurde zur Hebung der Qualität öffentlicher Vorlesungen für die philosophischen Fakultäten die Einführung des Privatdozententums beschlossen. Durch ein Habilitationsverfahren, das aus einer Habilitationsschrift, einem Probevortrag und einem Kolloquium vor dem Lehrkörper sowie einer öffentlichen Probevorlesung bestand, konnten sich graduierte Anwärter um die *venia docendi* bewerben. Damit hatten Lehrende erstmal einen Nachweis der Lehrbefähigung zu erbringen.⁶⁷

Eine der ersten Reformen, die unter Minister Leo Graf Thun-Hohenstein umgesetzt wurden, war die Erweiterung der Gymnasien und Realschulen um zwei philosophische Pflichtjahrgänge, die mit der „Maturitätsprüfung“ als Zugangsvoraussetzung für das Universitätsstudium endeten. Die philosophische Fakultät verlor damit ihren propädeutischen Charakter und wurde zu einer wissenschaftlichen Lehr- und For-

⁶⁴ Sylvia Paletschek weist in einer Untersuchung nach, dass der Topos der Humboldtschen Universität eine Erfindung des 20. Jahrhunderts ist, da die Zeitgenossen Wilhelm von Humboldt gar nicht kannten und in der Gründung der Universität Berlin keinen Neubeginn sahen. Vielmehr wurde die Entstehung der modernen Universität im 18. Jahrhundert an den Reformuniversitäten Göttingen und Halle gesehen. Vgl. Paletschek, Sylvia: Die Erfindung der Humboldtschen Universität : Die Konstruktion der deutschen Universität in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. In: Historische Anthropologie : Kultur, Gesellschaft, Alltag. Köln [u.a.] 10 (2002), 2, S. [183] - 205. Hier S. 184.

⁶⁵ „Als Unterrichtsminister Leo Graf Thun-Hohenstein (1849-1860) am 28. Juli 1849 sein Amt antrat, lagen die von Franz Exner und Hermann Bonitz ausgearbeiteten Reformpläne schon am Tisch.“ Mühlberger, Kurt: Die Thun-Hohenstein'sche Universitätsreform : Das Ende der mittelalterlichen Korporation und die Entstehung der neuen "Ordinarienuniversität", 1849–1850. <http://geschichte.univie.ac.at/de/artikel/die-thun-hohensteinsche-universitaetsreform>

⁶⁶ Die Freiheit der Lehre betraf alle Lehrberechtigten, die berechtigt werden sollten „ihre selbstgewählten Themen und ihre persönliche Lehrmeinung im Rahmen ihres Fachgebietes frei an der Universität vorzutragen.“ In der Forderung nach Freiheit des Lernens ging es einerseits um die Abschaffung der Semestral- und Annualprüfungen und „um das Recht, die obligaten Lehrveranstaltungen in beliebiger Zeit und in beliebiger Folge zu hören und die Universitätslehrer frei auswählen zu dürfen.“ Mühlberger, Kurt: Lehr- und Lernfreiheit : Von der „Hohen Schule“ zur „Neuen Universität“, 1848–1873. <http://geschichte.univie.ac.at/de/themen/lehr-und-lernfreiheit>

⁶⁷ Vgl. Ferz, S. 200.

schungsstätte umgebaut.⁶⁸ Allerdings gelang es nicht, eine Neuordnung der Rigorosenordnung an der Philosophischen Fakultät zu schaffen.⁶⁹

Neben der Reorganisation der akademischen Behörden, die den Universitäten ein gewisses Maß an Autonomie zurückgab, erfolgte die Neuordnung des Studienbetriebs nach den Prinzipien der Lehr- und Lernfreiheit.⁷⁰ An den Fakultäten wurde die Einrichtung von Instituten und wissenschaftlichen Seminaren ermöglicht, wo sich Studierende erstmals an wissenschaftlicher Arbeit beteiligen konnten.

An der medizinischen Fakultät in Wien wurde am 2. August 1848 die Abschaffung „öffentlicher Disputationen und der Verfassung von Dissertationen zur Erlangung des medicinischen Doctorgrades“ beschlossen.⁷¹

An der philosophischen Fakultät, der theologischen Fakultät und der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät blieb vorerst im Wesentlichen die Rigorosenordnung von 1809 in Kraft. An der philosophischen Fakultät mussten zur Erlangung der „Doctorwürde“ drei „strenge Prüfungen“ (später als Rigorosen bezeichnet) abgelegt werden.⁷² Das Verfassen einer schriftlichen Arbeit wurde nicht verlangt. Hingegen wurde an der (katholisch-) theologischen Fakultät⁷³ verlangt, dass der Kandidat

⁶⁸ Vgl. Mühlberger, Thun-Hohenstein'sche Universitätsreform.

⁶⁹ Vgl. Meister, S. 47.

⁷⁰ Vgl. Lentze, S. 37.

⁷¹ Ministerial-Erlass vom 2. August 1848, Z. 4848, an das Universitäts-Consistorium in Wien, wonach es von der Abhaltung öffentlicher Disputationen und der Verfassung von Dissertationen zur Erlangung des medicinischen Doctorgrades abzukommen hat. In: Thaa, S. 486 f. „Dagegen wird bei diesen Prüfungen die Öffentlichkeit in der Art eingerührt, dass allen Facultätsmitgliedern der Zutritt in das Prüfungslocale gestattet ist.“ Ebenda, S. 487.

⁷² Vgl. 414. Auszug aus dem Studien-Hof-Commissions-Decrete vom 7. Januar 1809, Z. 391, an die nieder-österreichische Regierung, womit die besondere Amtsinstruction für den Director des philosophischen Studiums an der Wiener Universität hinausgegeben wurde. In: Thaa, Georg von [Hrsg.]: Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen. [Hauptbd.] (1871). Wien : Manz 1871. S. [567]. Die drei Prüfungen mussten in diesen Bereichen abgelegt werden: 1) theoretische und praktische Philosophie; 2) Mathematik und Physik; 3) allgemeine Weltgeschichte.,

⁷³ Eine evangelisch-theologische Fakultät wurde 1820 als „theologische Lehranstalt für die Religionsverwandten des Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses“ in Wien eingerichtet, 1850 in eine Fakultät umgewandelt, aber erst 1922 in die Universität Wien eingegliedert. Vgl. Mühlberger, Thun-Hohenstein'sche Universitätsreform. Sowie Beck-Kelle, S. 784 f.

nach Ablegung vier strenger Prüfungen „sich einer öffentlichen Vertheidigung von fünfzig aus sämmtlichen theologischen Wissenschaften wohl gewählten, nützlichen Lehrsätzen unterziehe, auch vorher eine kleine Abhandlung über einen wichtigen Gegenstand der theologischen Fächer verfertige und der Censur des Directors unterlege.“⁷⁴ Desgleichen sah auch das juristische Studium vor, dass zusätzliche zu den „strengen Prüfungen“ der Kandidat „eine Abhandlung oder die von den Professoren aus jedem Gegenstande vorgelegten Fragen schriftlich ausarbeiten“ musste.⁷⁵

Eine massive Änderung für die drei weltlichen Fakultäten brachte erst die Rigorosenordnung von 1872. An der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät wurde das Verfassen schriftlicher Arbeiten abgeschafft. Fortan waren zur Erlangung des „Doctorates der Rechte“ drei Rigorosen (Römisches, canonisches und deutsches Recht) abzulegen.⁷⁶

Ebenso war an den medizinischen Fakultäten der Habsburger Monarchie künftig die Ablegung drei strenger Prüfungen (Rigorosen) erforderlich.⁷⁷

⁷⁴ Auszug aus dem Hofkanzlei-Decrete vom 7. Jänner 1809, Z. 391, Amts-Instruction für den Director des theologischen Studiums in Wien, § 1 übereinstimmend mit § 54 des Hofkanzlei-Decretes vom 28. Jänner 1809, für die Directoren der theologischen Studien in den Provinzen), betreffend die Beförderung zur theologischen Doctorswürde. In: Thaa, S. 280 ff. Wenn die schriftliche Abhandlung „von einigem Werthe befunden wird, so steht es dem Candidaten frei, sie dem Drucke zu übergeben und bei der öffentlichen Vertheidigung austheilen zu lassen.“ Ebenda, S. 281.

⁷⁵ Vgl. Auszug aus dem Hof Kanzlei-Decret vom 7. Jänner 1809, Z. 391, an die Niederösterreichische Regierung, womit die besondere Amtsinstruction für den Director des juridischen Studiums in Wien hinausgegeben wurde. In: Thaa, S. 419 f.

⁷⁶ Vgl. I. Rigorosen-Ordnung für die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät. Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterreicht vom 15. April 1872, Z. 4398, R.-G.-Bl. XXII St. Nr. 57, durch welche für die Universitäten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bezüglich der Erlangung des Doctorates an den weltlichen Fakultäten neue Bestimmungen erlassen werden. In: Schweickhardt, Friedrich [Bearb.]: Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen. Bd. 1; 2., umgearb. Aufl., Wien : Schulbücherverl. Manz in Comm. 1885. S. 214.

⁷⁷ Rigorosen-Ordnung für die medicinische Fakultät. Schweickhardt, S. 218. Eine Auflistung des Inhaltes und Umfang dieser Rigorosen findet sich auf Seite 219.

Hingegen wurde für die philosophischen Fakultäten neben der Ablegung zweier Rigorosen die verpflichtende Vorlage einer „wissenschaftlichen Abhandlung“ festgeschrieben:

„§ 2. Die geschriebene oder gedruckte Abhandlung hat ein freigewähltes Thema aus einem der dem Bereiche der philosophischen Facultät angehörigen Fächer zu behandeln und soll den Beweis liefern, dass der Candidat über den gewählten Gegenstand sich gründlich unterrichtet habe und ihn mit Selbstständigkeit des Urtheiles und in angemessener Form zu behandeln wisse.“⁷⁸

Das Doktorat der Philosophie deckte den gesamten Bereich der Natur- und Geisteswissenschaften ab blieb bis 1975 in dieser Form bestehen.⁷⁹

1.7 Technische Hochschulen

Im Lauf der sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts wurden in der Habsburgermonarchie zahlreiche polytechnische Institute nach dem Muster von Hochschulen eingerichtet. 1872 erfolgte u.a. am polytechnischen Institut in Wien die Umwandlung in eine technische Hochschule und die Gleichstellung bezüglich Lehr- und Lernfreiheit.⁸⁰ In Graz wird die „Landschaftlich technische Hochschule am Joanneum“, bis dahin im Zuständigkeitsbereich der Steiermark, vom Staat übernommen und fortan als "Kaiserlich-königliche Technische Hochschule in Graz“ geführt.⁸¹ Den Technischen Hochschulen wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts nach deutschem Vorbild das Promotionsrecht, das Recht zur Verleihung des wissenschaftlichen Doktorats, zugestanden.⁸² Als „Standesbezeichnung des wissenschaftlich gebildeten Technikers“ wurde der Ingenieurs-Titel vergeben.⁸³

⁷⁸ III. Rigorosen-Ordnung für die philosophische Fakultät. Schweickhardt, S. 226.

⁷⁹ Vgl. Kernbauer, S. 139.

⁸⁰ Vgl. Kernbauer, S. 111.

⁸¹ Vgl. Technische Universität Graz: Von der Stunde Null bis heute.

http://portal.tugraz.at/portal/page/portal/TU_Graz/die_TU_Graz/Geschichte_TU_Graz_mit_Details

⁸² Vgl. Kernbauer, S. 100.

⁸³ Kernbauer, S. 163.

1.8 20. Jahrhundert

Nach 1918 versuchte man im neu entstandenen Staat Österreich die Hochschulen in bisherigem Umfang weiter zu führen, „wobei in der Zeit nach Kriegsende in Erwartung des Anschlusses die gesetzlichen Grundlagen mit den Bestimmungen Deutschlands in Einklang gebracht wurden.“⁸⁴

Die Änderungen im Bereich des Studienwesens, die der „Anschluss“ an das Deutsche Reich 1938 mit sich brachte, wurden nach 1945 weitgehend wieder rückgängig gemacht.⁸⁵

Das Hochschulorganisationsgesetz von 1955 brachte die endgültige Gleichstellung von Hochschulen mit Universitäten in allen Bereichen, die Umbenennung der technischen Hochschulen in Technische Universitäten erfolgte 1975.⁸⁶ Das Universitätsorganisationsgesetz von 1975 beendete auch die klassische Fakultätseinteilung. Da die Anzahl der Fächer an der alten philosophischen Fakultät förmlich explodiert war, wurde sie in Natur-, Geistes- und Grundwissenschaften aufgegliedert. Dies brachte eine Fülle neuer akademischer Grade mit sich.⁸⁷

Die seit 1966 bestehende klare Trennung zwischen Berufsstudien und den anschließenden Doktoratsstudien⁸⁸, hatte in den nachfolgenden Jahren die Einführung von Diplomstudien in fast allen Fächern zur Folge. Die Umsetzung in Form neuer Studienordnungen dauerte an den Universitäten jedoch bis zur Mitte der achtziger Jah-

⁸⁴ Kernbauer, S. 118.

⁸⁵ Vgl. Kernbauer, S. 118.

⁸⁶ Vgl. Kernbauer, S. 119.

⁸⁷ Vgl. Kernbauer, S. 120.

⁸⁸ Vgl. Bundesgesetz vom 15. Juli 1966, mit dem das Hochschul-Organisationsgesetz neuerlich abgeändert wird: III. Abschnitt: Studien. § 13. Ordentliche Studien „(1) Die ordentlichen Studien sind: a) Diplomstudien, die der wissenschaftlichen Berufsvorbildung dienen und die Voraussetzung für den Erwerb eines Diplomgrades (§ 35) bilden, und b) Doktoratsstudien, die darüber hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit dienen und die Voraussetzung für die Erlangung des Doktorgrades (§ 36) bilden.“

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1966_180_o/1966_180_o.pdf.

re.⁸⁹ Damit wurde das Verfassen von Diplomarbeiten in den meisten Studienfächern zur Pflicht.

1.9 Zurück zum Bologna-Modell

Am 19. Juni 1999 verpflichteten sich die Bildungsminister der Europäischen Union in der sogenannten *Bologna-Erklärung* („Der Europäische Hochschulraum. Gemeinsame Erklärung der Europäischen Bildungsminister, 19. Juni 1999, Bologna“) freiwillig zur Schaffung eines europäischen Hochschulraums bis 2010. Die wesentlichen Ziele sind die Förderung der Mobilität der Studierenden, die Förderung der Zusammenarbeit zur Qualitätssicherung sowie die Schaffung eines Systems vergleichbarer Abschlüsse durch ein dreistufiges Studiensystem (Bachelor, Master, Doktor/PhD).⁹⁰ Die Vergleichbarkeit der Studienleistung wird durch das *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS) gewährleistet.⁹¹ In Österreich wurde der Bologna-Prozess mit dem Universitätsgesetz 2002 umgesetzt.

⁸⁹ Kernbauer, S. 120.

⁹⁰ [help.gv.at / Der Bologna-Prozess.](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/16/Seite.160125.html)

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/16/Seite.160125.html>.

⁹¹ „Das Europäische System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen [...] sorgt für Transparenz und Vergleichbarkeit von Studienprogrammen innerhalb des europäischen Hochschulraums. Zusätzlich erleichtert es die Mobilität von Studierenden. Die ECTS-Punkte ergeben sich aus dem durchschnittlichen Arbeitspensum bzw. Arbeitsaufwand, das für die einzelnen Lehrveranstaltungen geschätzt wird. Ein ECTS-Punkt bedeutet 25 Echtstunden á 60 Minuten an tatsächlichem Arbeitsaufwand für die Studierende/den Studierenden.“

Das Arbeitspensum setzt sich aus sämtlichen Lernaktivitäten zusammen, die Teil eines Studiums sind und mittels einer Leistungskontrolle überprüft werden.

[help.gv.at / ECTS-Punkte:](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/16/Seite.160120.html)

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/16/Seite.160120.html>

2 Wissenschaftliche Arbeiten im Jahr 2015

2.1 Definitionen

2.1.1 Hochschulschrift

Der Begriff „Hochschulschrift“ ist ein weitgehend nur im Bibliothekswesen gebräuchlicher Sammelbegriff für veröffentlichungspflichtige akademische Abschlussarbeiten, also Master- und Diplomarbeiten, Dissertationen und Habilitationen.¹ Zur systematischen Erfassung von Metadaten und damit Suchbarkeit in Bibliothekskatalogen werden Angaben zum Hochschulort, der Hochschule, der Art der Hochschulschrift und dem Datum der Beurteilung nach festgelegten Regeln im sogenannten „Hochschulschriftenvermerk“ eingetragen.

2.1.2 Wissenschaftliche Arbeit

Der Terminus „wissenschaftliche Arbeit“ findet sich hingegen im universitären Umfeld und in der Gesetzgebung zur Bezeichnung von Arbeiten zur Erlangung eines Hochschulabschlusses.

Erstaunlicherweise gibt es keine gesetzliche Definition, was eine wissenschaftliche Arbeit ausmacht. Auch auf universitären Web-Seiten sucht man für diesen Begriff vergeblich nach eindeutigen Definitionen. Im Normalfall wird davon ausgegangen, dass eine wissenschaftliche Arbeit das Ergebnis von wissenschaftlichem Arbeiten ist. Allerdings ist auch nicht klar definiert, was wissenschaftliches Arbeiten ist. Um die Verwirrung perfekt zu machen, wird auch im Sinne des Universitätsgesetzes an

¹ Siehe dazu <https://de.wikipedia.org/wiki/Hochschulschrift> (4. März 2015). In Deutschland versteht man darunter meist lediglich Dissertationen und Habilitationsschriften, da dort Master- und Diplomarbeiten nicht der Veröffentlichungspflicht unterliegen und daher nicht systematisch gesammelt werden.

nicht-wissenschaftliche Arbeiten, wie z.B. Bachelor-Arbeiten, der Anspruch einer wissenschaftlichen Arbeitsweise gestellt.²

Ausschlaggebend dafür, was von Gesetzes wegen und im universitären Alltag unter einer wissenschaftlichen Arbeit verstanden wird, ist der 5. Abschnitt des II. Teils (Studienrecht) des Universitätsgesetzes 2002 „Bachelorarbeiten, Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen“. Im Folgenden wird darauf Bezug genommen.

2.1.3 Bachelorarbeiten

§ 80. (1) Im Bachelorstudium sind im Rahmen von Lehrveranstaltungen Bachelorarbeiten abzufassen. Nähere Bestimmungen über Bachelorarbeiten sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.³

Als Bachelorarbeit bezeichnet man im Allgemeinen eine oder mehrere schriftliche Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen für das Bachelorstudium zu erbringen sind. Der Arbeitsaufwand für Bachelorstudien beträgt im Allgemeinen 180 ECTS-Anrechnungspunkte⁴, was im Normalfall 6 Semestern entspricht. Da die

² Als Beispiel für verwirrende Verwendung des Begriffs wissenschaftliche Arbeit sei hier der folgende Passus aus dem Curriculum für LehramtsstudentInnen „Deutsch“ zitiert, der im Grunde lediglich besagt, dass auch für Bachelorarbeiten wissenschaftliches Arbeiten notwendig ist, jedoch auch so interpretiert werden kann (und wurde), dass Bachelorarbeiten auch als wissenschaftliche Arbeiten gelten: „(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Lehramt an der Universität Wien mit dem Unterrichtsfach Deutsch verfügen über die elementaren fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen der Germanistik. Sie beherrschen die Grundlagen aller Teilbereiche des Faches [...], die zum wissenschaftlichen Arbeiten in diesen Bereichen befähigen. Sie verfügen über ein verbindliches Basiswissen in allen Fachbereichen und haben sich in wissenschaftlichen Arbeiten, vor allem in Form einer Bachelorarbeit, in spezifische Gegenstands- oder Themenbereiche des Faches eigenständig eingearbeitet.“ Universität Wien / Studentpoint: Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Deutsch im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe Allgemein-bildung) an der Universität Wien.

http://studentpoint.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/studentpoint_2011/Curricula/Lehramt/Teilcurriculum_Deutsch_BA_Lehramt.pdf S.1.

³ Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS): Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG).

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002128>

⁴ UG, 2. Abschnitt, Studien, Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien, §54 (3). Dort sind auch Ausnahmen wie für medizinische Studien aufgelistet.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002128>

Durchführungsbestimmungen (Art der Arbeit, Umfang, Themenwahl etc.) in den jeweiligen Curricula festgelegt sind, kann diese sehr unterschiedlich ausfallen. Sie kann aus einer Arbeit⁵, aus zwei Arbeiten⁶ oder auch vier Arbeiten⁷ bestehen. Die Bandbreite der Gestaltung entspricht der Heterogenität des Studienangebots.

Im Teil II, Studienrecht, Begriffsstimmungen ist zu lesen:

§ 51. (2) 7. Bachelorarbeiten sind die im Bachelorstudium anzufertigenden eigenständigen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind.⁸

Da in dieser Definition von Bachelorarbeiten der Begriff „wissenschaftliche Arbeit“ nicht vorkommt, gelten damit nach allgemeiner Gesetzestextauslegung Bachelorarbeiten NICHT als wissenschaftliche Arbeiten. Dies hat vor allem auf die Sammlung von Bachelorarbeiten an Universitäten Auswirkung, worauf in den folgenden Abschnitten eingegangen wird.

2.1.4 Diplomarbeit und Masterarbeit

Im Gegensatz zu den Bachelorarbeiten werden Diplom- und Masterarbeiten wie folgt definiert:

§ 51. (2) Z 8. Diplom- und Masterarbeiten sind die wissenschaftlichen Arbeiten in den Diplom- und Masterstudien, die dem Nachweis der Befähigung dienen,

⁵ Z.B. Universität Wien / Studentpoint: Curriculum für das Bachelorstudium Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2013) (= Mitteilungsblatt der Universität Wien, ausgegeben am 25.06.2013) http://studentpoint.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/studentpoint_2011/Curricula/Bachelor/BA_Urgeschichte.pdf, S. 8.

⁶ Z.B. Universität Wien / Studentpoint: Curriculum für das Bachelorstudium Hungarologie (Version 2011) http://studentpoint.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/studentpoint_2011/Curricula/Bachelor/BA_Hungarologie.pdf S.9.

⁷ Z.B. Universität Wien / Studentpoint: Curriculum für das Bachelorstudium Sinologie (Version 2011) http://sss-sinologie.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/s_sss_sinologie/Studienplaene/BA_STEOP_Curriculum.pdf, S. 7.

⁸ Universitätsgesetz 2002.

wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.⁹

Damit sind Diplom- und Masterarbeiten eindeutig als wissenschaftliche Arbeiten definiert.

Der Arbeitsaufwand für die auf das Bachelorstudium aufbauenden Masterstudien beträgt mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte¹⁰, was in der Regel 4 Semestern entspricht. Für den Abschluss eines Masterstudiums ist jedoch das Verfassen einer Diplom- oder Masterarbeit nicht zwingend vorgesehen, da im Universitätsgesetz verankert ist, dass in „besonders berufsorientierten Studien“ (z.B. Humanmedizin) ein gleichwertiger Nachweis im Curriculum festgeschrieben werden kann.¹¹ Auch alle sonstigen Durchführungsbestimmungen sind auch in den Curricula festzulegen. Den Abschluss des Masterstudiums stellt die Verleihung eines Mastergrades („Master ...“ mit Zusatz) dar, in der Humanmedizin kann der Mastergrad „Doctor medicinae universae“, abgekürzt „Dr. med. univ.“ vergeben werden.¹²

Im Zuge der sukzessiven Umstellung aller Studien auf den sogenannten Bologna Prozess, ist die Form des Diplomstudiums ein Auslaufmodell. Die Erstellung von „Diplomarbeiten“ wird daher bald der Vergangenheit angehören.¹³

2.1.5 Künstlerische Diplom- und Masterarbeiten

In künstlerischen Studien ist den Studierenden nach §83 (1) freigestellt, entweder eine Diplom- oder Masterarbeit in einem im Curriculum festgelegten wissenschaftli-

⁹ Universitätsgesetz 2002.

¹⁰ Vgl. § 54 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002.

¹¹ Vgl. § 81 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002.

¹² Vgl. § 51 Abs. 2 Z 11 Universitätsgesetz 2002.

¹³ „Diplomstudien dienen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung. Sie umfassen zwei oder drei Studienabschnitte, dauern mindestens acht bis zehn Semester und schließen mit dem Titel Magister/Magistra (Mag.) ab. Es handelt sich hier aber nicht um Magisterstudien! Die Diplomstudien werden laufend der Bologna-Architektur (Bachelor-, Master-, PhD-Studium) angepasst.“

Universität Wien / Studentpoint: Diplomstudien an der Universität Wien.

https://studentpoint.univie.ac.at/vor-dem-studium/diplomstudien/?no_cache=1

chen Prüfungsfach zu verfassen, oder eine sogenannte „Künstlerische Diplom- oder Masterarbeit“. Diese besteht aus einem schriftlichen Teil und einem künstlerischen, der den Schwerpunkt der Arbeit darstellt. Der schriftliche Teil dient der Erläuterung des künstlerischen Teils.¹⁴

2.1.6 Dissertation

§ 51 (2) Z 13 Dissertationen sind die wissenschaftlichen Arbeiten, die anders als die Diplom- und Masterarbeiten dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dienen.¹⁵

Damit wird vom Gesetzgeber klar zum Ausdruck gebracht, dass Dissertationen die Königsklasse der wissenschaftlichen Abschlussarbeiten darstellen. Sie gelten als Abschluss des Doktoratsstudiums, das aufbauend auf den Masterstudien der „Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses“ dient.¹⁶ Die Dauer des Doktoratsstudiums beträgt mindestens 3 Jahre¹⁷ und endet mit der Verleihung des Titels „Doktor ...“ (mit Zusatz), abgekürzt „Dr. ...“ oder „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“.¹⁸

2.1.6.1 Sonderform Kumulative Dissertationen

„Eine kumulative Dissertation liegt vor, wenn die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit nicht in Form einer Monographie, sondern in Form einer Sammlung von Publikationen bzw. Publikationsmanuskripten dargestellt werden. Die Manuskripte können zur Veröffentlichung angenommen oder zur Begutachtung bei Zeitschriften eingereicht sein. Die kumulative Dissertation muss jedoch in ihrer Gesamtheit hinsichtlich des wissenschaftlichen Beitrages einer Dissertation der Form einer Monographie entsprechen.“¹⁹

¹⁴ Vgl. § 83 Abs. 1 und 2 Universitätsgesetz.

¹⁵ § 51 Abs. 2, Z 13 Universitätsgesetz.

¹⁶ § 51 Abs. 2, Z 12 Universitätsgesetz.

¹⁷ Vgl. § 54 Abs. 4 Universitätsgesetz.

¹⁸ § 51 Abs. 2, Z 14 Universitätsgesetz.

¹⁹ Universität Wien, Büro der Studienpräses: Leitfaden für kumulative Dissertationen.

http://studienpraeses.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/studienpraesis/Infoblatt_Leitfaden_f%C3%BCr_kumulative_Dissertationen_231111.pdf S. 1

2.1.7 Masterarbeiten aus Universitätslehrgängen

Ob Abschlussarbeiten von Universitätslehrgängen (ULG) als wissenschaftliche Arbeiten gelten, ist im Gesetz nicht eindeutig festgeschrieben. Dies kann nur indirekt abgeleitet werden: ULG sind im Sinn des Universitätsgesetzes – im Gegensatz zu Diplom-, Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien – keine ordentlichen Studien, sondern „außerordentliche Studien“, die der Weiterbildung dienen.²⁰ Sie können von Universitäten selbst eingerichtet werden, auch in Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen.²¹ Auf die Abschlussarbeiten von außerordentlichen Studien und damit auch auf ULG, treffen die gleichen Bestimmungen zu wie auf alle anderen Studien.²²

2.1.8 Habilitationsschriften

Habilitationen dienen dem Nachweis der Eignung zur Erlangung der Lehrbefugnis (venia docendi). Das Recht zur Erteilung der Lehrbefugnis für ein ganzes wissenschaftliches Fach liegt bei den Rektoraten der Universitäten.²³ Der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen (oder künstlerischen) Qualifikation ist ebenso Voraussetzung für die Lehrbefugnis wie die mehrmalige Lehrtätigkeit zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten.²⁴ Eine vom Senat der Universität eingesetzte Habilitationskommission entscheidet aufgrund von Gutachten und Stellungnahmen über die Erteilung der Lehrbefugnis.²⁵

²⁰ Vgl. § 51 Abs. 20, 21, 22, 23 Universitätsgesetz.

²¹ Vgl. § 56 Universitätsgesetz.

²² Dies geht aus einem Kommentar zum Universitätsgesetz hervor: „die Qualifikation als akademischer Grad hat insb. die Anwendbarkeit der §§ 87 ff UG zur Folge.“ Perthold-Stoitzner in Mayer, UG^{2,03} § 51 UG (Stand 1.9.2014, rdb.at) https://rdb.manz.at/document/1145_ug_p0051
Die Gleichbehandlung mit ordentlichen Studien geht auch aus dem Studienrechtlichen Teil der Satzung der Universität Wien hervor.

²³ Vgl. § 103 Abs. 1 Universitätsgesetz.

²⁴ Vgl. § 103 Abs. 2 Universitätsgesetz.

²⁵ Vgl. § 103 Abs. 8 Universitätsgesetz.

Nähere Bestimmungen zur einzureichenden Habilitationsschrift sind in den Satzungen der Universitäten festgelegt. An der Universität Wien hat eine Habilitationsschrift aus einer oder mehreren im thematischen Zusammenhang mit dem beantragten Habilitationsfach stehenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen zu bestehen. Sie muss ein anderes Thema als die Dissertation behandeln oder eine deutliche wissenschaftliche Weiterentwicklung derselben darstellen. Bei einer kumulativen Arbeit ist der thematische Zusammenhang darzulegen.²⁶

2.1.9 Wissenschaftliche Arbeiten an Fachhochschulen

Im Fachhochschul-Studiengesetz finden sich nur indirekte Hinweise auf wissenschaftliche Arbeiten. Im §19 „Bachelorarbeiten, Diplom- und Masterarbeiten“ findet sich in (2) der Hinweis, dass die Approbation der Diplom- oder Masterarbeit Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Prüfung ist. Absatz (3) behandelt die Veröffentlichungspflicht von Diplom- und Masterarbeiten.²⁷ Paragraph 20, „Ungültigerklärung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten“, definiert nicht näher, was unter wissenschaftlichen Arbeiten zu verstehen ist, allerdings ist anzunehmen, dass auch die Erschleichung der Beurteilung einer Bachelorarbeit zur Ungültigerklärung führen wird.

Da jedoch in §3 des Fachhochschul-Studiengesetzes festgelegt ist, dass Fachhochschulen und Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen die Aufgabe haben, Studiengänge auf Hochschulniveau anzubieten, die einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung dienen“²⁸, kann man annehmen, dass in der Frage, was als wissenschaftliche Arbeit zu werten ist, Fachhochschulen analog zu Universitäten zu sehen sind.

²⁶ Satzung der Universität Wien, Habilitation. <http://satzung.univie.ac.at/habilitation/>

²⁷ §19(2) Fachhochschul-Studiengesetz; Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem, Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Fachhochschul-Studiengesetz, Fassung vom 21.03.2015 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009895>

²⁸ §3 Abs. 1 Fachhochschul-Studiengesetz

2.2 Veröffentlichungspflicht

Die Allgemeinheit finanziert Universitäten und den „freien“ Zugang zum Studium in Österreich. Davon wird abgeleitet, dass die Allgemeinheit auch ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen und besonders von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten hat. Die Studierenden geben damit mehr oder weniger symbolisch der Gemeinschaft der Steuerzahler etwas zurück. Durch die Möglichkeit der öffentlichen Kritik kann darüber hinaus das Niveau wissenschaftlicher Abschlussarbeiten gehoben werden.

Gesetzlich geregelt ist die Pflicht zur Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten im Universitätsgesetz. Der Paragraph 86 (1) regelt, welche Arbeiten an Bibliotheken abzuliefern sind. Er ist für wissenschaftliche Bibliotheken und die Sammlung von Abschlussarbeiten von zentraler Bedeutung:

§ 86. (1) Die Absolventin oder der Absolvent hat die positiv beurteilte Diplom- oder Masterarbeit, Dissertation oder künstlerische Diplom- oder Masterarbeit oder die Dokumentation der künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit durch Übergabe an die Bibliothek der Universität, an welcher der akademische Grad verliehen wird, zu veröffentlichen. Die Absolventin oder der Absolvent hat vor der Verleihung des akademischen Grades jeweils ein vollständiges Exemplar der positiv beurteilten Diplom- oder Masterarbeit, Dissertation oder künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit oder die Dokumentation der künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit abzuliefern. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die wissenschaftlichen Arbeiten oder deren Teile, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind. Die positiv beurteilte Dissertation ist überdies durch Übergabe an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen. Sofern vorhanden, kann diese Übergabe auch in elektronischer Form erfolgen.²⁹

Als Veröffentlichung gilt das Aufstellen und Zugänglichmachen der jeweiligen Arbeit in gedruckter Form in der zuständigen Universitäts- bzw. Hochschulbibliothek. Sollten wichtige wirtschaftliche Interessen, wie z.B. eine Verlagsveröffentlichung oder rechtliche Interessen (z.B. notwendiger Schutz bei politisch brisanten Themenstel-

²⁹ Universitätsgesetz.

lungen) vorliegen, kann eine sogenannte „Sperrre“ für die maximale Dauer von 5 Jahren beantragt werden.³⁰

Der Veröffentlichungspflicht durch Aufstellen in der jeweiligen Universitätsbibliothek (und der Nationalbibliothek) wurde gegenüber der verpflichtenden Drucklegung, wie sie in anderen Ländern üblich ist, nach Ansicht von Perthold-Stoitzner vom Gesetzgeber bewusst der Vorzug gegeben, um die finanzielle Belastung für Studierende gering zu halten.³¹

Die Veröffentlichung von elektronischen Ausgaben der wissenschaftlichen Arbeiten ist allerdings im §86 nicht geregelt. Der letzte Satz im Absatz (1) bezieht sich explizit lediglich auf die Übergabe von Dissertationen an die Österreichische Nationalbibliothek. Es geht nicht eindeutig hervor, „ob die elektronische Übergabe zusätzlich oder anstatt der körperlichen erfolgen kann.“³² Jedenfalls werden digitale Versionen von Dissertationen nur dann gesammelt, wenn es sich um die beurteilte Version handelt.

Nach Inkrafttreten des studienrechtlichen Teils des Universitätsgesetzes 2002 am 1. Jänner 2004, sammelte die Österreichische Nationalbibliothek bis 2007 auch noch Diplomarbeiten.³³ Elektronische Diplomarbeiten werden nicht gesammelt, Dissertationen nur, wenn sie als beurteiltes Exemplar gelten.

³⁰ Siehe 2.2.2.

³¹ „I. Grund für die Einführung einer Veröffentlichungspflicht für wissenschaftliche Arbeiten war, dass nur ein geringer Bruchteil der Arbeiten publiziert wurde und daher viele Arbeiten schwer zugänglich waren. ‚Wissenschaftliche Arbeiten haben sich ihrem Wesen nach der Konfrontation zu stellen. Dazu ist es notwendig, daß sie veröffentlicht werden. Vereinzelt kommt es aber auch vor, daß Studierende Plagiate anderer Arbeiten einreichen. Die Veröffentlichung beugt in wirksamer Weise gegen derartige Bestrebungen vor und erleichtert die Aufdeckung solcher Verfehlungen. Es gibt Staaten, die für Dissertationen eine Veröffentlichung durch Drucklegung verlangen. Dieser Weg soll in Österreich auf Grund seiner bisherigen Tradition und zur Vermeidung der daraus für die Studierenden entstehenden finanziellen Belastungen weiterhin nicht eingeschlagen werden.‘ (vgl. entsprechenden Regelung des UniStG ErlRV 588 BlgNR 20. GP 95).“ Perthold-Stoitzner in Mayer, UG^{2.03} § 86 UG (Stand 1.9.2014, rdb.at) https://rdb.manz.at/document/1145_ug_p0086

³² Ebenda.

³³ „Diplomarbeiten sind bis 2007 [im Katalog] verzeichnet“ Österreichische Nationalbibliothek / Hochschulschriften. http://www.onb.ac.at/kataloge/suchtipps_hochschulschriften.htm

Da Bachelorarbeiten nicht als wissenschaftliche Arbeiten gelten, werden sie an den meisten österreichischen Universitätsbibliotheken nicht veröffentlicht und nicht gesammelt.

An Fachhochschulen gilt für Master- und Diplomarbeiten ebenfalls die Veröffentlichungspflicht, nicht jedoch für Bachelorarbeiten.³⁴

Die Veröffentlichungspflicht der künstlerischen Teile von künstlerischen Master- und Diplomarbeiten wird in den jeweiligen Satzungen der Kunstuniversitäten geregelt. So zum Beispiel an der Universität für angewandte Kunst Wien durch die „Veröffentlichung einer Fotodokumentation und einer kurzen Beschreibung in deutscher und englischer Sprache in der Mediendatenbank der Universität“³⁵.

Seit 22. April 2015 gilt die Veröffentlichungspflicht auch für Privatuniversitäten.³⁶

2.2.1 Rechtsverbindliches Exemplar

Da das gedruckte Exemplar das beurteilte Exemplar der wissenschaftlichen Arbeiten ist, stellt dieses das rechtsverbindliche Exemplar dar. Dies ist besonders im Zusammenhang mit strittigen Passagen oder Plagiatsvorwürfen von Interesse.

2.2.2 Sperre

Nach § 86 (2) Universitätsgesetz 2002 ist jede/r Studierende berechtigt

„den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ stattzugeben, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind.“

³⁴ Vgl. §19 Abs. 3 Fachhochschul-Studiengesetz.

³⁵ §11 Studienrechtlicher Teil der Satzung der Universität für angewandte Kunst Wien
http://www.dieangewandte.at/jart/prj3/angewandte/resources/dbcon_def/uploads/Universitaet/Organisation/Satzung_Jaenner_2015.pdf

³⁶ Vgl. Privatuniversitätengesetz – beschlossene Änderungen:
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/module?genticss.am=Content&p.contentid=10007.159000>

Dieser Vorgang wird im universitären Alltag als „Sperre“ bezeichnet und ist per Formular zu beantragen.

2.3 Exkurs: Veröffentlichungspflicht in Deutschland

In der Bundesrepublik Deutschland gilt nur für Dissertationen die Veröffentlichungspflicht. Für Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten gilt lediglich das Veröffentlichungsrecht.

Auf Grund der föderalistischen Strukturen der Bundesrepublik Deutschland gibt es kein einheitliches Bundes-Universitätsgesetz. Allein ein Rahmengesetz zum Hochschulrecht³⁷ bildet die Grundlage einer einheitlichen Regelung. Die „Kultur- und Wissenschaftshoheit“ liegt bei den Bundesländern, sie erlassen die Landeshochschulgesetze.³⁸

Es existiert jedoch ein Übereinkommen über die „Grundsätze für die Veröffentlichung von Dissertationen“ der Kultusministerkonferenz, das festlegt, dass

„der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten (des Fachbereichs, der Fakultät) erforderlichen Exemplar für die Archivierung drei bis sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerdauerhaft haltbar sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt“³⁹.

Diese Verbreitung kann durch Ablieferung weiterer Exemplare in Buch- oder Foto- druck (max. 40 in Medizin, Natur- und Ingenieurwissenschaften; max. 80 in Geistes- und Gesellschaftswissenschaften) erfolgen oder durch Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder in einem gewerblichen Verlag mit mindestens 150

³⁷ Bundesrepublik Deutschland, Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz / Juris: <http://www.gesetze-im-internet.de/hrg/index.html>

³⁸ Vgl. Wikipedia / Hochschulrahmengesetz <http://de.wikipedia.org/wiki/Hochschulrahmengesetz>

³⁹ Bundesrepublik Deutschland, Kultusministerkonferenz: Grundsätze für die Veröffentlichung von Dissertationen vom 29.04.1977 i. d. F. vom 30.10.1997. http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1977/1977_04_29-Grundsaeetze-Veroeffentlichungen-Dissertationen.pdf S.2.

Exemplaren. Auch die Ablieferung eines Mikrofiches (max. 50 Kopien) und schließlich die einer elektronischen Version ist möglich.⁴⁰

Genaue Bestimmungen zur Veröffentlichungspflicht von Dissertationen sind in den sogenannten „Promotionsordnungen“ festgelegt⁴¹, ein Begriff, den es an österreichischen Universitäten nicht gibt. Promotionsordnungen werden von den Universitäten für Fakultäten und/oder Institute festgelegt.

Da durch die Veröffentlichungspflicht von zahlreichen Exemplaren im Eigenverlag oder bei einem kommerziellen Verlag die entstehenden Kosten für Studierende mitunter enorm sein können, bieten inzwischen die meisten Universitäten die Möglichkeit an, stattdessen nur wenige gedruckte Exemplare der Universität abzuliefern und das elektronische Exemplar am Hochschulschriftenserver der Universität zu veröffentlichen.⁴² Die Ablieferungspflicht von zusätzlich zumindest einigen wenigen gedruckten Exemplaren dürfte aber nach wie vor gängige Praxis an deutschen Universitäten sein.

Lediglich die Deutsche Nationalbibliothek, für die die Pflichtabgabe im Rahmen des Bibliotheksgesetzes⁴³ festgelegt ist, verzichtet bei Onlineveröffentlichung der Dissertation auf das gedruckte Exemplar.⁴⁴

⁴⁰ Vgl. Ebenda.

⁴¹ Siehe z.B. Humboldt-Universität zu Berlin: Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I, Promotionsordnung. <http://gremien.hu-berlin.de/de/amb/2002/46/4620020>

⁴² Vgl. Ebenda.

⁴³ Vgl. Verordnung über die Pflichtablieferung von Medienwerken an die Deutsche Nationalbibliothek <http://www.gesetze-im-internet.de/pflav/index.html>

⁴⁴ Vgl. Deutsche Nationalbibliothek, Erwerbung und Formalerschließung, Stand: 10. September 2014 / Ablieferungspflicht von Dissertationen und Habilitationsschriften in unkörperlicher und / oder körperlicher Form. http://www.dnb.de/SharedDocs/Downloads/DE/DNB/netzpub/ablieferungspflichtDissertationen.pdf;jsessionid=33B9BC00B16866F55E4DB73AF8E554CF.prod-worker2?__blob=publicationFile

3 Rechtliche Rahmenbedingungen für die Veröffentlichung digitaler Arbeiten

3.1 Elektronisches Exemplar als rechtsverbindliches Exemplar

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten in elektronischer Form sind insofern von Interesse, als in Universitätskreisen immer wieder diskutiert wird, ob die verpflichtende Veröffentlichung derselben im Internet – also ohne Zustimmung der Urheber – vorgeschrieben werden darf. Im Zuge der Weiterentwicklung von Campus-Systemen wird immer öfter das elektronische Exemplar beurteilt und damit zum rechtsverbindlichen Exemplar.¹ Die Einreichung und Sammlung von gedruckten wissenschaftlichen Arbeiten wird zunehmend obsolet. Da aber wissenschaftliche Arbeiten prinzipiell zu veröffentlichen sind, scheint der logische Schluss, dass die Veröffentlichung auch des elektronischen Exemplars verordnet werden kann. Einige Universitäten tun dies bereits, die Mehrzahl jedoch nicht.²

Diesbezüglich geltende Gesetzestexte sind an verschiedenen Stellen zu finden. Die Quintessenz ist jedoch, dass die Gesetzgebung der Realität des Internets als primärem Publikationsort wissenschaftlicher Arbeiten hinterher hinkt, da sie bis dato auf die Entwicklung des Internets kaum Bezug nimmt und sich nach wie vor an gedruckten Medien orientiert.

¹ Voraussetzung dafür ist, dass der Zugriff auf die hochgeladenen Arbeiten ausreichend geschützt ist. Es muss sichergestellt werden, dass nur beurteilende Personen Einblick in das Dokument bekommen. Aufgrund mangelnder Sicherheit kommt ein eventuelles Versenden via E-Mail an BeurteilerInnen bzw. GutachterInnen außerhalb der Institution nicht in Betracht.

² Siehe dazu Kapitel 5.21.

3.2 Universitätsgesetz

Wie bereits oben erläutert, nimmt das Universitätsgesetz bezüglich der Veröffentlichungspflicht von wissenschaftlichen Arbeiten lediglich auf gedruckte Exemplare Bezug. Allein im Passus zur Abgabepflicht von Dissertationen an die Nationalbibliothek steht „Sofern vorhanden, kann diese Übergabe auch in elektronischer Form erfolgen“.³ Die Veröffentlichung elektronischer Exemplare an Universitäten ist nicht geregelt.

3.3 Urheberrecht

Das österreichische Urheberrecht umfasst eine Reihe von Rechten, die dem Urheber einzuräumen sind. Allen voran die Verwertungsrechte.

3.3.1 Verwertungsrechte

Die Verwertungsrechte umfassen das Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht, Vermieten und Verleihen, Folgerecht, Senderecht, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht und das Zurverfügungstellungsrecht. §14 Abs. 1 besagt, der „Urheber hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, das Werk auf die ihm durch die folgenden Vorschriften vorbehaltenen Arten zu verwerten“.⁴

3.3.1.1 Vervielfältigungsrecht

Die Veröffentlichung der elektronischen Ausgaben von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten wird vor allen vom Vervielfältigungsrecht bestimmt, das besagt

³ §86 Abs. 1 Universitätsgesetz

⁴ Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) / Urheberrechtsgesetz:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001848>

§15 (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk - gleichviel in welchem Verfahren, in welcher Menge und ob vorübergehend oder dauerhaft - zu vervielfältigen.⁵

3.3.1.2 Verbreitungsrecht

Gleiches gilt für das Verbreitungsrecht, das alleine dem Urheber zusteht:

§ 16. (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, Werkstücke zu verbreiten. Kraft dieses Rechtes dürfen Werkstücke ohne seine Einwilligung weder feilgehalten noch auf eine Art, die das Werk der Öffentlichkeit zugänglich macht, in Verkehr gebracht werden.⁶

3.3.1.3 Zurverfügungstellungsrecht

Auch das Zurverfügungstellungsrecht geht in dieselbe Richtung:

§ 18a. (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise zur Verfügung zu stellen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.⁷

Dies ist ausschlaggebend dafür, weshalb an Österreichischen Universitäten die Meinung vorherrscht, dass Universitäten die wissenschaftlichen Abschlussarbeiten ihrer AbsolventInnen nicht in elektronischer Form ohne Zustimmung durch die Urheber der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen dürfen.⁸ Das Österreichische Institut für angewandte Telekommunikation (ÖIAT) stellt dazu fest: „Jede **Zurverfügungstellung (Abrufbarmachung)** von urheberrechtlich geschützten Werken im Internet, die **ohne Zustimmung** des Urhebers bzw. Rechteinhabers erfolgt, ist eine Urheberrechtsverletzung.“⁹

⁵ Urheberrechtsgesetz

⁶ Ebenda.

⁷ Ebenda.

⁸ Siehe auch Bonora, Doris: Die Publikation von elektronischen Hochschulschriften an den österreichischen Universitäten. Univ. Krems, Master Thesis, 2007. S. 41: „Bezogen auf die Veröffentlichung von elektronischen Hochschulschriften muss das bedeuten, dass der Urheber ausdrücklich zur Veröffentlichung seiner Abschlussarbeit im Internet zustimmen muss.“

⁹ Saferinternet.at / Urheberrechte: Wann werden Urheberrechte verletzt?

<http://www.saferinternet.at/urheberrechte/>

3.4 Satzung versus Universitätsgesetz versus Urheberrecht

Die Satzung einer Universität enthält universitätsinterne Regelungen. Sie wird auf Vorschlag des Rektorats vom Senat beschlossen. In den Satzungen der Universitäten sind jene Rechtsnormen festgelegt, die im Wesentlichen die Verordnungen des Universitätsgesetzes widerspiegeln.

Satzungen der Universitäten haben daher sogenannten Verordnungscharakter, d.h. sie werden in der Lehre wie Durchführungsverordnungen gesehen. Dies bedeutet, dass sie im autonomen Wirkungsbereich der jeweiligen Universität dazu da sind, gesetzliche Vorgaben umzusetzen. Im Umkehrschluss heißt das allerdings auch, dass sie nicht Gesetzesergänzend sein können.

Tatsächlich ist also fraglich, ob eine Satzung etwas anordnen kann, was im Universitätsgesetz nicht vorbestimmt ist. Auch kann sich die Satzung nicht gegen das Urheberrechtsgesetz stellen, da dies am Stufenbau der Rechtsordnung scheitern würde.

Dass die Festlegung der verpflichtenden elektronischen Veröffentlichung in der Satzung ausreichen würde, um die Rechte der VerfasserInnen wissenschaftlicher Arbeiten, wie sie im Urheberrecht festgelegt sind, auszuhebeln, darf also bezweifelt werden.

Sollte der Gesetzgeber das Universitätsgesetz an die sich verändernden Rahmenbedingungen des elektronischen Zeitalters anpassen und die elektronische Ablieferung und Veröffentlichung normieren, so stünde das Universitätsgesetz gegen das Urheberrechtsgesetz. Dieser Widerspruch wird jedoch durch die Lex posterior Regel, wonach ein jüngeres Gesetz gültig einem älteren widersprechen kann, aufgehoben. Allerdings ist fraglich, ob eine solche Regelung vor dem Verfassungsgerichtshof halten würde, da es sich bei einer weltweiten Zwangsveröffentlichung um einen wesentlichen Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum handelt. Ob nicht viel mehr auch das Urheberrechtsgesetz reformiert gehörte, ist von Rechtsexperten zu prüfen.

4 Sammlung von wissenschaftlichen Arbeiten an der Universität Wien

In der Satzung der Universität Wien ist festgeschrieben, dass gemäß Universitätsgesetz 2002 in Master-, Diplom- und Doktoratsstudien eine wissenschaftliche Arbeit zu verfassen ist.¹ Im Jahr 2015 betrifft dies 111 Masterstudien, 3 Diplomstudien und 8 Doktoratsstudien.² Die allgemeinen Regeln sind in der Satzung festgelegt, ausführliche Bestimmungen bezüglich Inhalt und Umfang jedoch im jeweiligen Curriculum der Studien.

An der Universität Wien werden zurzeit (2015) wissenschaftliche Arbeiten, d.h. Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form gesammelt. Der Veröffentlichungspflicht nach §86 Universitätsgesetz 2002 wird durch Aufstellen (und Zugänglichmachen) des gedruckten Exemplars in der Bibliothek Folge geleistet. Die Veröffentlichung des elektronischen Exemplars am Hochschulschriftenserver der Universität Wien erfolgt auf freiwilliger Basis nach ausdrücklicher Zustimmung durch die Studierenden.

Die aktuelle Verordnung findet sich im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 24.09.2015.³ Sie regelt die Einreichung der elektronischen Form wissenschaftlicher Arbeiten ebenso wie die der gedruckten Versionen, die inhaltlich ident sein müssen.

Der Einreichungsvorgang beginnt mit dem Hochladen der elektronischen Ausgabe, die Beurteilungsfrist (d.h. der Zeitraum, in dem der/die BeurteilerIn zu einem Abschluss der Prüfung gekommen sein muss), beginnt jedoch erst mit Einreichung des

¹ § 2 Abs. 8, § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 Satzung der Universität Wien / Studienrecht:
<http://satzung.univie.ac.at/studienrecht/>

² Universität Wien / Studentpoint: Diplomstudien an der Universität Wien.
https://studentpoint.univie.ac.at/vor-dem-studium/diplomstudien/?no_cache=1

³ Mitteilungsblatt der Universität Wien ausgegeben am 24.09.2015: 260. Verordnung über die Formvorschriften bei der Einreichung wissenschaftlicher Arbeiten, inkl. Anhang. S. 21 - 25.
https://www.univie.ac.at/mtbl02/02_pdf/20150924.pdf

gedruckten Exemplars im zuständigen StudienServiceCenter.⁴ Da das gedruckte Exemplar zur Beurteilung herangezogen wird, gilt dieses als rechtsverbindliches Exemplar. Die Einreichung des elektronischen Exemplars dient der Überprüfung auf Textgleichheiten (Plagiatsprüfung).⁵

Im Normalfall wird das gedruckte Exemplar der wissenschaftlichen Arbeit nach erfolgter positiver Beurteilung vom StudienServiceCenter an die Universitätsbibliothek weitergeleitet. Dort wird die Arbeit nach bibliographischen Standards verzeichnet, beschlagwortet und entweder in Magazinen oder Freihandaufstellung (an Fachbereichsbibliotheken) gelagert. Über den Online-Katalog der Universitätsbibliothek sind die gesammelten wissenschaftlichen Arbeiten recherchier- und bestellbar.

4.1 Bestand an Hochschulschriften in der Universitätsbibliothek

Im Durchschnitt werden an der Universität Wien zurzeit jährlich ca. 5.000 wissenschaftliche Arbeiten positiv beurteilt und der Allgemeinheit zugänglich gemacht.⁶

Die Universitätsbibliothek Wien hat derzeit ca. 140.000 wissenschaftliche Arbeiten in ihrem Online-Katalog⁷ verzeichnet. Dies dürfte einen Großteil des Bestandes an Hochschulschriften der Universität Wien abdecken. Eine genaue Aussage über den Bestand an wissenschaftlichen Abschlussarbeiten lässt sich jedoch auf Grund der heterogenen Bibliothekskataloge nicht treffen. Nach wie vor konnte der umfangreiche Bestand der Universitätsbibliothek nicht zur Gänze elektronisch erfasst werden. Da das Verzeichnis der Dissertationen ebenso online nachgewiesen ist, wie der Gesamtbestand der Hauptbibliothek seit 1932, könnten sich Lücken lediglich hinsichtlich vor 1932 verfasster Diplomarbeiten ergeben. Freilich ist es leider auch traurige Tatsache, dass im Laufe der vergangenen Jahrhunderte trotz Abgabepflicht längst nicht alle wissenschaftlichen Abschlussarbeiten in die Universitätsbibliothek gelangt

⁴ Vgl. ebenda, §1. Abs. 3, S. 22.

⁵ Vgl. ebenda, Anhang, III. Zeile 6. S. 25.

⁶ Diese Zahl beruht auf den Einreichungen im Rahmen des Workflows HoPla.

⁷ www.opac.univie.ac.at

sind. Wie viele Hochschulschriften in Prüfungsreferaten, Professorenzimmern und Besenkammern verschollen gingen, lässt sich nur erahnen.⁸

Der Bestand an Hochschulschriften vor den 1770er Jahren ist mager, da im Zuge von Konflikten des Jesuitenordens mit den Juridischen und der Medizinischen Fakultäten die Sammlungen der Universitätsbibliothek im Lauf des 17. Jahrhunderts zusehends verfielen. Unter Maria Theresia wurde daher die alte Universitätsbibliothek 1756 aufgelöst, der Bestand von über 2.800 Handschriften und verschiedenen Druckwerken der Kaiserlichen Hofbibliothek eingegliedert.⁹ Mit der Neugründung der Universitätsbibliothek in den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts konnte mit der systematischen Sammlung wissenschaftlicher Arbeiten begonnen werden.

An der Hauptbibliothek wurde im Jahr 1924 mit der Vergabe einheitlicher Signaturen für Dissertationen begonnen.¹⁰ Diplomarbeiten und andere Hochschulschriften wurden hingegen nicht gesondert behandelt und nach dem *Numerus Currens* verzeichnet.

4.2 Sammlung elektronischer Ausgaben

Die Sammlung der elektronischen Ausgaben der wissenschaftlichen Arbeiten erfolgt an der Universität Wien seit 2007, flächendeckend aller beurteilten Arbeiten seit dem Wintersemester 2008. Dies geschieht im Zuge der automatisierten Prüfung auf Textgleichheiten aller zur Beurteilung eingereichten wissenschaftlichen Abschlussarbeiten. (Siehe oben.)

⁸ Im Zuge des Aufbaus des Workflows „HoPla“ und der Einführung der flächendeckenden elektronischen Einreichung 2008 wurde festgestellt, dass bis dahin zwischen 10 und 20% aller wissenschaftlichen Arbeiten nicht an die Universitätsbibliothek weitergeleitet wurden. Wo diese verblieben sind ist weitgehend rätselhaft.

⁹ Knieling, Nina: Mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Buchbesitz der Universität Wien : Von den Anfängen der ersten universitären Bibliotheken, 1365–1756. In: 650 Jahre – Geschichte der Universität Wien. <http://geschichte.univie.ac.at/de/artikel/mittelalterlicher-und-fruhneuzeitlicher-buchbesitz-der-universitat-wien>

¹⁰ Die Signatur D-1 trägt folgende Dissertation: Kohlmayr, Fritz: Über die Art des Reisens am Ausgange des Mittelalters / Friedrich Kohlmayr . - Wien , 1924 . - 100 Bl. -Wien, Univ., Diss., 1924. <http://ubdata.univie.ac.at/AC05990618>

Die Veröffentlichung im Internet am Hochschulschriftenserver der Universität Wien „E-Theses“¹¹ erfolgt ausnahmslos nur nach Zustimmung durch die Urheber¹² im Zuge des Hochladevorganges. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Die Veröffentlichung unterliegt den österreichischen Urheberrechtsbestimmungen.

4.3 Prüfung auf Textgleichheiten (Plagiatsverdacht): Der Workflow HoPla

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts war auf Grund der technischen Vereinfachung durch simples „Copy & Paste“ die Praxis fremdes geistiges Eigentum in wissenschaftliche Arbeiten zu übernehmen, explosionsartig angestiegen. Hinzu kam eine weitverbreitete naive Haltung, alles im Internet Verfügbare bar jedes Urheberrechts zu sehen. Aufgrund der Mehrung von Plagiatsfällen und des medialen Interesses daran, leitete die Universität Wien 2006 den Aufbau der systematischen Sammlung der elektronischen Versionen aller wissenschaftlichen Abschlussarbeiten und deren automatisierten Prüfung auf Textgleichheiten ein. Der Wunsch des Rektorats nach „Plagiatsprüfung“ aller wissenschaftlichen Arbeiten traf auf das Vorhaben der Universitätsbibliothek, ein Repositorium für Hochschulschriften aufzubauen. Es lag auf der Hand, dass, wenn alle Studierenden für die Plagiatsprüfung ihre Arbeiten elektronisch einreichen müssen, dies die optimale Gelegenheit für die Bibliothek darstellt in den Besitz der elektronischen Versionen zu gelangen.

Die Umsetzung erfolgte im Projekt „HoPla“ (Hochschulschriftenserver/Plagiatsprüfung) in Zusammenarbeit zwischen der Universitätsbibliothek, dem Büro der Studienpräses, dem Zentralen Informatikdienst und der Dienstleistungseinrichtung Studien- und Lehrwesen. Das Projektteam¹³ entwickelte dabei den

¹¹ <http://othes.univie.ac.at/>

¹² Da im folgenden Text immer wieder Bezug auf Gesetzestexte und ihre Interpretation genommen wird, wird hier bewusst die männliche Form „Urheber“ verwendet und nicht den Regeln des Gender-Mainstreaming angepasst. Im Österreichischen Gesetz gibt es ausschließlich die Bezeichnung „Urheber“.

¹³ Christian Authried, Christine Bauer, Susanna Brossmann, Nadica Buxbaumer, Roswitha Esberger, Christoph Jokubonis, Maria Kitzinger, Peter Marksteiner, Thomas Mikulka, Wolfram Seidler, Elisabeth

mutmaßlich weltweit ersten Workflow¹⁴ zur automatisierten Prüfung auf Textgleichheiten, der in Österreich bald von anderen Universitäten in annähernd gleicher oder ähnlicher Form nachgeahmt wurde.

Technisch wurde das Projekt in einem eigenständigen, Datenbank basierten Programm realisiert, das aus einer Eingabeoberfläche für Studierende und einem administrativen Interface für Studienprogrammleitungen und StudienServiceCenter besteht. Gleichzeitig wurde mit Hilfe der Open Source Software *EPrints* ein Hochschulschriftenrepositorium aufgebaut und an die Datenbank angedockt.

4.3.1.1 Workflow-Beschreibung

Die Studierenden sind durch die Satzung verpflichtet, ihre wissenschaftlichen Abschlussarbeiten in elektronischer Form einzureichen.¹⁵ Gemäß der Definition von wissenschaftlichen Arbeiten trifft dies auf Diplom-, Master- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen, nicht jedoch Bachelorarbeiten zu. Habilitationen müssen ebenfalls nicht in elektronischer Version eingereicht werden. Habilitationen stellen oft eine Kumulation aus bereits veröffentlichten Texten dar. Sie können jedoch auf freiwilliger Basis auf den Hochschulschriftenserver hochgeladen werden.

Umfangreiches Informationsmaterial für Studierende findet sich auf den Webseiten der Universität.¹⁶ Diese umfassen insbesondere die Verwendung von Standardschriftarten, Textformatierung, Zitierregeln und Formatierung von eingefügten Bildern, Tabellen etc. Der Text des PDF/A-Dokuments muss für die Plagiatsprüfung

Sestits, Uwe Stadlmann. Leitung bis Juli 2008: Adelheid Mayer (Juli bis November 2008: Roswitha Esberger).

¹⁴ Inzwischen setzen fast alle Universitäten automatisierte Plagiatsprüfung wissenschaftlicher Arbeiten in der einen oder anderen Form ein. Entweder im Rahmen allgemeiner Campus-Anwendungen einer Plagiatsprüf-Software oder in Verbindung einer solchen mit dem allgemeinen Hochschul-Verwaltungssystem. Die Verbreitung und Einführung solcher Systeme erfolgte – wohl aufgrund des medialen und öffentlichen Drucks – in rasantem Tempo. Dennoch ist mir weder im Zuge von Recherchen noch durch Internationalen Kontakte bis dato eine Anwendung bekannt geworden, die zeitlich vor der Entstehung von „HoPla“ anzusiedeln wäre.

¹⁵ § 16. Abs. 1 Satzung der Universität Wien / Studienrecht: „Wissenschaftliche Arbeiten sind bei der oder dem Studienpräses elektronisch zur Beurteilung einzureichen.“

¹⁶ z.B. Universität Wien / Studienpräses der Universität Wien: Informationsmaterial:
<http://studienpraeses.univie.ac.at/informationsmaterial/>

extrahierbar sein. Da nicht alle frei verfügbaren PDF-Konverter dies sicherstellen, bietet die Universität Wien zur sicheren Umwandlung von Texten in PDF/A-1 bzw. PDF/A-2 ein Umwandlungsservice an.¹⁷

Der Einreichvorgang beginnt mit dem Ausfüllen allgemeiner deskriptiver Metadaten-Felder (Autor, Titel der Arbeit, Umfang, etc.) sowie dem Eintrag eines Abstracts in deutscher und englischer Sprache. Weiters wird anhand eines mehrstufigen Auswahlmenüs die Eingabe einer Klassifikation (Regensburger Basisklassifikation) erfragt. Anhand rechtsverbindlicher Texte müssen Studierende einerseits bestätigen, dass sie sich bei der Verfassung ihrer wissenschaftlichen Arbeit an die Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis der Universität Wien gehalten haben, andererseits der Veröffentlichung ihrer Arbeit am Hochschulschriftenserver der Universität zustimmen oder diese ablehnen. Es ist auch anzugeben, ob die/der Studierende eine Sperre im Sinn des §86 Abs. 2 Universitätsgesetz beantragen wird. Dieser Sperrantrag ist schriftlich einzureichen.¹⁸

Schließlich muss die Arbeit in PDF/A Standard auf den Server hochgeladen werden. Beilagen, die in PDF umgewandelt werden können, sind ebenfalls hochzuladen.

Zum Abschluss des Einreichungsvorganges erhalten die Studierenden eine Bestätigung, die die rechtsverbindlichen Texte bezüglich der guten wissenschaftlichen Praxis und im Fall der Zustimmung die Einverständniserklärung zur Veröffentlichung am Hochschulschriftenserver inkludiert. Das gedruckte Exemplar der wissenschaftlichen Arbeit muss danach zusammen mit diesem nochmals von der Verfasse-

¹⁷ Vgl. Universität Wien / E-Theses, Hochschulschriftenservice: Erstellung von Dokumenten für das Hochschulschriften-Service der UB Wien. <http://e-theses.univie.ac.at/pdf-erstellung.html>

¹⁸ Vgl. Universität Wien / Studienpräses der Universität Wien: Infoblatt: Unterschied Veröffentlichung am Hochschulschriftenserver und Sperre.

http://studienpraeses.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/studienpraesis/Info-BI%C3%A4tter/Unterschied_Sperre-Volltext_online_Version_J%C3%A4hner_2015-3.pdf (4. Juni 2015)

Das an der Universität Wien durch die Satzung zu Gestattung einer Sperre bevollmächtigte Organ ist die/der Studienpräses. Im Jahr werden derzeit im Schnitt ca. 200 Sperren beantragt. Dies geschieht schriftlich bei Einreichung der gedruckten Arbeit im zuständigen StudienServiceCenter. Rund 90% (ca. 180) der Sperranträgen wird statt gegeben.

rin/dem Verfasser unterschriebenen Ausdruck im StudienServiceCenter zur Beurteilung eingereicht werden.

Der First-Level-Support für Studierende erfolgt durch das Team *E-Theses* der Universitätsbibliothek. Bei technischen Problemen durch den *Helpdesk* des Zentralen Informatikdienstes.

Durch die Satzung ist die Universität Wien berechtigt, die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis zu überprüfen.¹⁹ Sie tut dies derzeit unter Verwendung zweier Plagiatsprüfsysteme. Dafür werden alle wissenschaftlichen Abschlussarbeiten nach dem Ende des Einreichvorganges automatisiert an zwei verschiedene Systeme geschickt. Dies geschieht einerseits um die Ausfallssicherheit zu erhöhen – ein Anbieter kann ausfallen, zwei gleichzeitig eher nicht – und andererseits liefern Plagiatsprüfsysteme aufgrund ihrer Funktionsweise durchaus verschiedene Ergebnisse.

Die Berichte der beiden Systeme werden in einem administrativen Interface gespeichert, auf das StudienprogrammleiterInnen und MitarbeiterInnen der StudienServiceCenter Zugriff haben, eingeschränkt auf die ihnen unterstellten Studienrichtungen. Das Büro des Studienpräses hat weitgehende administrative Berechtigungen. Die StudienprogrammleiterInnen müssen aufgrund der Ergebnisse der Plagiatsprüfung entscheiden, ob ein Plagiatsverdacht besteht. Wenn ja, werden entsprechende Schritte, wie die Kontaktierung der Betreuerin, bzw. des Betreuers und der Studentin/des Studenten eingeleitet. Die Konsequenzen für Plagiiere hängen von der Schwere des Vergehens ab. Diese können von der Neueinreichung nach Korrektur in leichten Fällen – wie der schlampigen Zitierung – bis zum Themenverlust mit notwendiger Bearbeitung eines gänzlich neuen Themas reichen. Die Novelle des Universitätsgesetzes vom 13.01.2015 ermächtigt die Universitäten erstmals, selbst entsprechende Maßnahmen in der Satzung festzulegen. Die österreichische Rektoren-

¹⁹ § 17 Abs. 1 Satzung der Universität Wien. „Studierende haben die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten (Richtlinie des Rektorats in der jeweils geltenden Fassung, derzeit vom 31. Jänner 2006, Mitteilungsblatt der Universität Wien, Studienjahr 2005/06, 15. Stück, Nr. 112). Die Einhaltung ist, insbesondere zur Verhinderung eines Plagiats, zu kontrollieren. Nähere Bestimmungen trifft die bzw. der Studienpräses im Einvernehmen mit dem Rektorat und dem Senat.“

konferenz arbeitet aktuell an Empfehlungen für alle Universitäten hinsichtlich Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten, einschließlich Studienausschluss für maximal 2 Semester.

Zeigt die Plagiatsprüfung keine nennenswerten²⁰ Textübereinstimmungen auf – und dies ist im weitaus überwiegenden Teil aller Überprüfungen der Fall – erteilt die/der StudienprogrammleiterIn die Freigabe zur Beurteilung. Nach erfolgter Erfassung der Beurteilung durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter des jeweiligen Studien-ServiceCenters erfolgt die Übermittlung in den Hochschulschriftenserver.

Als Second Level Support für administrative MitarbeiterInnen steht das *Büro Studienpräses* zur Verfügung.

Die Übermittlung der Metadaten und des PDF an den Hochschulschriftenserver *E-Theses* erfolgt durch die Freischaltung automatisiert. Die zuständigen MitarbeiterInnen der Bibliothek überprüfen bei Einlangen des gedruckten Exemplars nochmals die von den Studierenden eingetragenen Metadaten auf ihre Korrektheit, welche anschließend über ein Template an die Bibliothekssoftware *Aleph* weitergegeben und dort ebenfalls abgespeichert werden. So gelangen die Metadaten in den Bibliothekskatalog. Der Datensatz samt Abstract wird daraufhin am Hochschulschriftenserver *E-Theses* freigeschaltet. Abhängig von der Zustimmungserklärung, bzw. einer möglichen Sperre auch der Volltext.

4.3.1.2 Erfolg

Der Workflow *HoPla* wurde ab dem Jahr 2007 schrittweise an der Universität Wien eingeführt. Mit Wintersemester 2008 erfolgte die Plagiatsprüfung und Sammlung aller wissenschaftlichen Abschlussarbeiten flächendeckend. Seither werden pro Jahr im Schnitt 5.000 Arbeiten auf diesem Weg geprüft und gesammelt. Summa summarum bedeutet dies, dass im April 2015 bereits über 32.000 Arbeiten im Hoch-

²⁰ In der Regel gibt es immer eine geringe Anzahl von Übereinstimmungen mit anderen Dokumenten aufgrund von Standard-Texten (z.B. Titelblätter) oder Literaturverzeichnissen. Diese sind zu ignorieren.

schulschriften-Repository verzeichnet waren. Fast 80% davon sind im Volltext zugänglich. Im Jahr 2014 wurden ca. 5,8 Mio. Zugriffe auf Volltexte in *E-Theses* verzeichnet.

Zusätzlich steht allen Alumni, die vor 2008 ihr Studium beendet haben, die Möglichkeit zur Verfügung, ihre Abschlussarbeit als PDF in *E-Theses* hochzuladen und elektronisch zu veröffentlichen, was bis dato von ca. 500 Alumni genutzt wurde.

Durch die Plagiatsprüfung konnten bis dato einige wenige nahezu 100%ige Plagiate nachgewiesen werden. Insgesamt ist hier den Studierenden der Universität Wien ein durchwegs positives Zeugnis auszustellen. Wenn Beanstandungen vorkommen, betrifft dies im überwiegenden Teil mangelhaftes, bzw. schlampiges Zitieren.²¹ Auf das Thema Plagiat im Allgemeinen und Konsequenzen im Besonderen wird in einem anderen Teil dieser Arbeit näher eingegangen.

4.3.1.3 Aussicht

Derzeit wird der Workflow einer grundlegenden Versionierung unterzogen. Langfristig wird er wie an anderen Universitäten, an denen ein Campus-System im Einsatz ist²², in das im Aufbau befindliche Campus-System der Universität Wien, d.h. vor allem in den Studierendenakt, integriert.

²¹ Erstaunlich ist jedoch, dass nach Berichten der zuständigen Universitätsorgane, diejenigen, die eindeutige Plagiate verfasst haben, meist jene mit dem geringsten Unrechtsbewusstsein sind.

²² Siehe dazu Kapitel 5.

5 Handhabung wissenschaftlicher Abschlussarbeiten an anderen österreichischen Universitäten

Der folgenden Übersicht liegt einerseits eine im Rahmen dieser Arbeit durchgeführte Umfrage unter den österreichischen Universitätsbibliotheken zu Grunde, die zwischen 31.03.2015 und 22.05.2015 durchgeführt wurde,¹ andererseits Recherchen auf den offiziellen Web-Seiten der jeweiligen Institutionen. In der Auswertung der Umfrage und der Recherche wurde der Schwerpunkt auf folgende Gesichtspunkte gelegt: Gibt es eine mit der Sammlung von elektronischen Arbeiten kombinierten Plagiatsprüfung? Welche Abschlussarbeiten werden gesammelt? Wie werden sie gesammelt? Werden Anhänge gesammelt und veröffentlicht? Welches ist das beurteilte Exemplar? Gibt es Formvorschriften auf den Web-Seiten der Universität? Erfolgt das Einverständnis zur Veröffentlichung auf freiwilliger Basis und darf es zurückgezogen werden? Wo sind die Arbeiten recherchierbar und im Volltext einsehbar?

5.1 Akademie der bildenden Künste Wien

An der Akademie der Bildenden Künste Wien wird derzeit im Rahmen des Projektes eInfrastructures Austria ein institutionelles Repositorium aufgebaut.

„In diesem Zusammenhang wurden vorab intern einzelne Pilotprojekte definiert, zu denen auch der Umgang mit digitalen Hochschulschriften zählt. Parallel dazu existiert seit mehreren Jahren bereits eine Datenbank, in der Abbildungen von und rudimentäre Metadaten zu den künstlerischen Abschlussarbeiten gespeichert werden. Diese wird zwar vorerst weitergeführt werden, ihre Inhalte in naher Zukunft aber ebenfalls in das IR [Anm.: Institutional Repository] migriert werden.“²

Die wissenschaftlichen Arbeiten sollen künftig ohne Plagiatsprüfung gesammelt werden. Formvorschriften für die Arbeiten in PDF gibt es praktisch (noch) keine,

¹ Eine Auflistung aller Fragen der Umfrage sowie aller KollegInnen, die sie freundlicherweise beantwortet haben, findet sich im Anhang.

² Ferus, Andreas: Beantwortung des Fragebogens, 24.04.2015.

lediglich für die Gestaltung des Deckblattes. Die Vergabe einer digitalen Signatur ist geplant.

Es werden weiterhin auch gedruckte Exemplare gesammelt, die zur Beurteilung herangezogen werden. Gesammelt werden sollen alle Arten von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten, außer Master-Thesen von Universitätslehrgängen (ULG) und Bachelorarbeiten, samt eventuellen (künstlerischen) Beilagen, die auch angezeigt werden sollen.

Die Veröffentlichung erfolgt weiterhin durch das Aufstellen der gedruckten Arbeiten in der Bibliothek. Die digitale Version soll nur nach Einverständnis durch den Urheber auf freiwilliger Basis erfolgen. Die juristischen Rahmenbedingungen werden in der Satzung festgelegt.

5.2 Johannes Kepler Universität Linz

An der Johannes Kepler Universität Linz gibt es seit dem Sommersemester 2012 einen eigenen Workflow für die Sammlung und Plagiatsprüfung³ wissenschaftlicher Abschlussarbeiten in Zusammenarbeit von Bibliothek und Lehr- und Studienservice. Gesammelt wird sowohl in PDF, als auch in gedruckter Version. Letzteres ist das begutachtete und damit rechtsverbindliche Exemplar. Hinweise und Richtlinien finden sich auf den Informationsseiten für Studierende.⁴

In elektronischer Form werden Dissertationen, Diplom-, Magister- und Masterarbeiten, ohne eventuelle Anhänge gesammelt. Die Veröffentlichung erfolgt auf freiwilliger Basis am Publikationsserver der Universitätsbibliothek Linz⁵, die Zustimmung wird im Rahmen des verpflichtenden Hochladevorgangs abgefragt. Die Möglichkeit,

³ Vgl. Johannes Kepler Universität Linz: Schreiben des Vizerektors vom 23. Februar 2012, Betrifft: Elektronische Einreichung und Plagiatsprüfung wissenschaftlicher Arbeiten an der JKU.

<http://ssw.jku.at/Teaching/Lectures/DiplSem/Plagiatspruefung.pdf>

Einreichung unter JKU Thesis Webupload <https://thesis.jku.at/>

⁴ Z.B. Johannes Kepler Universität Linz / Studieren / Kurz vor Abschluss / Masterarbeit.

<http://www.jku.at/content/e262/e241/e3285/>

⁵ <http://epub.jku.at/>

diese Zustimmung zurückzuziehen, ist zwar in einem Prozess, ähnlich dem Sperrantrag, geplant, derzeit aber noch nicht umgesetzt.

5.3 Medizinische Universität Graz

Die Medizinische Universität Graz hat bereits 2007 begonnen, einen Workflow für Hochschulschriften in elektronischer Form aufzubauen.⁶ Das Service wird von der Organisationseinheit für Studium und Lehre im zentralen *MEDonline* betrieben und umfasst sowohl die Plagiatsprüfung als auch die elektronische Beurteilung. Mit Ausnahme der Masterthesen von ULGs sind alle Arbeiten, inklusive Bachelorarbeiten, in PDF/A einzureichen.⁷ Der/die Studierende lädt die Abschlussarbeit inklusive Einverständniserklärung zur Veröffentlichung und gegebenenfalls einem „Sperrantrag (bewilligt durch den Studienrektor) zur Begutachtung in MEDonline hoch und informiert den Hauptbegutachter über den Upload per Mail. Die Abteilung Prüfung führt eine Plagiatsüberprüfung durch und übermittelt diese dem Begutachter. Die Arbeit wird begutachtet und beurteilt. Das Gutachten wird erstellt und die Arbeit, wenn positiv, approbiert.“⁸

Das elektronische Exemplar gilt als beurteiltes Exemplar und wird an die Österreichische Nationalbibliothek weitergeleitet. Eventuelle Beilagen werden nicht am Server gespeichert. Bezüglich Veröffentlichung der u.a. in einem eigenen Suchportal⁹ recherchierbaren Hochschulschriften ist die Einverständniserklärung verpflichtend.

⁶ Vgl. Bonora, S. 43 ff.

⁷ Zu den Formvorschriften bezüglich Einhaltung des PDF/A-Standards vgl. Medizinische Universität Graz: Informationsblatt Erstellung einer Abschlussarbeit im Format PDF/A.
<https://www.medunigraz.at/fileadmin/studieren/qm/PDFA-Infoblatt.pdf>

⁸ Doris Seiler, Beantwortung des Fragebogens.

⁹ https://online.medunigraz.at/mug_online/wbSuche.durchfuehren?pSuchTyp=16

5.4 Medizinische Universität Innsbruck

Die Hochschulschriften der Medizinischen Universität Innsbruck werden von der Universitätsbibliothek Innsbruck mitbetreut. Es gelten die gleichen Konditionen. (Siehe unten.)

5.5 Medizinische Universität Wien

An der Medizinischen Universität Wien werden derzeit durch die Bibliothek ausschließlich Dissertationen in elektronischer Form gesammelt. Ein Workflow für Diplom- und Masterarbeit ist in Planung. Dissertationen werden auch hier im Campus-System *Med.Campus* elektronisch beurteilt. Die PDFs werden dabei an jeweils 2 anonyme GutachterInnen versendet und die Gutachten per E-Mail retourniert. Die elektronischen Dissertationen gelten als beurteilte Exemplare und werden an die Nationalbibliothek weitergeleitet. Die Arbeiten sind in PDF/A - 1a oder PDF/A - 1b einzureichen, aber auch in gedruckter Version. Richtlinien für die Erstellung von Dissertationen und zur PDF/A-Konvertierung¹⁰ finden sich auf den Informations-Seiten für Studierende.¹¹

Die Veröffentlichung erfolgt nach verpflichtendem Einverständnis auf einem Dokumenten-Server, der bei der Österreichischen Bibliothekenverbund Service GmbH (OBVSG) angesiedelt ist.¹² Ein eigenes Institutionelles Repositorium befindet sich im Aufbau.

¹⁰ Vgl. Medizinische Universität Wien: Informationsblatt Erstellung einer Abschlussarbeit im Format PDF/A. http://www.meduniwien.ac.at/homepage/fileadmin/HP-Re-launch/pdfstudien/Doctoral_Studies/01_Common/Thesis/PdFA_KonvertierungsRichtlinien_N201_.pdf

¹¹ Vgl. Medizinische Universität Wien / Dissertation, Richtlinien für die Erstellung. <http://www.meduniwien.ac.at/homepage/content/studium-lehre/studienangebot/n201/dissertation/>

¹² <http://ub.meduniwien.ac.at/content/dokumentenserver.php>

5.6 Montanuniversität Leoben

An der Montanuniversität Leoben werden Dissertationen, Diplom-, Magister- und Masterarbeiten sowie Master-Thesen (ULG) verpflichtend, Habilitationen und Bachelorarbeiten auf freiwilliger Basis durch die Bibliothek in PDF/A-Standard gesammelt. Das Hochladen erfolgt im Campus-System *MU-Online*. Verpflichtend abzugeben sind auch gedruckte Exemplare, die als die begutachteten gelten.

Die Veröffentlichung in *MU-Online*¹³ erfolgt auf freiwilliger Basis, das Einverständnis zur Veröffentlichung kann auch nachträglich zurückgezogen werden. Derzeit befindet sich ein Institutionelles Repositorium in Aufbau.

5.7 Technische Universität Graz

An der Technischen Universität Graz werden ebenfalls Dissertationen, Diplom-, Magister- und Masterarbeiten sowie Master-Thesen (ULG) verpflichtend in PDF, ohne eventuelle Anhänge gesammelt. Die Studierenden laden auch hier über das Campus-System *Campus Online* hoch.¹⁴ Die Plagiatsprüfung erfolgt durch die Institute im Plagiatsdienst der TU Graz¹⁵. Die Studierenden sind verpflichtet, „bei Einreichen der wissenschaftlichen Arbeiten eine Bestätigung über die erfolgte Plagiatsprüfung, unterfertigt von der Betreuerin / vom Betreuer, vorzulegen.“¹⁶ Zusätzlich sind zur Beurteilung auch gedruckte Exemplare einzureichen.

¹³ https://online.unileoben.ac.at/mu_online/wbAbs.showMaskAbsListe?pOrgNr=1

¹⁴ Vgl. Technische Universität Graz: Merkblatt zur Erfassung der Abschlussarbeiten der TU Graz. <http://ub.tugraz.at/docs/ErfassungsmerkblattHS.pdf>

¹⁵ <https://plagiat.tugraz.at/>

¹⁶ Vgl. Technische Universität Graz: [Plagiatsprüfung zur wissenschaftlichen Arbeit]. <http://portal.tugraz.at/portal/page/portal/Files/dek4001/Files/Plagiatspruefung%20zur%20wissenschaftlichen%20Arbeit.pdf>

Das Einverständnis zur Veröffentlichung ist verpflichtend zu geben und kann frühestens nach 10 Jahren zurückgezogen werden. Die Hochschulschriften und ihre Volltexte sind über den Katalog¹⁷ der Universitätsbibliothek recherchierbar.

5.8 Technische Universität Wien

Auch an der Technischen Universität Wien werden Dissertationen, Diplom-, Magister- und Masterarbeiten sowie Master-Thesen (ULG) inklusive eventueller Beilagen durch die Bibliothek in elektronischer Form gesammelt. Der Hochladevorgang wird dabei von den jeweiligen BetreuerInnen übernommen. Sie laden die elektronische Arbeit in das Verwaltungsprogramm *TISS* hoch, von wo die Arbeit nach erfolgter Beurteilung an die Universitätsbibliothek weitergeleitet wird.¹⁸ Die Eingabe der Metadaten kann von den Studierenden selbst durchgeführt werden. Sie können dabei auch der Veröffentlichung durch die Bibliothek zustimmen.¹⁹ Das Dokument ist in PDF/A bzw. PDF ab Version 1.4 einzureichen. Das gedruckte Exemplar gilt auch hier nach wie vor als beurteiltes Exemplar und wird auch in der Bibliothek aufgestellt.

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt auf freiwilliger Basis und kann daher auch widerrufen werden. Gespeichert werden sie derzeit in einem eigenen Bereich im WEB-Server der Bibliothek und in einem lokalen Network Attached Storage (NAS). Die Arbeiten sind über das Suchportal²⁰ der Bibliothek recherchier- und einsehbar.

¹⁷ <http://castor.tugraz.at/F/>

¹⁸ Vgl. Technische Universität Wien: Richtlinie des Vizerektors für Lehre über die elektronische Abgabepflicht von Hochschulschriften (Dissertationen, Diplomarbeiten, Masterarbeiten) an der Technischen Universität Wien.

http://www.tuwien.ac.at/fileadmin/t/dekzent3/Formulare/RichtlinieVRLehre_AbgabepflichtHochschulschriften_2013_09_01.pdf

Vgl. auch Technische Universität Wien / Online-Dissertationen und Online Diplom-/Masterarbeiten der TU Wien. <http://www.ub.tuwien.ac.at/ediss.html>

¹⁹ Vgl. Technische Universität Wien: Hinweise zur Übermittlung der Bibliotheksdaten von Hochschulschriften via TISS: <http://www.ub.tuwien.ac.at/merkblaetter/hs-tiss-studinfo.pdf>

²⁰ <http://www.ub.tuwien.ac.at/>

5.9 Universität für angewandte Kunst Wien

An der Universität für angewandte Kunst in Wien sammelt die Bibliothek systematisch und für Studierende verpflichtend die schriftlichen Teile künstlerischer Abschlussarbeiten (Diplom-, Magister- und Masterarbeiten sowie Bachelorarbeiten) in PDF/A in einem eigens dafür vorgesehenen Workflow. Als beurteiltes Exemplar gilt das gedruckte. Die Arbeiten sind nach erfolgter Beurteilung direkt in das Institutionelle Repositorium PHAIDRA²¹ hochzuladen, wo sie auch recherchierbar sind. Die Abgabe eines gedruckten Exemplars an die Bibliothek ist optional.²²

Zusätzlich ist bei künstlerischen Arbeiten eine Fotodokumentation sowie eine kurze Beschreibung in Deutsch und Englisch in der Mediendatenbank der Universität zu veröffentlichen.²³

Die Veröffentlichung von Diplom-, Magister-, Master- und Bachelorarbeiten im Internet erfolgt nach verpflichtendem Einverständnis. Dissertationen sind von der elektronischen Pflichtabgabe ausgenommen. Sie sind in Form zweier gedruckter Exemplare einzureichen.²⁴

5.10 Universität für Bodenkultur Wien

An der Universität für Bodenkultur in Wien sammelt die Bibliothek alle wissenschaftlichen Abschlussarbeiten außer Bachelorarbeiten und Master-Thesen von ULG auch in elektronischer Form. Über die „Abstracts-Applikation“ des Campus-Systems BO-

²¹ Vgl. Universität für angewandte Kunst Wien / Universitätsbibliothek /

Abschlussarbeiten hochladen. https://phaidra.bibliothek.uni-ak.ac.at/info/thesis_upload

²² Vgl. Universität für angewandte Kunst Wien: Informationsblatt für Studierende in künstlerischen Studienrichtungen. <http://www.uni-ak.ac.at/stab/download/infoblatt%20schriftl%20teil.pdf>

²³ Universität für Angewandte Kunst Wien: Satzung und satzungsrelevante Bestimmungen, §11 Abs. 2 Studienrecht.

http://www.dieangewandte.at/jart/prj3/angewandte/resources/dbcon_def/uploads/Universitaet/Organisation/Satzung_Jaenner_2015.pdf

²⁴ Vgl. Universität für angewandte Kunst Wien / Abschluss Doktoratsstudium.

<http://www.dieangewandte.at/jart/prj3/angewandte/main.jart?rel=de&content-id=1278599248951&reserve-mode=active>

KUonline werden die Abstracts und Volltexte eingegeben, bzw. hochgeladen.²⁵ Sowohl die Anzeige der Volltexte als auch der Abstracts erfolgt auf freiwilliger Basis.²⁶

Beurteilt wird die gedruckte Arbeit, von der je nach Studienrichtung unterschiedlich viele Exemplare einzureichen sind. Wird der Veröffentlichung des Volltextes im Internet zugestimmt, ist zusätzlich entweder ein ungebundenes Exemplar, das von der Bibliothek dazu verwendet wird, „mittels OCR-Scan eine für die Volltext-Suche und den Internet-Download gut geeignete PDF-Datei zu erstellen, oder die Arbeit als PDF-Datei abzugeben.“²⁷ Das Einverständnis zur Veröffentlichung kann zurückgezogen werden.

Die Suche nach Hochschulschriften ist in eigenen Sucheinstiegen für Dissertationen und Diplom- und Masterarbeiten im Katalog der Bibliothek möglich.²⁸

5.11 Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz

An der Kunstuniversität Linz sammelt die Bibliothek alle wissenschaftlichen Abschlussarbeiten außer Masterthesen von ULG und Bachelorarbeiten auch in digitaler Form. Dafür müssen Studierende ihre Arbeiten in PDF (für Beilagen sind auch andere Formate zulässig) auf CD oder DVD zusammen mit den gebundenen Exemplaren einreichen.²⁹ Ebenso eventuelle Beilagen und künstlerische Arbeiten.

Der Aufbau eines eigenen Repositoriums ist in Umsetzung. Dabei ist die Vergabe von Creative Commons Lizenzen für Veröffentlichungen auf freiwilliger Basis vorge-

²⁵ Vgl. Universität für Bodenkultur Wien / Abschlussarbeiten / Abstracts-Erfassung. <http://www.boku.ac.at/zid/themen/teach-learn/studium-meldung-weitermeldung-abschluss/abschlussarbeiten-abstracts-erfassung/>

²⁶ Universität für Bodenkultur Wien / Zentraler Informatikdienst: Abschlussarbeiten, Abstracts-Erfassung. http://www.boku.ac.at/fileadmin/data/H05000/H19000/Themen-Content/H19030/abstracts/AbstractsErfassung_DE.pdf S. 2.

²⁷ Ebenda, Seite 9.

²⁸ <http://opac.obvsg.at/boko1>

²⁹ Vgl. Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz: Merkblatt zur Abgabe von Diplom-/Masterarbeiten in der Universitätsbibliothek (UB). http://www.ufg.ac.at/fileadmin/media/kunstforschung/pdf_ub/Veroeffentlichung_Diplom_Masterarbeit.pdf

sehen.³⁰ Die Zustimmung zur Veröffentlichung kann daher nicht nachträglich widerrufen werden.

5.12 Universität für Musik und darstellende Kunst Graz

Ohne Prüfung auf Plagiatsverdacht erfolgt die Sammlung der PDF-Version von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten an der Kunstuniversität Graz durch die Universitätsbibliothek. Die Veröffentlichung der Arbeiten erfolgt im Institutionellen Repository der Kunstuniversität³¹. Auch hier ist das gedruckte Exemplar das beurteilte. Gesammelt werden zusätzlich zu Dissertationen, Diplom-, Magister- und Masterarbeiten auch Bachelorarbeiten. Das elektronische Exemplar ist auf einer CD-Rom zusammen mit dem gedruckten in der Studien- und Prüfungsabteilung abzugeben und wird an die Bibliothek weitergeleitet. Ein Leitfaden findet sich auf den Web-Seiten für Studierende.³² Das Einverständnis zur Veröffentlichung ist, unabhängig von einer eventuellen Sperre, verpflichtend zu geben.

Videomitschnitte von der künstlerischen Masterprüfung, die zur Abschlussarbeit dazu gehören, sind hingegen nicht öffentlich zugänglich. „In diesen Prüfungen wird oft zeitgenössische Musik aufgeführt. Eine Veröffentlichung dieser Videos im Internet würde einer öffentlichen Aufführung gleich kommen, bei der Tantiemen u.ä. anfallen könnten. Diese Videos liegen auch in Phaidra, ihre Benützung ist aber auf KUG-Angehörige eingeschränkt.“³³

³⁰ „Die digitalen Medienobjekte unterliegen dem Schutz des Urheberrechts und, soweit nicht anders angegeben, dem folgenden Creative Commons Lizenzmodell: Namensnennung – Keine kommerzielle Nutzung – Keine Bearbeitung (BY-NC-ND): <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/at/>“
Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz: Erklärung zur Abgabe einer Diplomarbeit /Masterarbeit/Dissertation.

http://www.ufg.ac.at/fileadmin/_migrated/content_uploads/Erklaerung_20140506.pdf

³¹ <https://phaidra.kug.ac.at/>

³² Vgl. Universität für Musik und darstellende Kunst Graz: Leitfaden für schriftliche Arbeiten an der KUG (Beschluss des Senats vom 3. Oktober 2006, zuletzt geändert am 6. Mai 2014).

https://www.kug.ac.at/fileadmin/media/orgrecht_30/Dokumente/Downloads/Richtlinien/34_Leitfaden_fuer_schriftliche_Arbeiten_06052014.pdf

³³ Eleonore Kontsch, Beantwortung des Fragebogens.

5.13 Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

Seit 1. Dezember 2014 werden an der Musikuniversität Wien die digitalen Versionen wissenschaftlicher Abschlussarbeiten (außer Habilitationen und Bachelorarbeiten) nicht nur gesammelt, sondern auch auf Plagiatsverdacht geprüft. Studierende müssen in dem von der Studienabteilung betreuten Portal³⁴ ihre Abschlussarbeit vor Einreichen der gedruckten Version, die als beurteilte Version gilt, in das Campus-System *mdw-online* hochladen.³⁵ Die Dokumentation des künstlerischen Teils von künstlerischen Arbeiten kann in gängigen Bild- bzw. Filmformaten hochgeladen werden.³⁶

Die Veröffentlichung auf freiwilliger Basis erfolgt durch die Bibliothek über Verlinkung im Katalog³⁷. Diese Zustimmungserklärung kann nicht widerrufen werden.³⁸

5.14 Universität Graz

An der Universität Graz gibt es ebenfalls einen kombinierten Workflow der Sammlung von elektronischen Abschlussarbeiten mit Plagiatsprüfung. Dieser wird über das Campus-System *UNIGRAZonline* abgewickelt.³⁹ Zur Beurteilung wird nach wie vor das schriftliche Exemplar herangezogen. Gesammelt werden Dissertationen, Diplom-, Magister- und Masterarbeiten sowie Master-Thesen (ULG) in PDF.

³⁴ Universität für Musik und darstellende Kunst Wien / Abschlussarbeit.

<http://www.mdw.ac.at/abschlussarbeit/> Hier ist auch umfassendes Informationsmaterial zu finden.

³⁵ Vgl. Universität für Musik und darstellende Kunst Wien: Mitteilungsblatt ausgegeben am 19. November 2014, Richtlinie des Rektorats zur akademischen Integrität.

https://online.mdw.ac.at/mdw_online/wbMitteilungsblaetter_neu.display?pNr=4514&pDocNr=227533&pOrgNr=500265 S. 3.

³⁶ Vgl. Universität für Musik und darstellende Kunst Wien: Mitteilungsblatt ausgegeben am 19. November 2014, Richtlinie des Rektorats zur akademischen Integrität. S. 4.

³⁷ http://aleph.ub.tuwien.ac.at/F?local_base=umw01

³⁸ Beantwortung der Umfrage durch Michael Staudinger.

³⁹ Vgl. Universität Graz: Plagiatsprüfung, Elektronische Einreichung wissenschaftlicher Arbeiten an der Karl-Franzens-Universität Graz. http://static.uni-graz.at/fileadmin/nawi/Bilder/Pr%C3%BCfungsreferat/Pr%C3%BCfungsprotokolle/Formulare/Plagiatspr%C3%BCfung_Einreichen_schriftlicher_Arbeiten.pdf

Die Information der Studierenden zur Einreichung und den Formvorschriften erfolgt durch die Dekanate.⁴⁰ Die Veröffentlichung am Publikationsserver der Universität Graz⁴¹ erfolgt auf freiwilliger Basis durch Einverständniserklärung. Diese kann auch nachträglich zurückgezogen werden, allerdings wird dies nur sehr restriktiv praktiziert.⁴²

5.15 Universität Innsbruck

An der Universität Innsbruck erfolgt die Sammlung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten auf freiwilliger Basis. Das heißt, Studierenden wird die Möglichkeit geboten, ihre Arbeit am Publikationsserver hochzuladen.⁴³ Dies ist derzeit für alle Arbeiten, außer Bachelorarbeiten vorgesehen. Dabei können auch eventuelle Beilagen zusätzlich zum PDF als .zip-Datei hochgeladen werden. Da das Hochladen und die Online-Veröffentlichung ein bewusst gesetzter Akt ist, ist das nachträgliche Zurückziehen nicht vorgesehen. Die Eingabe der Metadaten zu Dissertationen der Uni Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck hat verpflichtend zu erfolgen.

Alle Hochschulschriften seit 1982 sind inklusive Abstracts recherchierbar.⁴⁴

Die Überprüfung von Dissertationen auf Plagiatsverdacht erfolgt unabhängig über das *Portal PlagScan*.⁴⁵

⁴⁰ Siehe exemplarisch Universität Graz / Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät / Einreichen von Diplomarbeiten. <http://sowi.uni-graz.at/de/studium/diplomstudium/einreichen-von-diplomarbeiten/>

⁴¹ <http://unipub.uni-graz.at>

⁴² Beantwortung der Umfrage durch Norbert Schnetzer.

⁴³ Siehe <http://diglib.uibk.ac.at/ulbtirola/wiki/uploadselect> (22. Mai 2015).

⁴⁴ Siehe Hochschulschriften Innsbruck: http://sowibib.uibk.ac.at/cgi-bin/xhs_suche.pl (27. Mai 2015).

⁴⁵ Siehe <http://www.uibk.ac.at/fakultaeten-servicestelle/pruefungsreferate/plagiatspruefung.html.de> (22. Mai 2015).

5.16 Universität Klagenfurt (Alpen-Adria-Universität Klagenfurt)

An der Universität Klagenfurt besteht seit 2008 ein von Bibliothek und Zentralem Informatikdienst betriebener eigener Workflow zur Sammlung und Prüfung auf Plagiatsverdacht von wissenschaftlichen Arbeiten ⁴⁶. Diplom-, Magister- und Masterarbeiten sowie Dissertationen sind in PDF/A ohne eventuelle Beilagen hochzuladen und werden im Hochschulschriftenrepositorium ⁴⁷ der Bibliothek gespeichert. Darüber hinaus sind zwei gebundene Exemplare zwecks Beurteilung einzureichen. Die Zustimmung zur Veröffentlichung erfolgt auf freiwilliger Basis und kann zurückgezogen werden.

5.17 Universität Mozarteum Salzburg

Am Mozarteum Salzburg befindet sich sowohl der Aufbau eines Repositoriums als auch der Ablieferung von wissenschaftlichen Arbeiten in digitaler Form im Planungsstadium.

5.18 Universität Salzburg

An der Universität Salzburg gibt es derzeit keine systematische Sammlung und Veröffentlichung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten. Sie müssen zwar zusätzlich zu den gedruckten Exemplaren in PDF auf einer CD-Rom eingereicht werden ⁴⁸, werden aber nicht veröffentlicht. Senat und Rektorat empfehlen, dass Dissertatio-

⁴⁶ Alpen-Adria-Universität Klagenfurt / Wissenschaftliche Arbeiten.

<https://www.aau.at/studium/studienorganisation/studienabschluss/wissenschaftliche-arbeiten/>

⁴⁷ <http://hss.uni-klu.ac.at/> (11. Juni 2015).

⁴⁸ Siehe dazu Informationsmaterial der Rechtswissenschaftlichen Fakultät:

Universität Salzburg / Fakultätsbüro der RW-Fakultät / Einreichung der Master-/Diplomarbeit auch auf CD im PDF-Format. <http://www.uni-salzburg.at/index.php?id=38&L=0>

Universität Salzburg / Fakultätsbüro der RW-Fakultät / Vorgehensweise für die Einreichung und Beurteilung der Dissertation nach StPl 04. http://www.uni-salzburg.at/fileadmin/multimedia/Fakultaetsbuero%20Rechtswissenschaftl.%20Fakultaet/documents/Leitfaden_Einreich_Beurteil_04.pdf

nen auf dem Weg des Open Access zu veröffentlichen sind.⁴⁹ Der Aufbau eines Repositoriums ist in Planung.

5.19 Veterinärmedizinische Universität Wien

An der Veterinärmedizinischen Universität Wien existiert ein integrierter Workflow der Sammlung von Hochschulschriften und der Plagiatsprüfung von Studienabteilung, Bibliothek und IT-Services. Gesammelt werden alle Arbeiten⁵⁰ außer Master-Thesen (ULG) in PDF/A. Sie sind auf CD oder USB-Stick im Studienreferat abzugeben und werden im Campus-Management System Vetmedonline evaluiert.⁵¹ Die Arbeiten werden an die Österreichische Nationalbibliothek weitergeleitet, als beurteiltes Exemplar gilt jedoch das ebenfalls einzureichende gedruckte Exemplar. Eventuelle Beilagen können außerdem über diesen Workflow hochgeladen werden und sind dann auch im Internet einsehbar. Das Einverständnis zur Veröffentlichung im Internet ist zwar verpflichtend zu geben, kann jedoch nachträglich zurückgezogen werden. Recherchierbar sind die Arbeiten über das Suchportal der Bibliothek.⁵²

5.20 Wirtschaftsuniversität Wien

An der Wirtschaftsuniversität Wien befindet sich die systematische Sammlung digitaler Hochschulschriften im Planungsstadium. Derzeit findet ausschließlich die frei-

⁴⁹ Universität Salzburg / Qualität im Doktoratsstudium an der Universität Salzburg, Standards & Empfehlungen des Rektorats und des Senats, S. 16 f.: http://www.unisalzburg.at/fileadmin/multimedia/Qualitaetsmanagement/documents/Qualit%C3%A4tsstandards_Doktoratsstudium_v10_141205.pdf

⁵⁰ Habilitationen werden zwar gesammelt, aber nicht im Internet angezeigt.

⁵¹ Vgl. Veterinärmedizinische Universität Wien / Universitätsbibliothek / Formale Richtlinie zur Erstellung einer Abschlussarbeit an der Vetmeduni Vienna. http://www.vetmeduni.ac.at/fileadmin/v/bibliothek/PDF/Formale_RL_Abschlussarbeiten_und_Zitierweise_141001.pdf S.3.

⁵² <http://www.vetmeduni.ac.at/bibl/vetmedseeker>

willige Abgabe von Dissertationen in *ePubWU*⁵³ statt. *ePub* wurde bereits 2002 aufgebaut und war erste institutionelle Open-Access-Repository in Österreich.⁵⁴

5.21 Zusammenfassung

An den meisten Einrichtungen werden Abschlussarbeiten in elektronischer Form gesammelt. Es gibt jedoch keineswegs eine einheitliche Vorgehensweise. Sie ist den jeweiligen institutionellen Gegebenheiten stark angepasst. Dies trifft vor allem auf den Grad der Automatisierung zu, der stark geprägt ist von der vorhandenen IT-Infrastruktur (Repository, Campus-System), aber auch vom Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Einrichtungen innerhalb einer Universität. Der ursprüngliche Impuls zum Aufbau der Sammlung wissenschaftlicher Abschlussarbeiten in elektronischer Form ging von den Bibliotheken aus. Wenngleich an den allermeisten Universitäten dies zu einer gut angenommenen Selbstverständlichkeit geworden ist, gibt es selbst im Jahr 2015 noch Hochschulen, an denen die Bibliothek immer noch Überzeugungsarbeit leisten muss.

Im Jahr 2015 sammeln von 21 Universitäten⁵⁵ 15 wissenschaftliche Abschlussarbeiten systematisch in elektronischer Form. An 4 Universitäten ist dies im Planungsstadium, bzw. in Umsetzung. An den meisten Universitäten liegt diese Aufgabe im Bereich der Bibliotheken und ist auch auf Initiative derselben aufgebaut worden. 9 Institutionen tun dies in einem gemeinsamen Workflow mit automatisierter Plagiatsprüfung. An diesen Einrichtungen ist der Workflow Plagiatsprüfung/Sammeln von Hochschulschriften meist ähnlich dem, wie er 2006-2007 an der Universität Wien entwickelt wurde. Eine Ausnahme stellt hier die TU Graz dar, wo wissenschaftliche Abschlussarbeiten unabhängig vom Sammelvorgang im Plagiatsdienst der Universität geprüft werden.

⁵³ <http://epub.wu.ac.at/>

⁵⁴ Vgl. Vereinigung österreichischer BibliothekarInnen und Bibliothekare: BLOG (VÖBBLOG) / 21. September 2010: Relaunch ePubWU. <http://www.univie.ac.at/voeb/blog/?p=9028>

⁵⁵ 20 befragte Einrichtungen plus die Universität Wien.

An den 10 Universitäten, an denen das Campus-Management-System *CAMPUSonline* in Verwendung ist, wird an 8 der Hochladevorgang über das Campus-System abgewickelt und an 5 davon auch die Plagiatsprüfung.

An Institutionen mit integrierter Plagiatsprüfung geschieht dies überwiegend in Zusammenarbeit zwischen den für den Studienbetrieb zuständigen Stellen und den Bibliotheken.

Texte werden ausschließlich in PDF (Portable Document Format) bzw. PDF/A gesammelt, da sich dieses Format am besten für die langfristige Speicherung und Verfügbarkeit eignet. Eventuelle Beilagen zu den Arbeiten werden auch in anderen Formaten akzeptiert, da es sich dabei oft um Audio- oder Videoformate handelt. Hier sind vor allem Kunstuniversitäten gefordert, da künstlerische Abschlussarbeiten immer auch aus einem künstlerischen Teil, dessen Form ausgesprochen vielfältig sein kann, zumindest aber aus einer Fotodokumentation bestehen. Aus rechtlichen Gründen werden Beilagen zwar gespeichert und archiviert, aber meist nicht angezeigt.

Gesammelt werden in allen 15 Fällen Diplom-, Magister- und Masterarbeiten sowie Dissertationen, Master-Thesen (ULG) nur von 7 Universitäten. An der Universität Wien wird hier zurzeit mit der flächendeckenden Sammlung begonnen. Bachelorarbeiten werden nur an 4 Universitäten (Kunstuni Graz, Meduni Graz, Angewandte Wien und Vetmed Wien) gesammelt, an der Montanuni Leoben nur auf freiwilliger Basis.

Auf Maßnahmen um die Echtheit des Dokuments und dessen Unveränderbarkeit zu gewährleisten, wie das Vergeben einer Digitalen Signatur, wird weitgehend verzichtet. An Universitäten, die systematisch digitale Versionen sammeln, ist hingegen von den Studierenden eine Bestätigung abzugeben, dass die elektronische Version mit dem gedruckten und zur Beurteilung eingereichten Exemplar übereinstimmt.

Informationen über den Einreichvorgang und abzugebende Exemplare sowie Formvorschriften sind überwiegend gut auf den Web-Seiten der jeweiligen Institutionen repräsentiert.

An allen Universitäten, mit Ausnahme der Medizinischen Universität Graz, werden Abschlussarbeiten auch noch in gedruckter Form gesammelt. Die Anzahl schwankt zwischen ein bis drei einzureichenden Exemplaren. Lediglich an der Medizinischen Universität Graz wird das elektronische Exemplar aller Abschlussarbeiten beurteilt. An der Medizinischen Universität Wien gilt dies bis dato für Dissertationen.

Dem gesetzlichen Auftrag zur Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten nach §86 Abs. 1 Universitätsgesetz kommen alle Universitäten durch Aufstellen des gedruckten Exemplars in der Bibliothek nach, mit Ausnahme der Medizinischen Universität Graz, die dieser Pflicht durch die verpflichtende Veröffentlichung im Internet erfüllt. Die Möglichkeit einen Sperrantrag im Sinne des § 86 Abs. 2 Universitätsgesetz zu stellen wird an allen Universitäten eingeräumt.

An 12 von den derzeit 19 Universitäten, an denen die systematische Sammlung von elektronischen Hochschulschriften umgesetzt oder in Planung ist, wird Studierenden die Zustimmung zur Veröffentlichung frei gestellt. An 7 Einrichtungen ist die Zustimmung zur Veröffentlichung verpflichtend zu geben. Auffallend dabei ist, dass dies mit Ausnahme der TU Graz relativ kleine Einrichtungen mit wenigen Abschlussarbeiten pro Jahr sind. Jedenfalls befindet sich darunter keine der großen allgemeinen Universitäten mit juristischen Fakultäten.

An den Einrichtungen, die auf freiwilliger Basis veröffentlichen, wird im Allgemeinen auch die Möglichkeit eingeräumt, die Zustimmung zurückzuziehen. Dies bedeutet in der Praxis, dass der Volltext der Arbeit durch die Bibliothek von der Anzeige ausgeschlossen wird. Dort, wo die Sammlung derzeit noch nicht verpflichtend ist und das Hochladen der Arbeit auf einen Publikationsserver daher ein bewusst gesetzter Akt ist, oder Creative Commons Lizenzen vergeben werden, wird diese Möglichkeit nicht eingeräumt.

Zur Anzeige gebracht werden die Volltexte meist in den Repositorien, sind jedoch auch über die Bibliothekskataloge verlinkt und suchbar.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass in absehbarer Zeit von der Etablierung eigener Workflows zur systematischen elektronischen Sammlung von Hochschulschriften an allen österreichischen Universitäten auszugehen ist. Mit zunehmender Verbreitung von Campus-Management-Systemen zur Verwaltung der Universitätsadministration wird der Einreichvorgang zusammengelegt mit der elektronischen Beurteilung wissenschaftlicher Abschlussarbeiten. Damit wären gedruckte Exemplare eigentlich obsolet, wäre da nicht die alles andere als eindeutige Gesetzeslage, die viele Institutionen von einer zwingenden Online-Publikation abhält.

Ebenso zeichnet sich die flächendeckende Einführung der systematischen Prüfung auf Textgleichheiten ab. Diese ist im Zuge der Bekämpfung von Plagiaten längst zur „Best Practice“ geworden, wenn gleich dies nur eine unter vielen Maßnahmen sein kann, die Universitäten zu setzen haben. Ob dies innerhalb eines Campus-Systems zusammen mit dem Einreichvorgang oder unabhängig davon in einer Campus-Anwendung eines Plagiatsprüfsystems stattfindet, ist dabei nicht relevant.

6 Hochschulschriften-Repositoryn

6.1 Entwicklung des ETD-Movements

Ende der 80er Jahre des 20. Jahrhunderts begannen ausgehend von den USA Universitäten sich mit dem Thema des elektronischen Publizierens unter anderem wissenschaftlicher Abschlussarbeiten zu beschäftigen. Ziel des sogenannten *ETD Movements* (electronic theses and dissertations movement) war von Anfang an die Sichtbarkeit wissenschaftlicher Forschung, die in Thesen und Dissertationen ihren Niederschlag findet, durch Open Access zu erhöhen.¹ Eine wesentliche Rolle in der Entwicklung institutioneller Repositorien spielte dabei die Verfügbarkeit der Adobe Acrobat Software mit Portable Document Format (PDF) als freies, benutzerfreundliches Mittel zur Erzeugung elektronischer Versionen von Thesen und Dissertationen. Die *Virginia Polytechnic Institute and State University* stellte in der Entwicklung des ETD Movements die treibende Kraft dar und trug wesentlich zur Entstehung der Organisation *National Digital Library of Theses and Dissertations* (NDLTD) 1996 bei, die ursprünglich ein USA-weites gemeinsames Repository für ETDs zum Ziel hatte.² Die Internationalisierung der NDLTD – nicht zuletzt aufgrund jährlich stattfindender, von der NDLTD gesponserter, internationaler Kongresse, die Universitäten in der Startphase für ETD-Projekte unterstützen sollten – hatte die Umbenennung in *Networked Digital Library of Theses and Dissertations* zur Folge.³ 2002 entstand unter

¹ Vgl. Fineman, Yale: Electronic Theses and Dissertations. In: Portal : Libraries and the Academy, 2003, Vol.3(2), S. 219 – 227. Hier S. 219.

² Vgl. Wolverton, Robert E. et al: Electronic theses and dissertations : Developing standards and changing practices for libraries and universities / Robert E. Wolverton, Lona Hoover, Susan Hall and Robert Fowler. London [u.a.] : Routledge 2009. S. 4.

³ Vgl. Networked Digital Library of Theses and Dissertations (NDLTD) / Mission, Goals, and History. <http://www.ndltd.org/about>

Patronanz der ND LTD der *UNESCO ETD Guide*⁴, an dem auch einige europäische Institutionen wie die Humboldt Universität Berlin beteiligt waren.

6.2 Repositorien in Österreich

In Österreich war die Wirtschaftsuniversität Wien Vorreiterin im Aufbau institutioneller Repositorien. 2002 wurde dort das erste institutionelle Open-Access-Repositorium in Österreich *ePub^{WU}* gegründet.⁵ Andere Universitäten folgten einige Jahre später. Der Prozess des Aufbaus eigener Repositorien ist allerdings nach wie vor nicht abgeschlossen. Da sich nicht jede Institution den Betrieb einer eigenen System-Umgebung leisten kann oder will, bietet die *Österreichische Bibliothekenverbund Service GmbH* (OBVSG) das Hosting einer entsprechenden Plattform an.⁶

Die Universitätsbibliothek Wien begann 2006 mit dem Aufbau eines institutionellen Hochschulschriften-Repositoriums. Seit 2008 werden auf dem *E-Theses Hochschulschriften-Service* die jährlich an der Universität Wien entstehenden ca. 5.000 Diplom-, Magister- und Masterarbeiten sowie Dissertationen gesammelt. (Siehe Kapitel 4.) 2014 wurde zusätzlich schrittweise die verpflichtende Abgabe aller Masterthesen von Universitätslehrgängen eingeleitet.

Wie bereits in Kapitel 3.4 dargestellt, sind der Forderung nach verpflichtendem Open Access zu allen wissenschaftlichen Abschlussarbeiten nicht nur in Österreich durch das Urheberrecht gesetzliche Schranken gesetzt. Dementsprechend heterogen sind auch die Zugänglichkeiten zu Hochschulschriftenrepositorien und deren

⁴ Vgl. United Nations Educational Scientific and Cultural Organization: *UNESCO Guidelines for Electronic Dissertations Published*. http://portal.unesco.org/ci/en/ev.php-URL_ID=3037&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html

Der Guide selbst, ein "living document", ist unter <http://etdguide.ndltd.org/> zu finden. (20. September 2015).

⁵ Vgl. VÖBBLOG vom 21. September 2010: <http://www.univie.ac.at/voeb/blog/?p=9028>

⁶ Vgl. Die Österreichische Bibliothekenverbund und Service GmbH / Visual Library: das Konsortialmodell der OBVSG. <https://www.obvsg.at/services/visual-library/>. 2015 nutzen diesen Dienst die UB Graz, ULB Tirol und UB Linz.

Inhalten gestaltet. Die Bandbreite reicht von der Einschränkung des Zugriffs auf Inhalte auf Mitglieder der Institution bis zum verpflichtenden Open Access für alle Absolventen. Die allermeisten Institutionen bewegen sich im urheberrechtskonformen Mittelfeld, das die elektronische Veröffentlichung auf freiwilliger Basis vorsieht.

6.3 Gastauftritt: Österreichisches Hochschulschriften Repository

Den Bestrebungen der Österreichischen Universitäten, die wissenschaftlichen Abschlussarbeiten ihrer AbsolventInnen in elektronischer Form zu speichern und der Erkenntnis, dass der Aufbau Institutioneller Repositorien vor allem für kleinere Universitäten schwierig ist, folgte eine Initiative zur Errichtung eines gemeinsamen nationalen Hochschulschriften-Repositoriums. Einen weiteren Grund lag in der Tatsache, dass es bereits seit 1990 eine „Österreichische Dissertationsdatenbank“ gab, in der alle in Österreich approbierten Dissertationen online verzeichnet wurden (siehe unten).

Mit dem Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2009 wurde daher die Österreichische Bibliothekenverbund und Service GmbH (OBV.SG) mit der Einrichtung einer zentralen Datenbank für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten betraut. Neben der Speicherung von Metadaten sollte diese als digitales Repository auch nach Möglichkeit Volltext erfassen.⁷

Die OBVSG begann daraufhin mit den Vorarbeiten.⁸ Allerdings fiel dieses Vorhaben bald darauf dem Sparstift zum Opfer, wie das Budgetbegleitgesetz 2011 lapidar ausführt: „§ 85 samt Überschrift entfällt.“⁹

⁷ 117. § 85 Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002) geändert und einige universitätsrechtliche Vorschriften aufgehoben werden (Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2009)
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/RegV/REGV_COO_2026_100_2_534261/REGV_COO_2026_100_2_534261.html

⁸ Die Österreichische Bibliothekenverbund und Service GmbH / Aktuelles / Archiv / 22.07.2009: Zentrale Datenbank für wissenschaftliche Arbeiten <https://www.obvsg.at/wir-ueber->

6.4 Vorläufer: Österreichische Dissertationsdatenbank

Die „österreichische Dissertationsdatenbank“, auch bekannt als „Dissertationsdatenbank Seibersdorf“ stellt den erstaunlich frühen Versuch einer Hochschulschriften-Datenbank dar. Sie wurde 1990 im Auftrage des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung ursprünglich von der Abteilung Information und Dokumentation des Forschungszentrums Seibersdorf erstellt und enthielt die Metadaten und Abstracts der meisten in Österreich approbierten Dissertationen ab 1990. Die Erfassung erfolgte anhand von Formularen, die durch die Studierenden auszufüllen waren. Sie wurden durch die Dekanate bzw. Prüfungsreferate gesammelt und über die Universitätsbibliotheken an das Forschungszentrum Seibersdorf weitergeleitet wurden. Dort wurden die Metadaten elektronisch erfasst. Die Daten waren in einem „freitexttauglichen Recherchesystem“ des Rechenzentrums der Universität Wien online abrufbar. Darüber hinaus wurde sie nach Fachgebieten „selektiert“ an internationale Datenbanken weitergegeben.¹⁰

Seit 1997 wurde die Datenbank durch das EDV-Zentrum der Universität Innsbruck in einer Internet-Anwendung angeboten.¹¹

Ab 2004 wurde die Dissertationsdatenbank im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch die „Österreichische Bibliothekenverbund

[uns/aktuelles/archiv/news/zentrale-datenbank-fuer-wissenschaftliche-arbei-](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2010_I_111/BGBLA_2010_I_111.html)
[ten/?login=1&tx_news_pi1\[controller\]=News&tx_news_pi1\[action\]=detail&cHash=7c450boecea5deecbbaf8aa99f6cabb](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2010_I_111/BGBLA_2010_I_111.html)

⁹ 11. Hauptstück, Wissenschaft und Kultur, Artikel 136. Änderung des Universitätsgesetzes 2002 Budgetbegleitgesetz 2011, ausgegeben am 30. Dezember 2010.

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2010_I_111/BGBLA_2010_I_111.html

¹⁰ Vgl. Nevyjel, Alexander: Qualitätssicherung beim Datenbankaufbau – Qualitätssicherungsmaßnahmen des Forschungszentrums Seibersdorf beim Aufbau interner und externer Datenbanken. In: Online-Datenbanken - CD-ROM-Datenbanken. Innsbruck 1997. S. 95 – 104. Hier S. 97.

¹¹ Vgl. SZTE Klebelsberg Könyvtár / Österreichische Dissertationsdatenbank. <http://www.bibl.u-szeged.hu/users/ficzko/barc1/diss.htm> Abbildung siehe Anhang 8.2.

Während sich auf österreichischen Web-Seiten kaum noch Einträge über die Seibersdorfer Dissertationsdatenbank finden lassen, hat an der Klebelsberg Bibliothek der Universität Szeged ein Text aus den 90er Jahren alle Wandlungen überlebt.

und Service GmbH“ (OBV.SG) neugestaltet und in den Bereich des österreichischen Bibliothekenverbundes integriert. Die Daten wurden in den Verbund-Katalog übernommen. Jene Universitäten, die eigene Hochschulschriftenrepositorien führen, beteiligen sich jedoch nicht an der Datenerfassung.¹² Daher wurde auch „Österreichische“ vor „Dissertationsdatenbank“ bewusst weggelassen. Die Datenerfassung erfolgt über eine Web-Schnittstelle direkt durch die Studierenden, die Kontrolle der Metadaten durch BibliothekarInnen der jeweils zuständigen Universitätsbibliotheken.¹³

Anfang des 21. Jahrhunderts begannen jedoch immer mehr Universitätsbibliotheken mit dem Aufbau eigener Repositorien für Hochschulschriften. Diese verfügen über wesentlich mehr recherchierbare Informationen nicht nur zu Dissertationen, sondern auch Diplom- und Masterarbeiten inklusiver deren Volltexte. Da die Metadaten und Abstracts ebenfalls in den österreichischen Verbund-Katalog integriert sind, wurde die Daten-Eingabe in die Dissertationsdatenbank für Universitäten mit eigenen Hochschulschriften-Repositorien obsolet. Andererseits nutzen einige Bibliotheken die Services der OBV.SG für den Betrieb eines Hochschulschriften-Repositoriums. Daher stellt die Dissertationsdatenbank der OBV.SG in der rezenten Form¹⁴ eine Mischung aus Metadaten-/Abstracterfassung und Volltext-Repositorium dar.

6.5 Repositorien und eScience

Frischen Wind hat das weltweite ETD-Movement durch die Diskussion um die (langfristige) Speicherung von sogenannten „Forschungsdaten“ bekommen. Dabei geht es um die Verfügbarkeit von und den öffentlichen Zugriff auf elektronische Daten,

¹² Im Jahr 2015 beteiligen sich nur noch sechs Universitäten.

¹³ Vgl. Brandauer, Johann *Österreichische Dissertationsdatenbank NEU*, 2004 . In Digitale Publikationen an österreichischen Universitäten und Fachhochschulen, Vienna (Austria), 15 Juni 2004. (Unpublished) [Presentation] <http://eprints.rclis.org/8573/> URI: <http://hdl.handle.net/10760/8573>

¹⁴ <https://www.obvsg.at/services/dissertationsdatenbank/>

die während des Forschungsprozesses entstehen. Auch wissenschaftlichen Abschlussarbeiten liegen oftmals derartige Daten zugrunde (z.B. Interviews, Experimentier-Reihen etc.). Der Logik der rezenten Entwicklung der sogenannten „eScience“ (oder auch „Science 2.0“) entsprechend, sollen die Arbeiten begleitende Forschungsdaten nicht nur als möglicher Anhang oder Illustration zur Arbeit zugänglich, sondern unabhängig abrufbar und nachnutzbar sein.¹⁵

¹⁵ Vgl. Schöpfel, Joachim: Adding Value to Electronic Theses and Dissertations in Institutional Repositories. In: D-Lib Magazine, 2013, Vol.19(3). DOI: <http://dx.doi.org/10.1045/march2013-schopfel>. Absatz „Data“.

7 Plagiate

7.1 Entstehung der Plagiarismus-Debatte

„Plagiat und wissenschaftliches Fehlverhalten sind komplizierte Angelegenheiten.“¹

Was klingt wie die Abwandlung eines Zitats eines wahrscheinlich unterschätzten Politikers, ist das Resümee von Deborah Wulff-Weber, einer deutschen Wissenschaftlerin, die sich seit vielen Jahren mit dem Thema Plagiat auseinandersetzt und als solche internationalen ExpertInnen-Status genießt. In der Tat zeigt die Aufdeckung prominenter Plagiatsfälle sowie die Auseinandersetzung mit der Thematik des Plagiats in wissenschaftlichen Abschlussarbeiten, dass die Beurteilung und Bewertung von Plagiierten viele Facetten hat. Der Grat zwischen Plagiat und unsauberen wissenschaftlichen Arbeiten ist oft ein sehr schmaler und Pauschalierung wäre geradezu fahrlässig. In den letzten zehn Jahren hat sich dieses Thema langsam in das kollektive Bewusstsein gedrängt, vor allem durch die in den Medien über lange Zeit hinweg präsenten Fälle bekannter Persönlichkeiten.

Unumstritten ist, dass es „Plagiierten“, „Abkupfern“, „Abschreiben“, „Klauen“, „unethische Praktiken der Autorenschaft“, „Diebstahl geistigen Eigentums“ – oder wie immer man es nennen mag – gibt, seit es Menschen gibt. Oder – in dem eingeschränkten Blickwinkel auf das Plagiat in wissenschaftlichen Arbeiten – zumindest seit Menschen Texte verfassen. Doch selbst wenn das „Geistige Eigentum“ ein relativ junger Begriff ist, der sich erst allmählich im Lauf des 18. Jahrhunderts in Europa entwickelt und durchgesetzt hat, war das Schmücken mit fremden Federn noch nie gerne gesehen.

¹ Weber-Wulff, Debora: Copy + Paste = Plagiat? In: Digitale Arbeitstechniken für Geistes- und Kulturwissenschaften. Wien [u.a.] : Böhlau [u.a.] 2010, S. 111 - 121. Hier S. 121.

Der Begriff „Plagiat“ stammt aus dem Lateinischen und soll entstanden sein, als der römische Dichter Marcus Valerius Martialis, kurz Martial, im ersten Jahrhundert n. Chr. seinen Dichterkollegen Fidentinus als „plagiarius“ (Menschenräuber, Sklavenhändler) verdammt habe. Fidentinus hatte Martials Gedichte als seine eigenen ausgegeben. Martial setzte seine Gedichte mit freigelassenen Sklaven gleich: wer sich ihrer bemächtigt, begehe Menschenraub.²

Anhand dieser Wortwurzel ist auch klar erkennbar, dass Plagiate seit je her für eine widerrechtliche Aneignung stehen und begrifflich klar als Delikt deklariert sind.

Dass diese Art des Verstoßens gegen zwischenmenschliche Normen jedoch in der letzten Dekade gesellschaftspolitisch relevant wurde, hängt eng mit der technologischen Entwicklung zusammen. Das Abschreiben und Übernehmen von Textpassagen wurde mit der Entwicklung des Internets extrem vereinfacht. Der Begriff der „Generation Copy & Paste“ wurde in der ersten Dekade des 21. Jahrhunderts geboren und meint eine Generation von SchülerInnen und StudentInnen, die bedenkenlos aus dem Internet passende Textpassagen kopieren und zu einem „eigenen“ Text (für Haus- und Seminararbeiten, natürlich aber auch wissenschaftliche Abschlussarbeiten) zusammenstellen. Zugrunde liegt dabei eine oft sehr naive Haltung gegenüber der Autorenschaft von frei verfügbaren Texten im Internet, vor allen nicht namentlich gekennzeichneten wie in wikipedia. Vielfach wird davon ausgegangen, dass alles, was im Internet verfügbar ist, freies Gemeingut sei. Darüber hinaus ist zu vermuten, dass Jugendliche schlichtweg oft keinen einzigen Gedanken an die Frage verschwenden, ob sie etwas abschreiben dürfen oder nicht. Während die einen in diesem Verhalten den Untergang des Abendlandes wittern³, stellt sich die

² Vgl. Fröhlich, Gerhard: Plagiate und unethische Autorenschaften. In: Beim Fremdgehen erwischt! Innsbruck ; Wien [u.a.] : Studien-Verl. 2008, S. 119 - 144. Hier S. 120. Diese Erklärung wird in fast allen Texten, die sich mit dem Thema Plagiat beschäftigen angeführt.

³ So macht zum Beispiel Stefan Weber als Ursache für zunehmende Plagiate unter anderem die angeblich abnehmende Lesekompetenz der SchülerInnen oder auch die Ablenkung durch neue Medien wie sms-Schreiben aus und unterstellt Schullehrenden Blindheit gegenüber Betrugskompetenzen ihrer Schüler und Universitätslehrenden Unkreativität und Betreuungsinkompetenz. Vgl. Weber,

Frage, ob hier nicht „die Jugend“ eigentlich zu Unrecht verteufelt wird. Denn offensichtlich wird erst durch die Digitalisierung sichtbar, was immer schon gelebte Praxis war.⁴ Dies zeigt sich auch anhand der Tatsache, dass alle spektakulären Plagiatsfälle der vergangenen Jahre erst durch das nachträgliche Digitalisieren entdeckt wurden und es sich in der Regel nicht um genuin digitale Dokumente handelt.⁵

Als 2006 das Buch des Medienwissenschaftlers Stefan Weber „Das Google-Copy-Paste-Syndrom: wie Netzplagiate Ausbildung und Wissen gefährden“ erschien, war die Auswirkung nicht nur in der akademische Welt enorm. Weber, selbst ein Betroffener⁶, hat damit zweifellos einen wunden Punkt der Wissensgesellschaft getroffen. Das Aufdecken einiger eindeutiger Plagiate wissenschaftlicher Arbeiten, vornehmlich prominenter Zeitgenossen, machten ihn als „Plagiatsjäger“ auch in den Boulevardmedien bekannt. Seine Verbissenheit dabei gab jedoch diesem Beinamen bald auch einen negativen Beigeschmack⁷, seine Tätigkeit und Person polarisierte. Innerhalb der „scientific community“ wurde sein Tun auch nicht gerade willkommen geheißen, werden Aufdecker von Fehlleistungen doch gerne als „Nestbeschmut-

Stefan: Das Google-Copy-Paste-Syndrom : wie Netzplagiate Ausbildung und Wissen gefährden. - 2., aktualisierte und erw. Aufl. Hannover : Heise 2009. S. 106 – 108.

⁴ Vgl. Höhner, Kathrin ; Steinhauer, Eric W.: Akademische Integrität und die Bekämpfung von Plagiaten als Handlungsfelder für Hochschulen und ihre Bibliotheken : Überlegungen von der Zweiten Mainzer Tagung zur Akademischen Integrität. In: Information - Wissenschaft & Praxis, De Gruyter, 2014, Vol.65(1), S. 25 - 32. Hier S. 27.

⁵ Vgl. ebenda.

⁶ Seine eigene Habilitationsschrift wurde plagiiert. Siehe Wikipedia-Eintrag zu Stefan Weber: https://de.wikipedia.org/wiki/Stefan_Weber_%28Medienwissenschaftler%29

⁷ Beispielsweise konnte er sich nicht damit abfinden, dass seine Vorwürfe gegen den ehemaligen Wissenschaftsminister und derzeitigen EU-Kommissar Hahn nicht zur Aberkennung des Titels führten und machte auch noch eineinhalb Jahre später Anwürfe gegen die Universität Wien und die Agentur für wissenschaftliche Integrität. Vgl. Österreichischer Rundfunk / SCIENCE ORF.at: 06.02.2013: "Hahn wäre Doktorat aberkannt worden". <http://science.orf.at/stories/1712336/>

Selbst sein ehemaliger Mitstreiter Gerhard Fröhlich befindet „Zugleich sollten wir nicht in Plagiats-hysterie verfallen. Ich glaube nicht wie Stefan Weber, dass es sich bei Plagiaten um das wichtigste Problem der Welt handelt.“ Fröhlich, Gerhard: „Abkupfern“: Schreiben lernen – nein: Wissensdiebstahl? Stichworte zu einem nicht gehaltenen Vortrag. In: Beim Fremdgehen erwischt! Innsbruck [u.a.] : Studien-Verl. 2008, S. 107 -118. Hier S. 117.

zer“ gesehen.⁸ Selbst bezeichnet er sich (wahrscheinlich nicht ganz zu Unrecht) inzwischen als „Begründer der deutschsprachigen Plagiatsforschung“⁹. Wie immer man seine Tätigkeit bewerten mag, hat Stefan Weber die Diskussion um Plagiate in wissenschaftlichen Abschlussarbeiten in Österreich erst ins Rollen gebracht und Universitäten dazu gezwungen, sich mit diesem Thema eingehender zu befassen und Gegenstrategien und -maßnahmen zu ergreifen. Letztendlich ist auch der Aufbau der „Agentur für wissenschaftliche Integrität“ (OeAWI)¹⁰ der medialen Diskussion um Plagiate zu danken. Vor der von Stefan Weber losgetretenen Diskussion war es unter Lehrenden an Österreichischen Universitäten tatsächlich Usus, Plagiate zwar als unehrenhaftes, aber dennoch unerhebliches Vergehen zu bewerten. Auch Gerhard Fröhlich konstatierte 2008, dass Plagiiere oft eher als „lässliche Sünde“ gesehen werde und ihre Beanstandung als eher schäbig gelte.¹¹

Die Sichtweise auf Plagiate hat sich seitdem an Universitäten gewandelt. Die Diskussion um dieses Thema hat in den vergangenen zehn Jahren zur Ausrichtung von zahlreichen Veranstaltungen, Tagungen und Kongressen geführt und eine wahre Publikationsflut ausgelöst.

7.2 Definitionen

Exponentiell mit der Beschäftigung mit dem Thema Plagiat (in der Wissenschaft) ist auch die Anzahl der Definitionen, was ein Plagiat sei, angestiegen. Laut der wie immer sehr präzisen, kurzen Definition in Wikipedia, ist ein Plagiat „die Anmaßung

⁸ Vgl. Reichmann, Gerhard: Textplagiate in der Wissenschaft und deren Verhinderung : Theoretische Überlegungen und empirische Befunde. In: Information - Wissenschaft & Praxis, De Gruyter 2013, Vol. 64 (4), S. 175 - 184. Hier S. 182.

⁹ Weber, Stefan: DOZ. DR. STEFAN WEBER – Sachverständiger für Plagiatsprüfung.
<http://plagiatsgutachten.de/>

¹⁰ Die OeAWI wurde 2008 u.a. von 12 österreichischen Universitäten gegründet und hat zur Aufgabe „Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Österreich auf professionelle Weise zu untersuchen, die Schwere des Verstoßes zu bewerten und allenfalls Vorschläge für nachfolgende Maßnahmen zu unterbreiten.“ Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI) / Home.
<http://www.oeawi.at/>

¹¹ Siehe Fröhlich (2008 b), S. 120

fremder geistiger Leistungen.“¹² Ein Plagiat kann die Übernahme fremder Leistungen in Form von Ideen, Texten, Bildern, Musik usw. betreffen. Ausschlaggebend dabei ist, dass diese Leistung als die eigene dargestellt wird und der wahre Urheber verschwiegen wird.

Für wissenschaftliche Arbeiten definiert Weber-Wulff Plagiat als „Übernahme von Wortfolgen, besonders gelungenen Phrasen oder Argumentationsketten von einem anderen ohne entsprechende Hinweise.“¹³ Weiters führt sie aus: die „landläufige Meinung, dass es reicht, um ein eigenes Werk entstehen zu lassen, wenn man Sätze umstellt, die Adjektive streicht oder ersetzt, ein gefälliges Synonym platziert oder eine Auflistung umstellt, ist schlichtweg falsch. Das ist nur redigiert, keine geistige Schöpfung.“¹⁴

Nicht immer wird beim Plagiierten gleich vorgegangen. Daher werden Abstufungen von Plagiaten in der Wissenschaft unterschieden:¹⁵

- *Totalplagiat*: Als Totalplagiat bezeichnet man die 1:1 Übernahme ganzer Werke (Artikel, Bücher) unter Verschweigen der wahren Autorenschaft. Es ist zweifellos die bequemste und dreisteste Art des Plagiiertens, doch auch die am leichtesten zu entdeckende. In der universitären Praxis der Plagiatsprüfung stellen Totalplagiate eine Ausnahme dar und kommen eher selten vor.
- *Übersetzungsplagiat*: Dabei werden ganze Werke oder Teile davon aus einer Fremdsprache übersetzt und als eigenständige Leistung ausgegeben.
- *Teilplagiat* („wissenschaftliches Cuvée“¹⁶): Ein Teilplagiat liegt vor, wenn die Übernahme fremder Texte in Auszügen erfolgt. Verschiedene Quellen ohne Ursprungsangaben werden vermischt und zu einem neuen Text zusammen-

¹² Wikipedia / Plagiat. <https://de.wikipedia.org/wiki/Plagiat>

¹³ Deborah Weber-Wulff im Interview mit Dirk von Gehlen, in: Gehlen, Dirk von: Mashup : Lob der Kopie. -Berlin : Suhrkamp 2011. S. 30.

¹⁴ Weber-Wulff, S. 112.

¹⁵ Vgl. Fröhlich (2008 b), S. 121 ff.

¹⁶ Ebenda.

gestellt („Shake & Paste“¹⁷). Teilplagiate sind die häufigste Ursache von Beanstandungen bei der Einreichung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten. Meist gehen sie einher mit der Praxis des „schlampigen Zitierens“. D.h. es sieht zwar so aus, als würde korrekt zitiert werden, doch bei genauerer Betrachtung stellt sich heraus, dass nur Teile der übernommenen Texte zitiert wurden.

- *Ideenplagiat*: Als Ideenplagiat bezeichnet man nach Fröhlich „die Übernahme der „Substanz“ ohne Würdigung der Urheber“¹⁸. Darunter fällt auch die umstrittenste Form des Plagiats, die Strukturübernahme, bei der zwar die Reihenfolge von Argumenten oder Gedanken übernommen, aber mit eigenen Worten wiedergegeben wird.¹⁹
- *Eigenplagiat*: Das Eigenplagiat erfreut sich besonders unter Wissenschaftlern, die sehr viel veröffentlichen, großer Beliebtheit. Eigene Texte werden in leicht abgeänderter Form mehrfach verwertet, die vermuten lässt, dass immer etwas Neues geschrieben wurde.

7.3 Ursachen

Neben der bereits erwähnten leichteren Verfügbarkeit von Texten im Internet und der Technologie, die „Copy & Paste“ ermöglicht (die im Übrigen auch zur leichteren Auffindbarkeit von Textgleichheiten führt), wurden als häufigste Ursachen in einer empirischen Untersuchung unter Hochschullehrern und Studierenden „Bequemlichkeit“, „Ideenmangel“ und „Zeitersparnis“²⁰ ausgemacht. Auch der sogenannte Bologna-Prozess wird als wahrscheinliche Ursache angeführt. Dieser verursacht größere Prüfungsbelastung, das Sammeln von Scheinen und Noten und erhöht da-

¹⁷ Weber-Wulff, S.114.

¹⁸ Vgl. Fröhlich (2008 b), S. 122.

¹⁹ Vgl. Weber-Wulff, S. 115.

²⁰ Vgl. Reichmann, S. 181.

mit dem Zeitdruck, unter dem Studierende stehen.²¹ Die Liste der möglichen Ursachen ist durch den Begriff „mangelndes Unrechtsbewusstsein“ zu erweitern: „Die heutigen Studierenden, die sogenannten Digital Natives, sind aufgewachsen mit ständig verfügbaren Informationen im Internet, deren Urhebererschaft oft nicht klar ersichtlich ist. Vielfach stellen sie auch selbst Inhalte in Form von wikis, Blogs oder Websites her. Mein und Dein ist für diese Generation nicht mehr selbstverständlich [...]“²² Im Universitätsalltag zeigt sich, dass manche des Plagiiens überführte Studierende keinerlei Verständnis für die Beanstandung ihrer Arbeit zeigen, da sie ja doch nichts Falsches gemacht hätten.

Sucht man jedoch die Ursachen nicht ausschließlich bei den Studierenden, sondern im Universitätssystem, wird man an erster Stelle das oft mangelnde Betreuungsverhältnis durch das Lehrpersonal ausmachen.

7.4 (Mediale) Verurteilung

Nach dem großen Erfolg der Internetplattform „GuttenPlag“²³, die einzig und allein der gemeinschaftlichen Aufdeckung aller plagiatsverdächtigen Stellen in der Dissertation des deutschen Verteidigungsministers Karl-Theodor zu Guttenberg gewidmet war, entstanden eigene Plattformen, die sich der Untersuchung wissenschaftlicher Arbeiten mehr oder weniger prominenter Mitbürger widmen. In Österreich zählt dazu die von Gerhard Fröhlich, Herbert Hrachovec und Stefan Weber 2011 initiierte

²¹ Vgl. Andres, Dörte; Moritz, Marie-Theres; Oestreicher, Wencke: Gute Begleitung wissenschaftlicher Arbeiten als Ansatz zur Prävention akademischen Fehlverhaltens. In: Information - Wissenschaft & Praxis, De Gruyter 2014, Vol. 65(1), S. 3 – 8. Hier S. 5 und S. 7.

²² Völger Winsky, Marion: Wissenschaftliche Redlichkeit und die Generation der Digital Natives – Eine hochschuldidaktische Perspektive. In: Information - Wissenschaft & Praxis, De Gruyter, 2014, Vol.65(1), S. 9 – 18. Hier S. 9. Siehe dazu auch Hoffmann: „Studierende, die Fehlverhalten bei Freundinnen und Freunden sowie Kommilitoninnen und Kommilitonen als akzeptiert und verbreitet erleben, bewerten Plagiate eher als moralisch tragbar, schätzen die Sanktionen als niedriger ein und tendieren selbst stärker dazu.“ Hoffmann, Nora: Vermittlung wissenschaftlicher Schreibkompetenz zur Förderung akademischer Integrität. In: Information - Wissenschaft & Praxis, De Gruyter 2014, Vol.65(1), S. 51 – 62. Hier S. 52.

²³ GuttenPlag - kollaborative Plagiatsdokumentation.
http://de.guttenplag.wikia.com/wiki/GuttenPlag_Wiki

"Initiative Transparente Wissenschaft", die „sich mit dem bislang oft fragwürdigen Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, insbesondere des Plagiarismus und der Datenfälschung, in Österreich“ beschäftigt.²⁴ Allerdings war dieser Initiative offensichtlich kein großer Erfolg beschieden. Auf den Seiten der "Initiative Transparente Wissenschaft" nahmen die Aktivitäten nach 2011 fast zur Gänze ab, aktuelle Einträge lassen sich gar nicht finden.²⁵ Möglicherweise ist der Grund darin zu suchen, dass längst nicht alle Wissenschafts-KollegInnen den Ehrgeiz der „Plagiatsjäger“²⁶ teilten und z.B. der Initiative vorwarfen, sie beschäftige „sich mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht auf der Basis einer Überprüfung der wissenschaftlichen Qualität, sondern mit dem Ziel des Öffentlichen- Zur-Schau-Stellens bekannter Personen“ in „Blockwartmanier“.²⁷

Auch das Vorbild dieser Seite, die deutsche „PlagiPedia“ erlitt ein ähnliches Schicksal. Dort finden sich nach 2012 keine Einträge mehr.²⁸

Die deutsche Plattform „VroniPlag“²⁹, an der Deborah Weber-Wulff als „WiseWoman“ mitwirkt, arbeitet hingegen systematisch und im großen Stil. 2014 wurde mit der Überprüfung von 50.000 deutschen Arbeiten aus der Medizin und Biologie begonnen.³⁰ Die „erschreckenden“³¹ Ergebnisse sorgen für anhaltendes mediales Interesse. VroniPlag veröffentlicht die Autoren-Namen auffälliger Arbeiten und stellt sie

²⁴ Initiative Transparente Wissenschaft / Hauptseite.

http://de.antiplagaustria.wikia.com/wiki/Initiative_Transparente_Wissenschaft_Wiki Absatz „Die Initiative Transparente Wissenschaft - Was wollen wir?“

²⁵ Initiative Transparente Wissenschaft / Übersicht.

<http://de.antiplagaustria.wikia.com/wiki/Forum:%C3%9Cbersicht>

²⁶ Kronen-Zeitung / 07.03.2011: Plagiatsjäger legen mit neuer Austro-Wiki einen Gang zu.

http://www.krone.at/Oesterreich/Plagiatsjaeger_legen_mit_neuer_Austro-Wiki_einen_Gang_zu-Hahns_Arbeit_online-Story-249673

²⁷ Maierhofer, Roberta: „auf den Schultern des Scheinriesen.“ Das Plagiat als Simulacrum. In: Plagiat, Fälschung, Urheberrecht im interdisziplinären Blickfeld. Berlin : Schmidt 2013, S. 113 - 118. Hier S. 115.

²⁸ Vgl. PlagiPedi Wiki / Übersicht. <http://de.plagipedi.wikia.com/wiki/Forum:%C3%9Cbersicht>

²⁹ <http://vroniplag.de> (8. Oktober 2015)

³⁰ Vgl. Der Tagesspiegel / 02.10.2014: Plagiatsverdacht bei mehr als 20 Doktorarbeiten.

<http://www.tagesspiegel.de/wissen/berliner-charite-plagiatsverdacht-bei-mehr-als-20-doktorarbeiten/10783142.html>

³¹ Weber-Wulff zitiert ebenda.

damit öffentlich an den Pranger, bevor Universitäten tätig werden können.³² Wenn Universitäten Prüfverfahren einleiten, geht es angeblich nicht schnell genug.³³

Obwohl es dem deutschen Persönlichkeitsrecht widersprechen würde, wird die Forderung aufgestellt, dass wie in den USA die Namen derer, denen ein Titel entzogen wird, veröffentlicht werden sollen.³⁴

Ob diese Praktiken (Verurteilung nach Schnellverfahren, Veröffentlichung von Straftäter-Listen) auch im Umgang mit allen anderen Gesetzesbrüchigen gefordert werden würde, sei dahin gestellt.

7.5 Plagiierten – eine „lässliche Sünde“?

Immer wieder im Zentrum der Diskussion stand und steht die Frage, warum das „Abkupfern“ eigentlich ein Problem darstellt und nicht einfach nonchalant darüber hinweggegangen werden kann, da ja kein materieller Schaden gegenüber dem eigentlichen Urheber entsteht.³⁵

Die Argumentation geht dahin, dass „nicht-ethische Autorenschaft“ in Relation zu anderen Betrügereien in der Wissenschaft wie Erfindung oder Manipulation von Daten, Diebstahl von Patenten, Plagiate bzw. Manipulation von Bildern (vor allen in

³² VroniPlag Wiki – kollaborative Plagiatsdokumentation / Übersicht.

<http://de.vroniplag.wikia.com/wiki/%C3%9Cbersicht>

Nicht alle dort an den Pranger Gestellten lassen sich dies unwidersprochen gefallen. Stefan Weber berichtet in seinem Blog am 4. Juli 2014: „Erstmals in der Geschichte des VroniPlag Wiki hat ein des Plagiats in seiner Dissertation beschuldigter Mediziner anwaltlich erwirkt, dass die Dokumentation der Text-Konkordanzen zwischen seiner Dissertation und unzitieren Originalen vom Netz genommen werden musste.“ Allerdings birgt dieses Vorgehen die Gefahr, erst recht ins Blickfeld des medialen Interesses zu gelangen. Weber, Stefan: Blog für wissenschaftliche Redlichkeit / 4. Juli 2014: Zensur im VroniPlag Wiki: Verletzt eine Plagiatsdokumentation das Copyright?

<http://plagiatsgutachten.de/zensur-im-vroniplag-wiki-verletzt-eine-plagiatsdokumentation-das-copyright/>

³³ Vgl. Zitat Deborah Weber-Wulff in Banse, Philipp: VroniPlag auf Doktor-Jagd. In: Deutschlandfunk / 29.01.2015. http://www.deutschlandfunk.de/wissenschaftliches-arbeiten-vroniplag-auf-doktor-jagd.680.de.html?dram:article_id=310126

³⁴ Vgl. Zitat Deborah Weber-Wulff und Volker Bähr, Geschäftsstelle Gute Wissenschaftliche Praxis der Charité in Banse, Philipp: VroniPlag auf Doktor-Jagd.

³⁵ Vgl. Weber-Wulff, S. 115.

der Medizin als Beweis für wissenschaftliche Thesen) oder auch „Wissenschaftsspi-
onage“ durch Missbrauch des Peer-Review-Systems³⁶ überbewertet werden. Das
Fälschen von Forschungsergebnissen und Erfinden von Daten verstößt gegen das
Wahrheitsgebot der Wissenschaft³⁷.

„Probleme nicht-ethischer Autorenschaft seien nicht so tragisch, meinen manche:
Unmittelbaren Schaden nehme die Wissenschaft durch irreführende Manipulation
oder Erfindung von Daten, aber nicht durch Abschreiben oder durch Anmaßung von
Autorenschaft.“³⁸

Als besonders krasses Beispiel führt Fröhlich den britischen Psychologen Cyrill Burt
an, der um den Zweiten Weltkrieg anhand von Untersuchungen an Zwillingspaaren
die Vererbung von Intelligenz „bewies“. Seinen Aufzeichnungen zufolge waren die
Intelligenzwerte der untersuchten eineiigen, getrennt aufgewachsenen Zwillings-
paare immer weitaus ähnlicher als die zweieiiger Zwillingspaare. Nach Burts Tod
wurde aufgedeckt, dass er die Werte einfach erfunden hatte.³⁹ Dieser Wissen-
schaftsbetrug hatte und hat bis heute teilweise fatale gesellschaftspolitische Fol-
gen.

Weniger folgenschwere Auswirkungen haben andere durchaus übliche Praktiken,
wie die Übernahme von Ideen und Inhalten aus Seminararbeiten durch ProfessorIn-
nen oder das schamlose Ausnützen der Position als Peer Reviewer (eingereichte
Texte zurückhalten und die Ideen selbst verwerten) stellen jedoch durch das Aus-
nützen einer Machtposition einen Akt krimineller Art dar.

³⁶ Vgl. Fröhlich, Gerhard: Wie rein ist die Wissenschaft? Fälschung und Plagiat im rauen Wissen-
schaftsalltag. In: echt_falsch. Wien [u.a.]: Kremayr & Scheriau 2003, S. 72 - 93. Hier S. 83.

³⁷ Vgl. Völger-Winsky, S. 10: „Das Wissenschaftssystem ist hochkomplex und arbeitsteilig strukturiert.
Es baut weitgehend auf dem Vertrauen der Forschenden in eine redliche Arbeitsweise auf. Wird die-
se Vertrauensbasis dadurch gefährdet, dass man sich nicht mehr auf eine redliche Datenerhebung
der Kolleginnen und Kollegen verlassen kann, ist die Funktionsweise des Systems gefährdet.“

³⁸ Fröhlich (2008 b), S. 129.

³⁹ Fröhlich (2008 b), S. 130.

In der Tat stellt sich angesichts der Tatsache, dass es in der Wissenschaft zahlreiche unethische Praktiken mit weitaus schwerwiegenderen Folgen als Plagiate in wissenschaftlichen Abschlussarbeiten gibt, die Frage, wie hart Sanktionen sein sollen bzw. dürfen. Wird ein Plagiat nach langer Zeit aufgedeckt und der akademische Grad entzogen, sind die Auswirkungen für die Betroffenen mitunter existenzvernichtend, vor allem dann, wenn der akademische Grad eine Voraussetzung für den ergriffenen Beruf war und der Entziehung des Titels die Entlassung folgt. Nicht alle ertappten Plagiatoren fallen so weich wie ein zu Gutenberg. Daher wird in Kreisen, die sich aktiv mit Aberkennungen beschäftigen, immer wieder die Forderung nach einer Verjährungsfrist gestellt.

7.6 Ghostwriter

Wesentlich schwerer nachweisbar als ein Plagiat ist die zunehmende Praxis des Ghostwritings. Das Verfassen von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten durch dritte ist in der Regel kaum belegbar und die Eigenleistung der AbsolventInnen liegt meist bei null – nicht einmal das Abschreiben wird selbst gemacht. Ulrike Mielke nennt als Gründe, Ghostwriter zu engagieren psychische Probleme, Faulheit, mangelnde Motivation, Zeitdruck und die Lukrativität, die ein (Doktor-)Titel zu bieten hat.⁴⁰ Da die Bezahlung eines Ghostwriters Solvenz voraussetzt, werden Schreibservices meist von Menschen in Anspruch genommen, die bereits gut verdienen, aber denen noch ein Titel „fehlt“, oder von Kindern finanzkräftiger Eltern.⁴¹

⁴⁰ Vgl. Mielke, Ulrike: Der Schatten und sein Autor : eine Untersuchung zur Bedeutung des Ghostwriters. Frankfurt am Main [u.a.] : Lang 1995. S. 50 f.

⁴¹ Vgl. ebenda.

Gerne tarnen sich professionelle Schreibbüros auch als Agenturen für Plagiatsprüfung oder betonen in ihren Internet-Auftritten, dass die von ihnen gelieferten Produkte jeder Plagiatsprüfung standhalten.⁴²

Dass diese Sparte so gut funktionieren kann, hängt zweifellos mit der oft mangelhaften Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten zusammen. Denn Betreuende, die ihre Studierenden tatsächlich während des Schreibprozesses begleiten, können leicht erkennen, wenn umfassende Texte nicht von den angeblichen Urhebern stammen.

7.7 Rechtslage

Schrieb Anna Gamper 2013 noch, dass der Begriff „Plagiat“ sich in keinem einzigen österreichischen Bundesgesetz und auch nicht im Universitätsgesetz 2002 verankert finde⁴³, so hat sich die Lage 2015 dahingehend geändert, als es gleich zwei Stellen im Universitätsgesetz gibt, die auf Plagiate Bezug nehmen.

Mit §51 Abs. 2 Z 13 legt der Gesetzgeber eine Definition für Plagiate vor:

Ein Plagiat liegt eindeutig vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin oder des Urhebers.⁴⁴

⁴² Siehe z.B. ACAD WRITE the ghostwriter / Für Ihre Sicherheit: Die Plagiatsprüfung.
<https://www.acad-write.com/produkte/plagiatspruefung/> Eine Google-Anfrage zu den Stichworten „Plagiatsprüfung Ghostwriter“ fördert Erstaunliches zu Tage.

⁴³ Gamper, Anna: Das Plagiatsverbot aus universitärer Sicht. In: Plagiat, Fälschung, Urheberrecht im interdisziplinären Blickfeld. Berlin : Schmidt 2013, S. 41 – 62. Hier S. 41.

⁴⁴ Universitätsgesetz 2002.

Mit Paragraph 19 Abs. 2a⁴⁵ werden Universitäten erstmals ermächtigt, konkrete Sanktionen gegen des Plagiiers überführte Studierende zu verhängen. Tatsächlich wurde diese Sanktionsmöglichkeit erst durch die Einführung automatisierter Prüfung wissenschaftlicher Arbeiten auf Textgleichheiten vor Beurteilung der Arbeit und Verleihung des akademischen Grades zum dringenden Anliegen der Universitäten. Denn vor Einführung dieser technischen Möglichkeit wurden üblicherweise Plagiate erst *nach* Verleihung der Grade, oft viele Jahre danach, entdeckt und angezeigt. Die Aufdeckung von Plagiaten nach Beurteilung der Arbeit hat in schwerwiegenden Fällen die Aberkennung des akademischen Titels zur Folge.⁴⁶

Dass das Urheberrecht in Konflikt mit Plagiaten steht, versteht sich von selbst. Ein Plagiat ist „die Übernahme eines fremden Werkes ohne Zustimmung des Schöpfers in der Absicht, sich bewusst und rechtswidrig die Urheberschaft anzumaßen und mit dem Ziel, die eigene Urheberschaft vorzutäuschen.“⁴⁷

Aus strafrechtlicher Sicht sind Plagiate wissenschaftlicher Abschlussarbeiten nicht von Bedeutung. Es sei denn, das Werk wird über einen Verlag weiterverbreitet

⁴⁵ §19 Abs. 2a Universitätsgesetz „In die Satzung können insbesondere auch Bestimmungen betreffend Maßnahmen bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten, Diplom- und Masterarbeiten, künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen aufgenommen werden. Darüber hinaus kann das Rektorat über einen allfälligen Ausschluss vom Studium von höchstens zwei Semestern bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagiiern oder schwerwiegendem und vorsätzlichem anderen Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten, Diplom- und Masterarbeiten, künstlerische Diplom- und Masterarbeiten und Dissertationen) mit Bescheid entscheiden.“

⁴⁶ Ausschlaggebend ist, ob nach Wegfall der ohne Zitierung übernommenen Passagen verbleibende Teil der Eigenleistung für eine positive Beurteilung der Arbeit ausreichen würde.

Das Universitätsgesetz besagt in §89: „Der Verleihungsbescheid ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.“

Im gleichen Sinn §74 Universitätsgesetz „Nichtigerklärung von Beurteilungen“

⁴⁷ Nitsche, Gunter: Plagiat und Urheberrecht. In: In: Plagiat, Fälschung, Urheberrecht im interdisziplinären Blickfeld. Berlin : Schmidt 2013, S. 77 - 88. Hier S. 86.

„und/oder in diesem Werk Patent- oder Markenschutzverletzungen festgestellt werden können“.⁴⁸

7.8 Maßnahmen gegen Plagiate

Die in der Plagiatsliteratur vorgeschlagenen und in der einen oder anderen Form an Hochschulen eingesetzten Maßnahmen zur Verhinderung von Plagiaten bei wissenschaftlichen Abschlussarbeiten zielen zum einen auf Prävention, zum anderen auf Abschreckung. Fröhlich fordert darüber hinaus auch noch den Schutz der „whistle blowers“, da Aufdecker nach wie vor negativer sanktioniert werden als die Plagiatoren und Fälscher sowie „die juristische Stärkung der Stellung der plagiierten bzw. betrogenen Wissenschaftler“.⁴⁹

7.8.1 Vermittlung von Informations- und Schreibkompetenz

7.8.1.1 Schaffung von Problembewusstsein in der Schule

2015 wurde an österreichischen Oberstufenschulen verpflichtend das Verfassen einer so genannten „Vorwissenschaftlichen Arbeit“ (VWA) eingeführt. Sie bildet neben den Klausurarbeiten und den mündlichen Prüfungen die dritte Säule der Reifeprüfung an Allgemein bildenden höheren Schulen (AHS), der „Matura Neu“. Auch wenn idealerweise in Schulen bereits viel früher Problembewusstsein zu Plagiaten geschaffen werden sollte, ist spätestens hier ist mit der Vermittlung von Informationskompetenz und richtigem Zitieren anzusetzen.

7.8.1.2 Propädeutische Lehrveranstaltungen

Propädeutische Lehrveranstaltungen, in denen Studierenden in der Eingangsphase die jeweils fachspezifischen Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und der verantwortungsvollen Umgang mit Quellen gelehrt werden, sind in mehr oder weniger

⁴⁸ Schick, Peter J.: Mögliche strafrechtliche Folgen des Plagiiens in der Wissenschaft. In: Plagiat, Fälschung, Urheberrecht im interdisziplinären Blickfeld. Berlin : Schmidt 2013, S. 71 -76. Hier S. 76.

⁴⁹ Fröhlich (2008 b), S. 139.

allen Curricula Standard. Diese sollten jedoch durch Vermittlung von Informationskompetenz und wissenschaftlicher Integrität erweitert werden.

7.8.2 Betreuungsverhältnis

Einen nicht zu verleugnenden Grund für wissenschaftliche Abschlussarbeiten mit fragwürdiger Qualität stellt das oft mangelhafte Betreuungsverhältnis zwischen Lehrenden und Studierenden dar. Insbesondere an Massenuniversitäten und/oder in Massenstudien kann das Lehrpersonal nicht immer den notwendigen Aufwand für eine optimale Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten aufbringen. Dagegen wird nicht nur in der Plagiats-Forschung eine „auf die Bedürfnisse der Studierenden abgestimmte Begleitung wissenschaftlicher Arbeiten durch das Lehrpersonal [...] als zentraler Ansatz zur Prävention von Plagiaten auf Studierendenseite betrachtet.“⁵⁰ Abhilfe wäre hier freilich nur durch verstärkte dauerhafte Investitionen in den Bildungsbereich oder durch Einschränkung des Zugangs zur Hochschulbildung zu schaffen.

7.8.3 Open Access

Auf der einen Seite wird mitunter Open Access als „Plagiatshilfe“ verteufelt, da durch die völlig freie Verfügbarkeit wissenschaftlicher Texte die Möglichkeit zu kopieren entscheidend vereinfacht wird. Volker Rieble sieht als größte Gefahr, dass die in der Open Access Welt verwendeten Lizenzen anderen erlauben, u.a. Werke abzuwandeln und zu bearbeiten, wofür lediglich die Namensnennung Bedingung ist. Doch bleibt völlig unklar, in welcher Form diese Namensnennung zu erfolgen hat (z.B. an belangloser Textstelle), noch wie zu zitieren ist.⁵¹

⁵⁰ Andres et al, S. 3.

⁵¹ Vgl. Rieble, Volker: Das Wissenschaftsplagiat : vom Versagen eines Systems. Frankfurt am Main : Klostermann 2010. S. 52

Von anderen wiederum wird der flächendeckende Ausbau von Open Access gerne als probates Mittel zur Vorbeugung von Plagiierten angepriesen.⁵² In der Diskussion werde oft übersehen, dass nicht die freie Zugänglichkeit von Texten das Plagiiere befördere, sondern die freie Verfügbarkeit.⁵³ Durch die Open Access Veröffentlichung möglichst aller wissenschaftlichen Texte weltweit könne diese leichter zur Identifizierung von Plagiaten herangezogen werden.

Vor allem im angelsächsischen Raum wird an vielen Universitäten die verpflichtende Veröffentlichung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten in Institutionellen Open Access Repositorien als Voraussetzung zur Erlangung eines akademischen Grades von den Studierenden eingefordert. Anders als in vielen europäischen Ländern widerspricht diese Praxis nicht dem Urheberrecht. Doch dagegen regt sich zunehmend Widerstand, der Respekt gegenüber dem geistigen Eigentum der Studierenden einfordert.⁵⁴

7.8.4 Juristische und mediale Verfolgung

Die Verschärfung der Möglichkeiten Plagiate gesetzlich zu ahnden⁵⁵, z.B. durch strafrechtliche Sanktionen wegen Urheberrechtsverletzung und der Möglichkeit des Ausschlusses von der Universität wird auch innerhalb der Universitäten diskutiert, da die derzeitigen gesetzlichen Möglichkeiten als eher zahnlos empfunden werden. Der Vorschlag zur medialen und öffentlichen Verfolgung, etwa durch Veröffentlichung der Namen von Plagiatoren in Studentenzeitschriften oder in Veröf-

⁵² So plädiert auch Gerhard Fröhlich „– wie viele wissenschaftliche Organisationen weltweit – für Open Access, d.h. für die kostenlose Bereitstellung aller wissenschaftlichen Texte über Internetserver bzw. -archive: Wir sollten alle digitalen Möglichkeiten nutzen, statt juristische und Eigentumsverhältnisse als Fessel der menschlichen Produktivkräfte einzusetzen.“ Fröhlich (2008 a). S. 117.

⁵³ Vgl. Höhner / Steinhauer, S. 25.

⁵⁴ Vgl. Hawkins, Ann R.; Kimball, Miles A.; Ives, Maura: Mandatory Open Access Publishing for Electronic Theses and Dissertations: Ethics and Enthusiasm. In: Journal of Academic Librarianship, 2013, Vol.39(1), S. 32 - 60.

⁵⁵ Reichmann bemerkt dazu, dass – anders als für Studierende – für plagiiierende Wissenschaftler bis dato kaum Konsequenzen vorgesehen sind. Reichmann, S. 182.

fentlichungen der Hochschulen⁵⁶, ist hingegen eine umstrittene Möglichkeit, da sie nicht nur dem Datenschutz, sondern auch humanistischen Ansprüchen widersprechen würde.

7.8.5 Verpflichtung zur Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung

Fast alle Universitäten und Fachhochschulen verlangen das Miteinbinden einer Erklärung, dass der Text selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst wurde, in die wissenschaftliche Arbeit. Obwohl eine wahrheitswidrige Erklärung in Österreich strafrechtliche Konsequenzen haben kann⁵⁷, stufen Studierende diese Form der Abschreckung als weitgehend wirkungslos ein⁵⁸.

7.8.6 Aufdeckung durch Software

Wurden vor Erfinden von Plagiatsprüfsystemen, bzw. der Eingabe von Textpassagen in eine Suchmaschine, Plagiate meist nur durch Zufall⁵⁹ aufgedeckt, wird an den meisten österreichischen Universitäten mittlerweile Plagiatsprüfsoftware externer Dienstleister zu Überprüfung auf Textgleichheiten eingesetzt.

Diese Art von Software vergleicht eingereichte Texte gegen zigtausende andere im Internet verfügbarer Texte. Welche Texte dafür als Basis herangezogen werden, hängt sehr stark von den Anbietern ab. Kriterien sind hierbei, ob eine Suche über eine Suchmaschine wie Google durchgeführt wird, also eine aktuelle Abfrage verfügbarer Internetquellen, oder ob eine selektive Auswahl an in einer Datenbank indexierten Quellen durchsucht wird. Auch eJournals und Fachinformationsdaten-

⁵⁶ Vgl. Reichmann, S. 182.

⁵⁷ [help.gv.at / Begriffslexikon / Eidesstattliche Erklärung](https://www.help.gv.at/Begriffslexikon/EidesstattlicheErklaerung).
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990028.html>

⁵⁸ Vgl. Reichmann, S. 183.

⁵⁹ So hat z.B. eine Kollegin an der UB Wien (Name bekannt) vor einigen Jahren eine Diplomarbeit zur inhaltlichen Erschließung auf den Tisch bekommen, die sich bei näherer Betrachtung als Plagiat ihrer eigenen Diplomarbeit erwies.

banken, die nicht frei im Internet verfügbar sind und Lizenzbestimmungen unterliegen, sind eine wichtige Vergleichsbasis.

Werden Textgleichheiten entdeckt, hängt es wiederum von der Software ab, ob Zitate als solche erkannt werden und ob verschleierte Textübernahmen (veränderte Zitate) entdeckt werden. Auch das Ausschließen von Textstellen von der Prüfung (z.B. der immer gleichen Titelblätter von wissenschaftlichen Arbeiten) oder von Literaturangaben gehört zu möglichen Funktionalitäten der Software.

Die Entwicklung dieser Systeme wird ständig vorangetrieben und gute Prüfsysteme können inzwischen auch zumindest aus dem Englischen übersetzte Texte erkennen.⁶⁰

Nach Durchführung der Prüfung auf Textgleichheiten liefert der Dienstleister einen Bericht, in dem die Prozentzahl der gefundenen Übereinstimmungen angezeigt wird. Da dies in den meisten Fällen nicht aussagekräftig ist, müssen die Prüfberichte intellektuell kontrolliert werden. Eine 10%ige Textgleichheit in der Gesamtsumme muss nicht bedeuten, dass die Textpassagen abgekupfert wurden. Der Grund kann auch sein, dass die Software die Form der Zitierung (z.B. durch Einrücken) nicht erkennt. Andererseits muss eine Arbeit mit nur 1% vorgeblich unzitierten Übereinstimmungen nicht gut sein, wenn sie ausschließlich aus Zitaten ohne erkennbare Eigenleistung besteht.

Die Kritik am Einsatz von Plagiatserkennungssoftware geht meist davon aus, dass allein der Software statt den intellektuellen Fähigkeiten der Beurteilenden vertraut

⁶⁰ Unter zahlreichen im Internet verfügbaren Titeln wie „Plagiatsoftware ist nett, aber nicht das Nonplusultra“ wird immer wieder auf die von Weber-Wulff an der HTW durchgeführten Plagiatserkennungssoftware-Tests, zuletzt 2013, verwiesen. Interessant dabei ist, dass Jahre später nicht die technologische Weiterentwicklung der Software mitbedacht wird. Da ist dann z.B. zu lesen „Der große Nachteil aktueller Software ist nämlich nach wie vor die unausgereifte Analysefähigkeit. Plagiate können nur dann aufgespürt werden, wenn sie Wort für Wort dem Original entsprechen.“ Was auf die führenden Systeme definitiv seit einigen Jahren nicht mehr zutrifft.

Lectorio / 19. Januar 2015: Plagiatsoftware im Test: Nett aber (fast) nutzlos.

<https://www.lecturio.de/magazin/plagiatsoftware-im-test-nett-aber-fast-nutzlos/>

Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin / Plagiat Portal / Softwaretest 2013. <http://plagiat.htw-berlin.de/software/2013-2/>

werden würde. De facto ist jedoch eine derartige Vorgehensweise im akademischen Umfeld kaum vorstellbar.

Eine tatsächliche Schwachstelle des Einsatzes dieser Technologie ist die zur Prüfung herangezogene Datenbasis, die von Anbieter zu Anbieter verschieden ist, und die Tatsache, dass nur digital verfügbare Texte zur Prüfung herangezogen werden. Allerdings steigt die Anzahl der Veröffentlichungen im Internet von Tag zu Tag, auch jener nicht genuin digitaler Texte. Ein wissenschaftlicher Text, der zu einem bestimmten Zeitpunkt der Überprüfung als „sauber“ deklariert wurde, kann bei einer neuerlichen Prüfung bzw. dem Einsatz mehrerer Systeme und Methoden durchaus nicht mehr so rein erscheinen. Auch das Erkennen von Übersetzungen aus mehr oder weniger „exotischen“ Fremdsprachen steckt erst in den Anfängen. Doch zweifellos hat der systematische Einsatz von Plagiatserkennungssoftware zur Überprüfung wissenschaftlicher Abschlussarbeiten auf Textgleichheiten eine große abschreckende Wirkung⁶¹ und ist daher als Präventivmaßnahme durchaus geeignet.

7.8.7 Verankerung von Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis

Als Folge der Debatte um unethisches Verhalten in der Wissenschaft wurde der Erlass von Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an Universitäten sowie die Einrichtung von Ombudsstellen, die über die Einhaltung wachen sollen, zum Standard.⁶² An österreichischen Universitäten sind diese Richtlinien in den Satzungen verankert und entweder in PDF oder html-Format im Web veröffentlicht. Die meisten Universitäten verweisen auch auf die „Richtlinien der österreichischen

⁶¹ Siehe auch das Ergebnis der empirischen Untersuchung von Reichmann, S. 182.

⁶² Siehe exemplarisch die Ombudsstelle der Universität Wien, die „sich als erste Anlaufstelle für Forschende, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens erheben“, sieht. Universität Wien / Besondere Einrichtung für Qualitätssicherung / Ombudsstelle der Universität Wien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. <http://www.qs.univie.ac.at/ombudsstelle>. Für Plagiatsvorwürfe Diplom-, Master- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen betreffend sind die Studienpräses zuständig.

Rektorenkonferenz zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis“ aus dem Jahr 2001⁶³.

Auf nationaler Ebene bemüht sich die Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI)⁶⁴ seit 2008 um dieses Thema und hat im April 2015 eine aktuelle Richtlinie veröffentlicht. Darin werden zu den Standards unter anderem „der transparente und nachvollziehbare Umgang mit Ideen, Texten, Daten und sonstigen Quellen, die von anderen stammen, insbesondere durch die Beachtung aussagekräftiger und Missverständnisse vermeidender Zitierregeln“ gezählt. „Plagiate verstoßen gegen die Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis und sind daher zu unterlassen“. Auch die erneute „Publikation eines von der Autorin bzw. dem Autor bereits veröffentlichten Textes oder von Textteilen ohne einen Hinweis auf die frühere Publikation“ ist zu unterlassen.⁶⁵ Die Agentur wurde 2008 als Verein durch 12 österreichische Universitäten, der Akademie der Wissenschaften, dem IST Austria, dem Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds (WWTF) und dem Wissenschaftsfonds FWF gegründet. Mittlerweile sind alle 22 öffentlichen Universitäten sowie Privatuniversitäten und zahlreiche andere Forschungseinrichtungen Mitglieder. Es ist davon auszugehen, dass die Richtlinien der ÖAWI in den kommenden Jahren Niederschlag in den Satzungen der meisten österreichischen Universitäten finden werden.⁶⁶

⁶³ Vgl. Österreichische Rektorenkonferenz: Richtlinien der Österreichischen Rektorenkonferenz zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis. Veröffentlicht an der Alpen-Adria Universität Klagenfurt. https://www.uni-klu.ac.at/main/downloads/Richtlinien_Sicherung_wiss.Praxis_ORK.pdf. Auf den Seiten der uniko (Österreichische Universitätenkonferenz) lassen sich diese Richtlinien nicht finden. <http://uniko.ac.at> (12. September 2015).

⁶⁴ <http://www.oewi.at/>

⁶⁵ Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI) / Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI) zur Guten wissenschaftlichen Praxis (GWP-Richtlinien der OeAWI). http://www.oewi.at/downloads/Richtlinien_OeAWI_final_April%202015.pdf

⁶⁶ In den „Leistungsvereinbarung zwischen der Universität Wien und dem Bund für 2010-2012“ heißt es bezüglich der Beteiligung an den Aktivitäten der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität: „Die Universität Wien ist bereits Mitglied; sie wird mit der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität zusammenarbeiten, ihre Arbeit mitgestalten und ihre Empfehlungen beachten.“ Mitteilungsblatt der Universität Wien ausgegeben am 20.01.2010: 45. Leistungsvereinba-

Deutsche Universitäten berufen sich im Normalfall auf die sogenannten „DFG-Regeln“ (Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft), die 1998 erstmals veröffentlicht und 2013 überarbeitet wurden.⁶⁷ Darüber hinaus sind Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis in der jeweiligen Satzung verankert. Die Einhaltung wird durch verschiedene Gremien gewährleistet, bzw. überwacht. Meist finden sich diese Regeln an prominenter Stelle der Homepage.

Im angelsächsischen Raum wird an Universitäten Richtlinien und Fragen zur „Research Integrity“ breiter Raum gegeben.⁶⁸ Das „Concordat to Support Research Integrity“⁶⁹ aller britischen Universitäten bildet die Grundlage der jeweiligen Richtlinien in Großbritannien. Daneben veröffentlichte das unabhängige *UK Research Integrity Office* einen weithin bekannten „Code of Practice for Research“⁷⁰. In den USA gibt es hingegen – soweit online recherchierbar – anscheinend derzeit keine national einheitlich geregelten Richtlinien.

zung zwischen der Universität Wien und dem Bund für 2010-2012.

https://www.univie.ac.at/mtblo2/02_pdf/20100120.pdf S. 5.

⁶⁷ Vgl. Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) (Hg.): Sicherung Guter Wissenschaftlicher Praxis: Empfehlungen der Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft". Weinheim : Wiley 2013. http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf

⁶⁸ Repräsentativ sind hier die Universitäten von Oxford, Cambridge und Harvard genannt, die jeweils sehr umfangreiche, wenn nicht überbordende Web-Seiten zur „Research Integrity“ aufweisen. <http://www.admin.ox.ac.uk/personnel/cops/researchintegrity/> (13. September 2015). <http://www.admin.ox.ac.uk/researchsupport/integrity/> (13. September 2015). <http://www.research-integrity.admin.cam.ac.uk/> (13. September 2015). <http://vpr.harvard.edu/pages/research-integrity> (20. September 2015).

⁶⁹ Universities UK: The concordat to support research integrity. 2012. <http://www.universitiesuk.ac.uk/highereducation/Documents/2012/TheConcordatToSupportResearchIntegrity.pdf>

⁷⁰ UK Research Integrity Office: Code of Practice for Research. <http://ukrio.org/publications/code-of-practice-for-research/>

7.9 Schlussfolgerung

Die öffentliche Plagiarismus-Debatte hat die Sicht auf wissenschaftliche Arbeiten, besonders wissenschaftliche Abschlussarbeiten, verändert. Schülern und Studierenden wird vielfach pauschal unterstellt, aus Faulheit, Dummheit oder Ignoranz ihre Texte nur durch Copy & Paste zu erstellen. Lehrenden wird gleichermaßen unterstellt dies aus Überforderung oder Ignoranz oder beidem willentlich zu ignorieren und den Institutionen schließlich, diese Praxis zu decken. Universitäten sehen sich in den letzten zehn Jahren zunehmend dem Druck ausgesetzt, gegen Plagiate wirksam vorzugehen. Dass sie durch die gesetzten Maßnahmen, vor allem der Einführung von flächendeckenden „Plagiatsprüfung“ mittels Softwareprogrammen, der pauschalen Verdächtigung aller Studierenden selbst Vorschub leisten, wird dabei in Kauf genommen. Universitäten können sich so auf die Fahnen heften, gegen das Plagiats-Unwesen vorzugehen, auch wenn die Wirksamkeit hauptsächlich in der Abschreckung liegt.

Für tiefgreifende Maßnahmen, wie der massiven Verbesserung des Betreuungsverhältnisses von Lehrenden zu Studierenden, fehlen die Mittel. Ein lohnendes Ziel kann daher die Kombination abschreckender Maßnahmen mit der Vermittlung ethisch korrekter wissenschaftlicher Haltung im Zuge propädeutischer Lehrveranstaltungen sein.

8 ANHANG

8.1 Umfrage zum Umgang mit Hochschulschriften in elektronischer Form an österreichischen Universitätsbibliotheken

8.1.1.1 Fragenkomplex 1 – systematische Sammlung von Hochschulschriften

Werden an ihrer Einrichtung Hochschulschriften systematisch auch in elektronischer Form gesammelt?

Wenn Ja: Von welcher Dienstleistungseinrichtung (Bibliothek, Zentraler Informatikdienst, ...)?

In welcher Form (PDF, anderes Format)?

Werden dabei Aspekte der Langzeitarchivierung berücksichtigt?

Gibt es für diesen Vorgang einen eigenen elektronischen Workflow?

Wird gleichzeitig auf Plagiatsverdacht geprüft?

Wie gewährleisten Sie die Einhaltung von Formvorschriften? (z.B. Veröffentlichung im Mitteilungsblatt; Hinweise bei der Themen-Einreichung etc.)

Werden auch noch gedruckte Exemplar(e) gesammelt?

Welches Exemplar gilt als begutachtetes Exemplar (gedruckt oder elektronisch)?

Bei elektronischem Exemplar als begutachtetes Exemplar: Wie geht die Begutachtung vor sich? Bitte beschreiben Sie kurz den Weg zur Begutachtung

Setzen Sie Maßnahmen um die Echtheit des Dokuments und dessen Unveränderbarkeit zu gewährleisten? (Digitale Signatur, Wasserzeichen ...)

Wo werden die Dokumente gespeichert?

Wird das elektronische Exemplar an die Österreichische Nationalbibliothek weitergegeben?

Werden auch Beilagen in elektronischer Form gesammelt? (Interviews, Bildbände, Filme etc.)

Wenn ja: Sind diese im Internet zugänglich?

Welche Arten von Hochschulschriften werden gesammelt? (Habilitationen, Dissertationen, Diplomarbeiten, Magisterarbeiten, Masterarbeiten, Master-Theses (ULG), Bachelorarbeiten)

8.1.1.2 Fragenkomplex 2 - Veröffentlichung

Wie sichern Sie die Veröffentlichungspflicht nach UOG §86? (Durch Aufstellen des gedruckten beurteilten Exemplars in der Bibliothek oder durch Veröffentlichung im Internet?)

Werden elektronische Exemplare im Internet zugänglich gemacht?

Holen Sie eine Einverständniserklärung zur Veröffentlichung der elektronischen Version im Internet von den Urhebern ein?

Müssen die Urheber ihr Einverständnis zur Veröffentlichung erteilen oder können sie es auch verwehren?

Wird den Urhebern die Möglichkeit eingeräumt eine Sperre im Sinn des UOG §86, Absatz 2 zu beantragen?

Wo werden die juristischen Rahmenbedingungen festgelegt? (Satzung, Mitteilungsblatt ...)

Wird den Urhebern die Möglichkeit eingeräumt die Einverständniserklärung auch nachträglich zurückzuziehen?

Universität

Beantwortet durch

Akademie der bildenden Künste Wien

Andreas Ferus

Johannes Kepler Universität (JKU) Linz

Raphael Baumberger

Kunstuniversität Graz

Eleonore Kontsch

Medizinische Universität Graz

Doris Sailer

Medizinische Universität Wien

Marian Miehl

Montanuniversität Leoben

Franz Jurek

Technische Universität Graz

Ulrike Krießmann

Technische Universität Wien

Hans Hrusa

Universität für angewandte Kunst Wien

Gabriele Jurjevec-Koller

Universität für Bodenkultur Wien

Markus Heindl

Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz

Manfred Lechner

Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

Michael Staudinger

Universität Graz

Albert Schnitzer

Universität Innsbruck

Silvia Gstrein

Universität Klagenfurt

Lydia Zellacher

Universität Mozarteum Salzburg

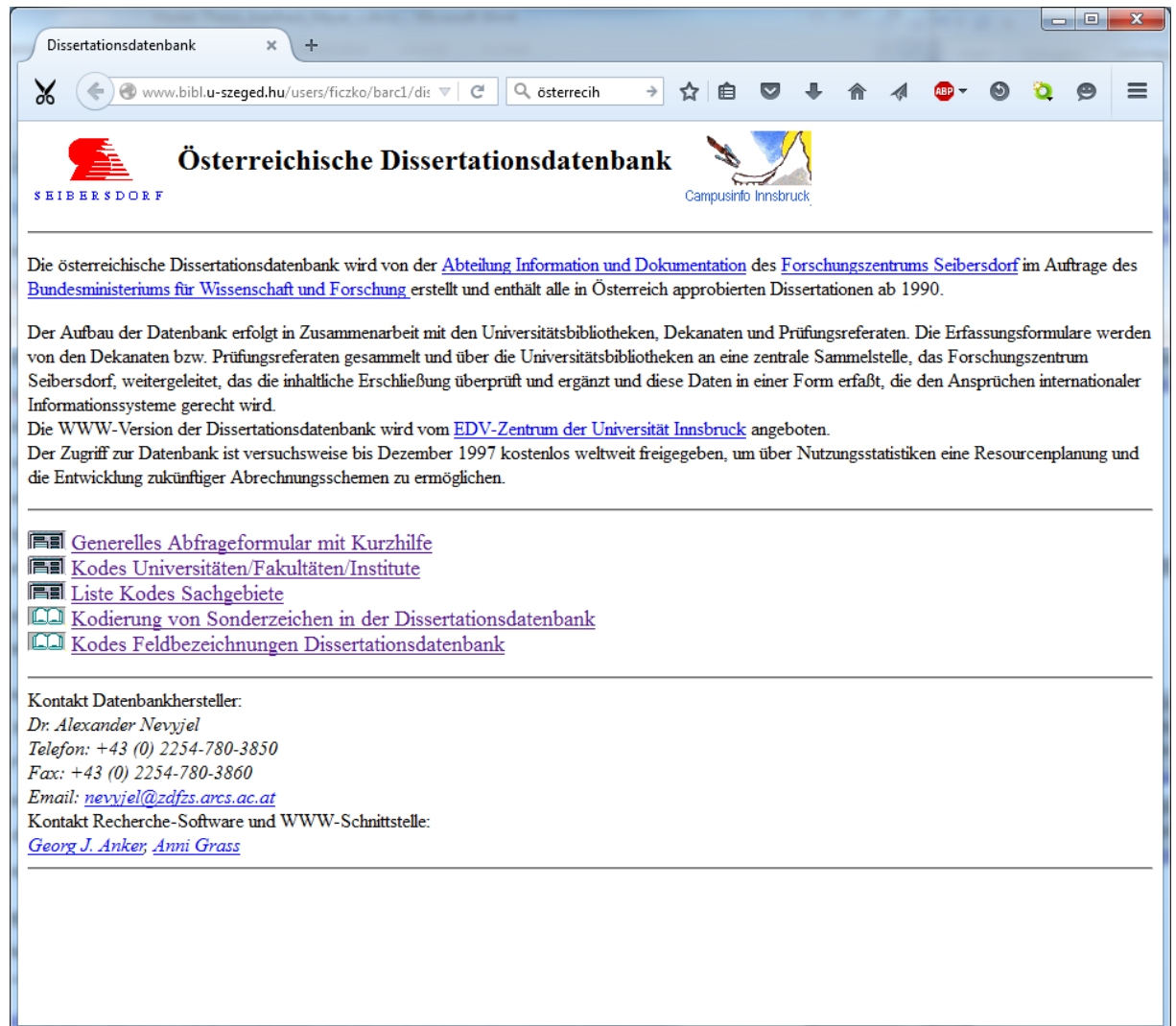
Manfred Kammerer

Universität Salzburg
Veterinärmedizinische Universität Wien
Wirtschaftsuniversität Wien

Christof Capellaro
Martin Gundacker
Gertraud Novotny

8.2 Österreichischen Dissertationsdatenbank

(Siehe Kapitel 6.5)



Quelle: <http://www.bibl.u-szeged.hu/users/ficzko/barc1/diss.htm>

Die angegebenen Links sind leider nicht mehr aktiv.

9 Literatur- und Quellenangaben

9.1 Literatur

ALLWEIS, WERNER: Von der Disputation zur Dissertation. In: Bibliothekspraxis . - Berlin [u.a.] : de Gruyter Saur 1979, Bd. 23, S. 13 – 28.

ANDRES, DÖRTE; MORITZ, MARIE-THERES; OESTREICHER, WENCKE: Gute Begleitung wissenschaftlicher Arbeiten als Ansatz zur Prävention akademischen Fehlverhaltens. In: Information - Wissenschaft & Praxis, De Gruyter 2014, Vol. 65(1), S. 3 – 8.

ARTISTEN UND PHILOSOPHEN : Wissenschafts- und Wirkungsgeschichte einer Fakultät vom 13. bis zum 19. Jahrhundert / hrsg. von Rainer Christopf Schwinges . - Basel : Schwabe 1999. (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte ; 1)

BEIM FREMDGEHEN ERWISCHT! : zu Plagiat und "Abkupfern" in den Künsten und Wissenschaften ; was sonst ist Bildung? / hrsg. von Friedbert Aspetsberger . - Innsbruck ; Wien [u.a.] : Studien-Verl. 2008. (Schriftenreihe Literatur des Instituts für Österreichkunde ; 21) (Nützliche Handreichungen zur österreichischen Gegenwartsliteratur)

BONORA, DORIS: Die Publikation von elektronischen Hochschulschriften an den österreichischen Universitäten. Univ. Krems, Master Thesis, 2007.
http://eprints.rclis.org/10424/1/Bonora_Doris_Master_Thesis__SIM1_20070601.pdf

DENK, ULRIKE: Alltag zwischen Studieren und Betteln : die Kodrei Goldberg, ein studentisches Armenhaus an der Universität Wien, in der Frühen Neuzeit. Göttingen : V&R unipress, Vienna Univ. Press 2013. (Schriften des Archivs der Universität Wien ; 16) (Veröffentlichungen der Vienna University Press)

DIGITALE ARBEITSTECHNIKEN FÜR GEISTES- UND KULTURWISSENSCHAFTEN / Martin Gasteiner ; Peter Haber (Hg.) . - Wien [u.a.] : Böhlau [u.a.] 2010. (UTB ; 3157 : Schlüsselkompetenzen)

DISPUTATIO 1200 - 1800 : Form, Funktion und Wirkung eines Leitmediums universitärer Wissenskultur ; [Tagung "Disputatio 1200 - 1800. Form, Funktion und Wirkung eines Leitmediums universitärer Wissenskultur" ... 17. bis 19. Mai 2007 in Kiel] / hrsg. von Marion Gindhart, Ursula Kundert . - Berlin : de Gruyter 2010. (Trends in medieval philology ; 20)

ECHT_FALSCH : will die Welt betrogen sein? ; [Fälschung im Museum ; Tarnen und Täuschen in der Natur ; gefälschte Informationen ; wie wahr ist die Wissenschaft ; Produktfälschungen] / Hannes Etzlstöfer ; Willibald Katzinger ; Wolfgang Winkler. Wien [u.a.] : Kremayr & Scheriau 2003.

FERZ, SASCHA: Ewige Universitätsreform : das Organisationsrecht der österreichischen Universitäten von den thesesianischen Reformen bis zum UOG 1993. Frankfurt am Main [u.a.] : Lang 2000. (Rechts- und sozialwissenschaftliche Reihe ; 27)

FINEMAN, YALE: Electronic Theses and Dissertations. In: Portal : Libraries and the Academy, 2003, Vol.3(2), S. 219 – 227.

Fröhlich (2008 a)

FRÖHLICH, GERHARD: „Abkupfern“: Schreiben lernen – nein: Wissensdiebstahl? Stichworte zu einem nicht gehaltenen Vortrag. In: Beim Fremdgehen erwischt! Innsbruck [u.a.] : Studien-Verl. 2008, S. 107 -118.

Fröhlich (2008 b)

FRÖHLICH, GERHARD: Plagiate und unethische Autorenschaften. In: Beim Fremdgehen erwischt! Innsbruck ; Wien [u.a.] : Studien-Verl. 2008, S. 119 - 144.

Fröhlich (2003)

Fröhlich, Gerhard: Wie rein ist die Wissenschaft? Fälschung und Plagiat im rauen Wissenschaftsalltag. In: Echt_falsch. Wien [u.a.] : Kremayr & Scheriau 2003, S. 72 - 93.

GAMPER, ANNA: Das Plagiatsverbot aus universitärer Sicht. In: Plagiat, Fälschung, Urheberrecht im interdisziplinären Blickfeld. Berlin : Schmidt 2013, S. 41 – 62.

GEHLEN, DIRK VON: Mashup : Lob der Kopie. -Berlin : Suhrkamp 2011.

HAWKINS, ANN R.; KIMBALL, MILES A.; IVES, MAURA: Mandatory Open Access Publishing for Electronic Theses and Dissertations: Ethics and Enthusiasm. In: Journal of Academic Librarianship, 2013, Vol.39(1), S. 32 – 60.

HOFFMANN, NORA: Vermittlung wissenschaftlicher Schreibkompetenz zur Förderung akademischer Integrität. In: Information - Wissenschaft & Praxis, De Gruyter 2014, Vol.65(1), S. 51 – 62.

HÖHNER, KATHRIN ; STEINHÄUER, ERIC W.: Akademische Integrität und die Bekämpfung von Plagiaten als Handlungsfelder für Hochschulen und ihre Bibliotheken : Überlegungen von der Zweiten Mainzer Tagung zur Akademischen Integrität. In: Information - Wissenschaft & Praxis, De Gruyter, 2014, Vol.65(1), S. 25 - 32.

HOVORKA, MARIANNE: Die Wiener als Studenten an der Wiener Universität im Spätmittelalter (1365 - 1519). Wien : VWGÖ 1982. (Dissertationen der Universität Wien ; 154)

KERNBAUER, ALOIS: Hochschulabschlüsse in der Habsburgermonarchie in der Zeit der Professionalisierung akademischer Berufe. In: Examen, Titel, Promotionen Basel : Schwabe 2007, S. [89] - 168.

KINK, RUDOLF: Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien / nach den Quellen bearb. von Rudolf Kink . - Wien : Gerold.

1. Geschichtliche Darstellung der Entstehung und Entwicklung der Universität bis zur Neuzeit : Sammt urkundlichen Beilagen , 1854.

KINZINGER, MARTIN: Licentia : Institutionalität „akademischer Grade“ an der mittelalterlichen Universität. In: Examen, Titel, Promotionen. Basel : Schwabe 2007, S. 55 - 88.

KOMOROWSKI, MANFRED: Bibliotheken. In: Quellen zur frühneuzeitlichen Universitätsgeschichte. - Wiesbaden 2011, S. [55] – 82.

KUNDERT, WERNER: [Rezension] I. Das barocke Thesenblatt. Entstehung – Verbreitung – Wirkung. Der Göttweiger Bestand. Bearb. von Gregor Martin Lechner. Selbstverlag Benediktinerstift Göttweig, Göttweig 1985. 166 S., zahlreiche Abb. II. Anette Michels, Philosophie und Herrscherlob als Bild. Anfänge und Entwicklung des süddeutschen Thesenblattes im Werk des Augsburger Kupferstechers Wolfgang Kilian (1581 – 1663). In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung, De Gruyter 1989, Vol.106(1), S. 460 - 461.

LENTZE, HANS: Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein. Graz [u.a.] : Böhlau 1962. (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichte der Erziehung und des Unterrichts / Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse ; 7)(Beiträge zur Geschichte der Universität Wien ; 5)(Sitzungsberichte / Österreichische Akademie der Wissenschaften <Wien> / Philosophisch-Historische Klasse ; 239,2)

MAIERHOFER, ROBERTA: „auf den Schultern des Scheinriesen.“ Das Plagiat als Simulacrum. In: Plagiat, Fälschung, Urheberrecht im interdisziplinären Blickfeld. Berlin : Schmidt 2013, S. 113 - 118.

Marti (2010)

MARTI, HANSPETER: Disputation und Dissertation : Kontinuität und Wandel im 18. Jahrhundert. In: Disputatio 1200 - 1800. Berlin : de Gruyter 2010, S. 63 - 85.

Marti (2011)

MARTI, HANSPETER: Dissertationen. In: Quellen zur frühneuzeitlichen Universitätsgeschichte. Wiesbaden 2011, S. [293] – 314.

Marti (1999)

MARTI, HANSPETER: Philosophieunterricht und philosophische Dissertationen. In: Artisten und Philosophen. Basel : Schwabe , 1999, S. 207 - 232.

MEISTER, RICHARD: Geschichte des Doktorates der Philosophie an der Universität Wien. Wien : Rohrer 1958. (Beiträge zur Geschichte der Universität Wien ; 2) (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichte der Erziehung und des Unterrichts / Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse ; 3) (Sitzungsberichte / Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse ; 232,2)

MIELKE, ULRIKE: Der Schatten und sein Autor : eine Untersuchung zur Bedeutung des Ghostwriters. Frankfurt am Main [u.a.] : Lang 1995. (Heidelberger Beiträge zur Romanistik ; 30)

MÜHLBERGER, KURT: Promotion und Adelsverleihung im frühneuzeitlichen Österreich : zur Nobilitierungspraxis der Wiener Philosophischen Fakultät im 17. und 18. Jahrhundert. In: Examen, Titel, Promotionen. Basel : Schwabe 2007, S. [575] - 624.

MÜHLBERGER, KURT / MAISEL, THOMAS: Rundgang durch die Geschichte der Universität Wien : Ausstellung im Rahmen der Präsentation der Universität Wien in Brunn vom 19. Oktober bis 12. November 1995. 2., verb. Aufl. Wien : Univ. Wien, Eigenverl. 1999.

MÜLLER, RAINER A.: Geschichte der Universität : von der mittelalterlichen Universitas zur deutschen Hochschule. München : Callwey 1990.

MÜLLER, RAINER A.: Struktur und Wandel der Artisten- bzw. Philosophischen Fakultät. In: Artisten und Philosophen. - Basel : Schwabe 1999, S. [143] - 159.

NEVYJEL, ALEXANDER: Qualitätssicherung beim Datenbankaufbau – Qualitätssicherungsmaßnahmen des Forschungszentrums Seibersdorf beim Aufbau interner und externer Datenbanken. In: Online-Datenbanken - CD-ROM-Datenbanken. Innsbruck 1997. S. 95 – 104.

NITSCHKE, GUNTER: Plagiat und Urheberrecht. In: Plagiat, Fälschung, Urheberrecht im interdisziplinären Blickfeld. Berlin : Schmidt 2013, S. 77 - 88.

ONLINE-DATENBANKEN - CD-ROM-Datenbanken : Tagungsberichte vom 4. und 5. Österreichischen Online-Informationstreffen, 17. - 20. September 1991, Schloß Hofen, Lochau bei Bregenz, 14. - 17. September 1993, Schloß Seggau, Seggauberg bei Leibnitz / hrsg. von Eveline Pipp und Heinz Hauße. Innsbruck, Österr. Online-Benutzergruppe 1997. (Biblos-Schriften; 158)

QUELLEN ZUR FRÜHNEUZEITLICHEN UNIVERSITÄTSGESCHICHTE : Typen, Bestände, Forschungsperspektiven / hrsg. von Ulrich Rasche. Wiesbaden : Harrassowitz 2011. (Wolfenbütteler Forschungen ; 128)

PLAGIAT, FÄLSCHUNG, URHEBERRECHT IM INTERDISZIPLINÄREN BLICKFELD / hrsg. von Dietmar Goltschnigg ... Unter Mitarb. von Victoria Kumar. Berlin : Schmidt 2013.

PALETSCHEK, SYLVIA: Die Erfindung der Humboldtschen Universität : Die Konstruktion der deutschen Universität in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. In: Historische Anthropologie : Kultur, Gesellschaft, Alltag. Köln [u.a.] 10 (2002), 2, S. [183] - 205.

REICHMANN, GERHARD: Textplagiate in der Wissenschaft und deren Verhinderung : Theoretische Überlegungen und empirische Befunde. In: Information - Wissenschaft & Praxis, De Gruyter 2013, Vol. 64 (4), S. 175 - 184.

RIEBLE, VOLKER: Das Wissenschaftsplagiat : vom Versagen eines Systems. Frankfurt am Main : Klostermann 2010.

SCHÖPFEL, JOACHIM: Adding Value to Electronic Theses and Dissertations in Institutional Repositories. In: D-Lib Magazine, 2013, Vol. 19(3). DOI: <http://dx.doi.org/10.1045/march2013-schopfel>

SCHICK, PETER J.: Mögliche strafrechtliche Folgen des Plagiiens in der Wissenschaft. In: Plagiat, Fälschung, Urheberrecht im interdisziplinären Blickfeld. Berlin : Schmidt 2013, S. 71 - 76.

TELESKO, WERNER: Thesenblätter österreichischer Universitäten : [Katalogbuch zur Ausstellung vom 19. Juli bis zum 15. September 1996 im Salzburger Barockmuseum]. Salzburg : Salzburger Barockmuseum 1996. (Schriften des Salzburger Barockmuseums ; 21)

VÖLGER WINSKY, MARION: Wissenschaftliche Redlichkeit und die Generation der Digital Natives – Eine hochschuldidaktische Perspektive. In: Information - Wissenschaft & Praxis, De Gruyter, 2014, Vol. 65(1), S. 9 – 18.

WEBER, STEFAN: Das Google-Copy-Paste-Syndrom : wie Netzplagiate Ausbildung und Wissen gefährden. - 2., aktualisierte und erw. Aufl. Hannover : Heise 2009.

WEBER-WULFF, DEBORA: Copy + Paste = Plagiat? In: Digitale Arbeitstechniken für Geistes- und Kulturwissenschaften. Wien [u.a.] : Böhlau [u.a.] 2010, S. 111 - 121.

WEIJERS, OLGA: The various kinds of disputation in the faculties of arts, theology and law (c. 1200-1400). In: Disputatio 1200 – 1800. Berlin : de Gruyter 2010, S. 21 - 31.

WOLVERTON, ROBERT E. ET AL: Electronic theses and dissertations : Developing standards and changing practices for libraries and universities / Robert E. Wolverson, Lona Hoover, Susan Hall and Robert Fowler. London [u.a.] : Routledge 2009.

9.1.1 Gesetzestexte

BECK VON MANNAGETTA, LEO ; KELLE, CARL VON [Hrsg.]: Die österreichischen Universitätsgesetze : Sammlung der für die österreichischen Universitäten gültigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Studien- und Prüfungsordnungen usw. , 1859-1935. Wien : Manz 1906

SCHWEICKHARDT, FRIEDRICH [Bearb.]: Sammlung der für die österreichischen Universitäten gültigen Gesetze und Verordnungen. Bd. 1; 2., umgearb. Aufl., Wien : Schulbuchverl. Manz in Comm. 1885.

THAA, GEORG VON [Hrsg.]: Sammlung der für die österreichischen Universitäten gültigen Gesetze und Verordnungen. [Hauptbd.] (1871). Wien : Manz 1871.

9.1.2 Online

650 Jahre – Geschichte der Universität Wien. Ein Projekt des Archivs der Universität Wien und des Forums Zeitgeschichte. Projektleitung und Redaktion Thomas Maisel. <http://geschichte.univie.ac.at>

Daraus zitierte Artikel:

DENK, ULRIKE: „Heiße Magister, heiße Doktor gar...“ : Das Graduierungswesen im Mittelalter und Früher Neuzeit, 15.Jhdt–18.Jhdt. <http://geschichte.univie.ac.at/de/artikel/heisse-magister-heisse-doktor-gar> (07.10.2015)

KNIELING, NINA: Mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Buchbesitz der Universität Wien : Von den Anfängen der ersten universitären Bibliotheken, 1365–1756. <http://geschichte.univie.ac.at/de/artikel/mittelalterlicher-und-fruhneuzeitlicher-buchbesitz-der-universitat-wien> (07.10.2015)

MAISEL, THOMAS: Wissenschaft an der Universität Wien vom 18. zum 19. Jahrhundert, 1700–1899. <http://geschichte.univie.ac.at/de/themen/wissenschaft-der-universitat-wien-vom-18-zum-19-jahrhundert> (07.10.2015)

MÜHLBERGER, KURT: Die Thun-Hohenstein'sche Universitätsreform : Das Ende der mittelalterlichen Korporation und die Entstehung der neuen "Ordinarienuniversität", 1849–1850. <http://geschichte.univie.ac.at/de/artikel/die-thun-hohensteinsche-universitaetsreform> (07.10.2015)

Mühlberger, Kurt: Lehr- und Lernfreiheit : Von der „Hohen Schule“ zur „Neuen Universität“, 1848–1873. <http://geschichte.univie.ac.at/de/themen/lehr-und-lernfreiheit> (07.10.2015)

9.2 Internetquellen

Datumsangaben geben den Tag des letzten Zugriffs an.

Verweise auf Bibliothekskataloge, Seiten für den Upload von Hochschulschriften u.ä., auf deren textliche Inhalte in dieser Arbeit nicht Bezug genommen wird, sind als Service für Interessierte nur in den Fußnoten ausgewiesen.

9.2.1 Gesetzestexte, Durchführungsverordnungen und Kommentare

Republik Österreich: Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)
<https://www.ris.bka.gv.at/>

Änderung des Universitätsgesetzes 2002 Budgetbegleitgesetz 2011, ausgegeben am 30. Dezember 2010.

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2010_I_111/BGBLA_2010_I_111.html (8. Oktober 2015)

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002) geändert und einige universitätsrechtliche Vorschriften aufgehoben werden (Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2009)

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/RegV/REGV_COO_2026_100_2_534261/REGV_COO_2026_100_2_534261.html (8. Oktober 2015)

Bundesgesetz vom 15. Juli 1966, mit dem das Hochschul-Organisationsgesetz neuerlich abgeändert wird.

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1966_180_0/1966_180_0.pdf (4. Oktober 2015)

Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002128> (7. Oktober 2015).

Fachhochschul-Studiengesetz; Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Fachhochschul-Studiengesetz, Fassung vom 21.03.2015

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009895> (7. Oktober 2015)

Urheberrechtsgesetz:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001848> (7. Oktober 2015)

Bundesrepublik Deutschland, Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz /
Juris: <http://www.gesetze-im-internet.de/hrg/index.html> (6. Oktober 2015)

Verordnung über die Pflichtablieferung von Medienwerken an die Deutsche
Nationalbibliothek. <http://www.gesetze-im-internet.de/pflav/index.html> (7.
Oktober 2015)

Humboldt-Universität zu Berlin: Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I,
Promotionsordnung. <http://gremien.hu-berlin.de/de/amb/2002/46/4620020> (29. April 2015).

Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI): Home.
<http://www.oeawi.at/> (8. Oktober 2015)

Rechtsdatenbank RDB <https://rdb.manz.at/>

Perthold-Stoitzner in Mayer, UG^{2.03} § 51 UG (Stand 1.9.2014, rdb.at)
https://rdb.manz.at/document/1145_ug_p0051 (22. Oktober 2015)

Perthold-Stoitzner in Mayer, UG^{2.03} § 86 UG (Stand 1.9.2014, rdb.at)
https://rdb.manz.at/document/1145_ug_p0086

Universität für Angewandte Kunst Wien: Satzung und satzungsrelevante Bestimmungen, §11 Abs. 2 Studienrecht.
http://www.dieangewandte.at/jart/prj3/angewandte/resources/dbcon_def/uploads/Universitaet/Organisation/Satzung_Jaenner_2015.pdf (16. Mai 2015)

Universität Wien: Mitteilungsblätter der Universität Wien / UG 2002.
<http://www.univie.ac.at/mtblo2/>

Mitteilungsblatt der Universität Wien ausgegeben am 24.09.2015: 260. Verordnung über die Formvorschriften bei der Einreichung wissenschaftlicher Arbeiten, inkl. Anhang. – S. 21 – 25.
https://www.univie.ac.at/mtblo2/02_pdf/20150924.pdf (7. Oktober 2015)

Mitteilungsblatt der Universität Wien ausgegeben am 20.01.2010: 45. Leistungsvereinbarung zwischen der Universität Wien und dem Bund für 2010-2012. https://www.univie.ac.at/mtblo2/02_pdf/20100120.pdf (08.10.2015)

Universität Wien: Satzung der Universität Wien: <http://satzung.univie.ac.at/>

Satzung der Universität Wien / Habilitation.
<http://satzung.univie.ac.at/habilitation/> (6. Oktober 2015)

Satzung der Universität Wien / Studienrecht:
<http://satzung.univie.ac.at/studienrecht/> (7. Oktober 2015)

9.2.2 Textdokumente

Brandauer, Johann Österreichische Dissertationsdatenbank NEU., 2004 . In Digitale Publikationen an österreichischen Universitäten und Fachhochschulen, Vienna (Austria), 15 Juni 2004. (Unpublished) [Presentation] <http://eprints.rclis.org/8573/> URI: <http://hdl.handle.net/10760/8573> (4. September 2015)

Bundesrepublik Deutschland, Kultusministerkonferenz: Grundsätze für die Veröffentlichung von Dissertationen vom 29.04.1977 i. d. F. vom 30.10.1997.
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1977/1977_04_29-Grundsaeetze-Veroeffentlichungen-Dissertationen.pdf (5. Mai 2015)

Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) (Hg.): Sicherung Guter Wissenschaftlicher Praxis: Empfehlungen der Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft" . Weinheim : Wiley 2013.
http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf (8. Oktober 2015)

Deutsche Nationalbibliothek, Erwerbung und Formalerschließung, Stand: 10. September 2014 / Ablieferungspflicht von Dissertationen und Habilitationsschriften in unkörperlicher und / oder körperlicher Form.
http://www.dnb.de/SharedDocs/Downloads/DE/DNB/netzpub/ablieferungspflichtDissertationen.pdf;jsessionid=33B9BC00B16866F55E4DB73AF8E554CF.prod-worker2?__blob=publicationFile (5. Mai 2015).

Johannes Kepler Universität Linz: Schreiben des Vizerektors vom 23. Februar 2012, Betrifft: Elektronische Einreichung und Plagiatsprüfung wissenschaftlicher Arbeiten an der JKU. <http://ssw.jku.at/Teaching/Lectures/DiplSem/Plagiatspruefung.pdf> (7. Oktober 2015)

Medizinische Universität Graz: Informationsblatt Erstellung einer Abschlussarbeit im Format PDF/A. <https://www.medunigraz.at/fileadmin/studieren/qm/PDFA-Infoblatt.pdf> (7. Oktober 2015)

Medizinische Universität Wien: Dissertation, Richtlinien für die Erstellung.
<http://www.meduniwien.ac.at/homepage/content/studium-lehre/studienangebot/n201/dissertation/> (7. Oktober 2015)

Medizinische Universität Wien: Informationsblatt Erstellung einer Abschlussarbeit im Format PDF/A. [http://www.meduniwien.ac.at/homepage/fileadmin/HP-](http://www.meduniwien.ac.at/homepage/fileadmin/HP-Relau-)
[Relau-](http://www.meduniwien.ac.at/homepage/fileadmin/HP-Relau-)

[lau-
nch/pdfstudien/Doctoral_Studies/01_Common/Thesis/PdFA_KonvertierungsRichtlini
en_N201_.pdf](#) (7. Oktober 2015)

Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI): Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI) zur Guten wissenschaftlichen Praxis (GWP-Richtlinien der OeAWI).
http://www.oeawi.at/downloads/Richtlinien_OeAWI_final_April%202015.pdf (8. Oktober 2015)

Österreichische Rektorenkonferenz: Richtlinien der Österreichischen Rektorenkonferenz zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis. veröffentlicht an der Alpen-Adria Universität Klagenfurt. https://www.uni-klu.ac.at/main/downloads/Richtlinien_Sicherung_wiss.Praxis_ORK.pdf (8. Oktober 2015)

Technische Universität Graz: Merkblatt zur Erfassung der Abschlussarbeiten der TU Graz. <http://ub.tugraz.at/docs/ErfassungsmerkblattHS.pdf> (7. Oktober 2015)

Technische Universität Graz: [Plagiatsprüfung zur wissenschaftlichen Arbeit].
<http://portal.tugraz.at/portal/page/portal/Files/dek4001/Files/Plagiatspruefung%20zu%20wissenschaftlichen%20Arbeit.pdf> (7. Oktober 2015)

Technische Universität Wien: Hinweise zur Übermittlung der Bibliotheksdaten von Hochschulschriften via TISS: <http://www.ub.tuwien.ac.at/merkblaetter/hs-tiss-studinfo.pdf> (7. Oktober 2015)

Technische Universität Wien: Richtlinie des Vizerektors für Lehre über die elektronische Abgabepflicht von Hochschulschriften (Dissertationen, Diplomarbeiten, Masterarbeiten) an der Technischen Universität Wien.
http://www.tuwien.ac.at/fileadmin/t/dekzent3/Formulare/RichtlinieVRLehre_AbgabepflichtHochschulschriften_2013_09_01.pdf (7. Oktober 2015)

Universität für angewandte Kunst Wien: Informationsblatt für Studierende in künstlerischen Studienrichtungen. <http://www.unik.ac.at/stab/download/infoblatt%20schriftl%20teil.pdf> (7. Oktober 2015)

Universität für Bodenkultur Wien, Zentraler Informatikdienst: Abschlussarbeiten, Abstracts-Erfassung.
http://www.boku.ac.at/fileadmin/data/H05000/H19000/Themen-Content/H19030/abstracts/AbstractsErfassung_DE.pdf (7. Oktober 2015)

Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz: Merkblatt zur Abgabe von Diplom-/Masterarbeiten in der Universitätsbibliothek (UB).

http://www.ufg.ac.at/fileadmin/media/kunstforschung/pdf_ub/Veroeffentlichung_Diplom_Masterarbeit.pdf (7. Oktober 2015)

Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz: Erklärung zur Abgabe einer Diplomarbeit /Masterarbeit/Dissertation.

http://www.ufg.ac.at/fileadmin/_migrated/content_uploads/Erklaerung_20140506.pdf (7. Oktober 2015)

Universität für Musik und darstellende Kunst Graz: Leitfaden für schriftliche Arbeiten an der KUG (Beschluss des Senats vom 3. Oktober 2006, zuletzt geändert am 6. Mai 2014).

https://www.kug.ac.at/fileadmin/media/orgrecht_30/Dokumente/Downloads/Richtlinien/34_Leitfaden_fuer_schriftliche_Arbeiten_06052014.pdf (7. Oktober 2015)

Universität für Musik und darstellende Kunst Wien: Mitteilungsblatt ausgegeben am 19. November 2014, Richtlinie des Rektorats zur akademischen Integrität.

https://online.mdw.ac.at/mdw_online/wbMitteilungsblaetter_neu.display?pNr=4514&pDocNr=227533&pOrgNr=500265 (7. Oktober 2015)

Universität Graz: Plagiatsprüfung, Elektronische Einreichung wissenschaftlicher Arbeiten an der Karl-Franzens-Universität Graz. http://static.uni-graz.at/fileadmin/nawi/Bilder/Pr%C3%BCfungsreferat/Pr%C3%BCfungsprotokolle/Formulare/Plagiatspr%C3%BCfung_Einreichen_schriftlicher_Arbeiten.pdf (7. Oktober 2015)

Universität Salzburg: Qualität im Doktoratsstudium an der Universität Salzburg,

Standards & Empfehlungen des Rektorats und des Senats, S. 16 f.: http://www.uni-salzburg.at/fileadmin/multimedia/Qualitaetsmanagement/documents/Qualit%C3%A4tsstandards_Doktoratsstudium_v10_141205.pdf (8. Oktober 2015)

http://www.uni-salzburg.at/fileadmin/multimedia/Qualitaetsmanagement/documents/Qualit%C3%A4tsstandards_Doktoratsstudium_v10_141205.pdf (8. Oktober 2015)

Universität Salzburg, Fakultätsbüro der RW-Fakultät: Vorgehensweise für die Einreichung und Beurteilung der Dissertation nach StPl 04. http://www.uni-salzburg.at/fileadmin/multimedia/Fakultaetsbuero%20Rechtswissenschaftl.%20Fakultaet/documents/Leitfaden_Einreich_Beurteil_04.pdf (8. Oktober 2015)

http://www.uni-salzburg.at/fileadmin/multimedia/Fakultaetsbuero%20Rechtswissenschaftl.%20Fakultaet/documents/Leitfaden_Einreich_Beurteil_04.pdf (8. Oktober 2015)

Universität Wien, Büro der Studienpräses: Infoblatt: Unterschied Veröffentlichung am Hochschulschriftenserver und Sperre.

http://studienpraeses.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/studienpraesis/Info-BI%C3%A4tter/Unterschied_Sperre-Volltext_online_Version_J%C3%A4nner_2015-3.pdf

(4. Juni 2015)

Universität Wien, Büro der Studienpräses: Leitfaden für kumulative Dissertationen.
http://studienpraeses.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/studienpraesis/Infoblatt_Leitfaden_f%C3%BCr_kumulative_Dissertationen_231111.pdf (4. Juni 2015)

Universität Wien, Studentpoint: Curriculum für das Bachelorstudium Hungarologie (Version 2011).
http://studentpoint.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/studentpoint_2011/Curricula/Bachelor/BA_Hungarologie.pdf (5. März 2015)

Universität Wien, Studentpoint: Curriculum für das Bachelorstudium Sinologie (Version 2011). http://sss-sinologie.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/s_sss_sinologie/Studienplaene/BA_STEOP_Curriculum.pdf (5. März 2015)

Universität Wien, Studentpoint: Curriculum für das Bachelorstudium Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2013) (= Mitteilungsblatt der Universität Wien, ausgegeben am 25.06.2013).
http://studentpoint.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/studentpoint_2011/Curricula/Bachelor/BA_Urgeschichte.pdf (5. März 2015)

Universität Wien, Studentpoint: Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Deutsch im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe Allgemeinbildung an der Universität Wien.
http://studentpoint.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/studentpoint_2011/Curricula/Lehramt/Teilcurriculum_Deutsch_BA_Lehramt.pdf (4. März 2015)

Universities UK: The concordat to support research integrity. 2012.
<http://www.universitiesuk.ac.uk/highereducation/Documents/2012/TheConcordatToSupportResearchIntegrity.pdf> (8. Oktober 2015)

Veterinärmedizinische Universität Wien, Universitätsbibliothek: Formale Richtlinie zur Erstellung einer Abschlussarbeit an der Vetmeduni Vienna.
http://www.vetmeduni.ac.at/fileadmin/v/bibliothek/PDF/Formale_RL_Abschlussarbeiten_und_Zitierweise_141001.pdf (08.10.2015)

9.2.3 Informationsseiten verschiedener Universitäten

Alpen-Adria-Universität Klagenfurt / Wissenschaftliche Arbeiten.
<https://www.aau.at/studium/studienorganisation/studienabschluss/wissenschaftliche-arbeiten/> (8. Oktober 2015)

Johannes Kepler Universität Linz / Studieren / Kurz vor Abschluss / Masterarbeit.
<http://www.jku.at/content/e262/e241/e3285/> (7. Oktober 2015)

Technische Universität Graz: Von der Stunde Null bis heute.

http://portal.tugraz.at/portal/page/portal/TU_Graz/die_TU_Graz/Geschichte_TU_Graz_mit_Details (7. Oktober 2015)

UK Research Integrity Office: Code of Practice for Research.

<http://ukrio.org/publications/code-of-practice-for-research/> (8. Oktober 2015)

Universität für angewandte Kunst Wien / Abschluss Doktoratsstudium.

<http://www.dieangewandte.at/jart/prj3/angewandte/main.jart?rel=de&content-id=1278599248951&reserve-mode=active> (16. Mai 2015)

Universität für angewandte Kunst Wien / Universitätsbibliothek / Abschlussarbeiten hochladen. https://phaidra.bibliothek.uni-ak.ac.at/info/thesis_upload (7. Oktober 2015)

Universität für Bodenkultur Wien / Abschlussarbeiten / Abstracts-Erfassung.

<http://www.boku.ac.at/zid/themen/teach-learn/studium-meldung-weitermeldung-abschluss/abschlussarbeiten-abstracts-erfassung/> (16. Mai 2015).

Universität für Musik und darstellende Kunst Wien / Abschlussarbeit.

<http://www.mdw.ac.at/abschlussarbeit/> (7. Oktober 2015)

Universität Graz / Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät / Einreichen von Diplomarbeiten. <http://sowi.uni-graz.at/de/studium/diplomstudium/einreichen-von-diplomarbeiten/> (7. Oktober 2015)

Universität Salzburg / Fakultätsbüro der RW-Fakultät / Einreichung der Master-/Diplomarbeit auch auf CD im PDF-Format. <http://www.uni-salzburg.at/index.php?id=38&L=0> (8. Oktober 2015)

Universität Wien / Besondere Einrichtung für Qualitätssicherung / Ombudsstelle der Universität Wien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

<http://www.qs.univie.ac.at/ombudsstelle> (8. Oktober 2015)

Universität Wien / E-Theses, Hochschulschriftenservice: Erstellung von Dokumenten für das Hochschulschriften-Service der UB Wien. <http://e-theses.univie.ac.at/pdf-erstellung.html> (7. Oktober 2015)

Universität Wien / Studienpräses der Universität Wien: Informationsmaterial:

<http://studienpraeses.univie.ac.at/informationmaterial/> (7. Oktober 2015)

Universität Wien / Studentpoint: Diplomstudien an der Universität Wien.

https://studentpoint.univie.ac.at/vor-dem-studium/diplomstudien/?no_cache=1 (31. März 2015)

Universität Wien / Studentpoint: Das Studienangebot von A-Z
<http://studentpoint.univie.ac.at/vor-dem-studium/alle-studien> (11. März 2015)

9.2.4 Sonstige Internetquellen

ACAD WRITE the ghostwriter / Für Ihre Sicherheit: Die Plagiatsprüfung.
<https://www.acad-write.com/produkte/plagiatspruefung/> (8. Oktober 2015)

Bundeskanzleramt Österreich: help.gv.at

help.gv.at / Begriffslexikon / Eidesstattliche Erklärung.
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990028.html> (8. Oktober 2015)

help.gv.at / Der Bologna-Prozess.
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/16/Seite.160125.html> (5. Oktober 2015)

help.gv.at / ECTS-Punkte.
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/16/Seite.160120.html> (5. Oktober 2015)

help.gv.at / Privatuniversitätengesetz – beschlossene Änderungen.
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/module?gentics.am=Content&p.contentid=10007.159000> (31. Mai 2015)

Die Österreichische Bibliothekenverbund und Service GmbH / Visual Library: das Konsortialmodell der OBVSG. <https://www.obvsg.at/services/visual-library/> (8. Oktober 2015)

GuttenPlag - kollaborative Plagiatsdokumentation.
http://de.guttenplag.wikia.com/wiki/GuttenPlag_Wiki (8. Oktober 2015)

Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin / Plagiats Portal / Softwaretest 2013.
<http://plagiat.htw-berlin.de/software/2013-2/> (8. Oktober 2015)

Initiative Transparente Wissenschaft / Hauptseite.
http://de.antiplagaustria.wikia.com/wiki/Initiative_Transparente_Wissenschaft_Wiki (8. Oktober 2015)

Initiative Transparente Wissenschaft / Übersicht.
<http://de.antiplagaustria.wikia.com/wiki/Forum:C3%9Cbersicht> (8. Oktober 2015)

Networked Digital Library of Theses and Dissertations (NDLTD) / Mission, Goals, and History. <http://www.ndltd.org/about> (8. Oktober 2015)

Österreichische Nationalbibliothek / Hochschulschriften.

http://www.onb.ac.at/kataloge/suchtipps_hochschulschriften.htm (10. März 2015).

PlagiPedi Wiki / Übersicht. <http://de.plagipedi.wikia.com/wiki/Forum:%C3%9Cbersicht> (8. Oktober 2015)

Saferinternet.at / Urheberrechte: Wann werden Urheberrechte verletzt?

<http://www.saferinternet.at/urheberrechte/> (7. Oktober 2015)

SZTE Klebelsberg Könyvtár / Österreichische Dissertationsdatenbank.

<http://www.bibl.u-szeged.hu/users/ficzko/barc1/diss.htm> (8. Oktober 2015)

Technische Universität Wien / Online-Dissertationen und Online Diplom-

/Masterarbeiten der TU Wien. <http://www.ub.tuwien.ac.at/ediss.html> (7. Oktober 2015)

United Nations Educational Scientific and Cultural Organization: UNESCO Guidelines for Electronic Dissertations Published. http://portal.unesco.org/ci/en/ev.php-URL_ID=3037&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html (8. Oktober 2015)

VroniPlag Wiki – kollaborative Plagiatsdokumentation / Übersicht.

<http://de.vroniplag.wikia.com/wiki/%C3%9Cbersicht> (8. Oktober 2015)

Weber, Stefan: DOZ. DR. STEFAN WEBER – Sachverständiger für Plagiatsprüfung.

<http://plagiatsgutachten.de/> (8. Oktober 2015)

Wikipedia

Hochschulschrift <https://de.wikipedia.org/wiki/Hochschulschrift> (4. März 2015)

Hochschulrahmengesetz

<http://de.wikipedia.org/wiki/Hochschulrahmengesetz> (5. Mai 2015)

Plagiat <https://de.wikipedia.org/wiki/Plagiat> (8. Oktober 2015)

Stefan Weber (Medienwissenschaftler)

https://de.wikipedia.org/wiki/Stefan_Weber_%28Medienwissenschaftler%29 (8. Oktober 2015)

9.2.5 Zeitungsartikel / Blog-Einträge

Banse, Philipp: VroniPlag auf Doktor-Jagd. In: Deutschlandfunk / 29.01.2015.

http://www.deutschlandfunk.de/wissenschaftliches-arbeiten-vroniplag-auf-doktor-jagd.680.de.html?dram:article_id=310126 (8. Oktober 2015)

Der Tagesspiegel / 02.10.2014: Plagiatsverdacht bei mehr als 20 Doktorarbeiten.
<http://www.tagesspiegel.de/wissen/berliner-charite-plagiatsverdacht-bei-mehr-als-20-doktorarbeiten/10783142.html> (8. Oktober 2015)

Die Österreichische Bibliothekenverbund und Service GmbH / Aktuelles / Archiv
/22.07.2009: Zentrale Datenbank für wissenschaftliche Arbeiten
[https://www.obvsg.at/wir-ueber-uns/aktuelles/archiv/news/zentrale-datenbank-fuer-wissenschaftliche-arbeiten/?login=1&tx_news_pi1\[controller\]=News&tx_news_pi1\[action\]=detail&cHash=7c450boecea5deecbbaf8aa99f6cabbb](https://www.obvsg.at/wir-ueber-uns/aktuelles/archiv/news/zentrale-datenbank-fuer-wissenschaftliche-arbeiten/?login=1&tx_news_pi1[controller]=News&tx_news_pi1[action]=detail&cHash=7c450boecea5deecbbaf8aa99f6cabbb) (8. Oktober 2015)

Kronen-Zeitung / 07.03.2011: Plagiatsjäger legen mit neuer Austro-Wiki einen Gang zu.
http://www.krone.at/Oesterreich/Plagiatsjaeger_legen_mit_neuer_Austro-Wiki_einen_Gang_zu-Hahns_Arbeit_online-Story-249673 (8. Oktober 2015)

Lecturio / 19. Januar 2015: Plagiatssoftware im Test: Nett aber (fast) nutzlos.
<https://www.lecturio.de/magazin/plagiatssoftware-im-test-nett-aber-fast-nutzlos/>
(8. Oktober 2015)

Österreichischer Rundfunk / SCIENCE ORF.at: 06.02.2013: "Hahn wäre Doktorat aberkannt worden".
<http://science.orf.at/stories/1712336/> (8. Oktober 2015)

Vereinigung österreichischer BibliothekarInnen und Bibliothekare: BLOG (VÖB-BLOG) / 21. September 2010: Relaunch ePub^{WU}.
<http://www.univie.ac.at/voeb/blog/?p=9028> (8. Oktober 2015)

Weber, Stefan: Blog für wissenschaftliche Redlichkeit / 4. Juli 2014: Zensur im VroniPlag Wiki: Verletzt eine Plagiatsdokumentation das Copyright?
<http://plagiatsgutachten.de/zensur-im-vroniplag-wiki-verletzt-eine-plagiatsdokumentation-das-copyright/> (8. Oktober 2015)

Dank

Ich möchte mich an dieser Stelle bei all jenen bedanken, die mich beim Verfassen dieser Arbeit unterstützt haben: bei Roswitha Esberger, Thomas Luzer, Thomas Maisel, Christine Bauer und Johann Brandauer für das Einbringen ihres hervorragenden fachlichen Wissens und ihre tolle Unterstützung; bei Horst Prillinger für die anglistische Beratung; bei Werner Mayer für das Korrekturlesen und bei Bruno Bauer für die nicht lockerlassende Motivation. Doch letztendlich wäre es ohne die Unterstützung meines Mannes und der Geduld meines Sohnes nicht möglich gewesen, diese Arbeit zu schreiben. Daher gebührt diesen beiden das aller größte DANKE!

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre, dass ich die vorliegende Master Thesis / Masterarbeit selbst und selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

Darüber hinaus erkläre ich, dass ich diese Master Thesis / Masterarbeit bisher weder im In- noch im Ausland in wie auch immer gearteter Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe.

Ort, Datum

Unterschrift